

wistra

Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Herausgegeben von:

Dr. Franziska von Freeden, Richterin am BFH; Prof. Dr. Matthias Jahn;
Prof. Dr. Markus Jäger, Vorsitzender Richter am BGH; Dr. Matthias Korte, Ministerialdirigent;
Dr. Manfred Möhenschlager, Ministerialrat a.D.; Dr. Martina Müller-Ehlen, Oberstaatsanwältin;
Prof. Dr. Markus Rübenstahl, Mag. iur., Rechtsanwalt (WisteV);
Prof. Dr. Franz Salditt, Rechtsanwalt, FA Strafrecht, FA Steuerrecht;
Prof. Dr. Charlotte Schmitt-Leonardy; Prof. Dr. Roland Schmitz;
Prof. Dr. Carsten Wegner, Rechtsanwalt, FA Strafrecht; Dr. Martin Wulf, Rechtsanwalt, FA Steuerrecht

Redaktion:

Prof. Dr. Charlotte Schmitt-Leonardy; Prof. Dr. Roland Schmitz

44. Jahrgang 2025



C.F. Müller

CFM

Inhaltsverzeichnis

A. Beiträge	5	F. Paragraphenregister	17
B. Aufsätze in Zeitschriften und Festschriften ...	7	G. Sachregister	19
C. Rezensionen	9	H. Abkürzungsverzeichnis	23
D. Entscheidungsregister	11	I. Berichte aus der Gesetzgebung und über Rechtsentwicklungen	29
E. Anmerkungen zu Entscheidungen	15		

A. Beiträge

<i>Adamaszek, David</i> : Transparenzhinweise im Wirtschaftsstrafrecht	411	<i>Lütke, Hans-Josef/Gramlich, Ludwig</i> : Hinweisgeberschutz im Vorfeld straf- und bußgeldrechtlich relevanten Verhaltens – ein gänzlich misslungenes Konstrukt.....	146
<i>Bechtel, Alexander</i> : Duplik auf Lichtenthäler, Eigentum an „verbotenen“ Sachen und strafrechtlicher Vermögensschutz, wistra 2025, 10 ff.	15	<i>Mangalia, Adrian</i> : Vermögensabschöpfung auf dem Vormarsch – Führt die Einziehung nach den §§ 74 ff. StGB immer mehr ein Schattendasein?	5
<i>Bieller, Maurice</i> : E-Lastschriftreiterei über Point-of-Sale-Terminals – Zugleich eine Anmerkung zu BGH wistra 2024, 66	454	<i>Pavlakos, Nikolaos</i> : Die asymmetrische Zivilrechtsakzesorietät des Betrugs als Grenze der Normativierung des Schadensbegriffs – Ein Beitrag zur Schadensberechnung bei synallagmatischen Geschäftsbeziehungen.....	357
<i>Bittmann, Folker</i> : Handeln zum Börsenkurs als zur Einziehung führende handelsgestützte Manipulation? – Zugleich Anmerkung zu OLG Stuttgart, Beschl. v. 26.6.2024 – 4 Ws 203/24, wistra 2025, 126	97	<i>Pawel, Joshua/Artkämper, Leif</i> : Übernahme von Geldauflagen durch privatrechtlich organisierte Unternehmen – Strafrechtliche Risiken und praktische Handhabung.....	449
<i>Bittmann, Folker</i> : Die Einziehung als Mittelpunkt juristischer Gedankenwelt – Erwiderung auf Horter, wistra 2025, 45	234	<i>Rettko, Arne</i> : Neue Wege der Einziehung beim Täter? – Zugleich Anmerkung zu BGH 1 StR 197/24, wistra 2025, 70....	230
<i>Bittmann, Folker</i> : Via KCanG zum systematisch zutreffenden Verständnis des § 261 Abs. 10 StGB	402	<i>Rolletschke, Stefan</i> : Die Verjährung des Versuchs der besonders schweren Steuerhinterziehung nach § 376 Abs. 1 AO – eine kaum geführte Diskussion	397
<i>Bittmann, Folker</i> : Keine Einziehung dem Täter zustehender Erträge – Abschlussbemerkungen in einer freundlichen Kontroverse	490	<i>Rüschendorf, Jonathan</i> : Internationales Wirtschaftsstrafrecht	502
<i>Bittmann, Folker/Rettenmaier, Felix</i> : Der untaugliche Versuch des Insiderhandels: Kein Fall der Einziehung – Zugleich Erwiderung auf Khan, wistra 2024, 177	1	<i>Schatz, Matthias</i> : Die Russland-Sanktionen, das Außenwirtschaftsgesetz und der Bestimmtheitsgrundsatz	55
<i>Fleckenstein, Lennart</i> : Ein Vorschlag zur Einschränkung der Einziehung des Wertes von Taterträgen (§ 73c StGB)	485	<i>Schmidt, Christoph</i> : Die strafrechtliche Relevanz des qualifizierten Freitextfeldes nach § 150 Abs. 7 Satz 1 AO in der Einkommensteuererklärung	185
<i>Frankenreiter, Max</i> : Einziehbarer Gewinne beim Copy Trading – eine böse Überraschung für Kleinanleger und Plattformbetreiber?	314	<i>Teichmann, Fabian</i> : Kryptowerte und digitale Vermögensgegenstände im Einziehungs- und Sicherungsverfahren	493
<i>Glock, Stefan/Funcke, Katharina</i> : Das Ende des „Verletzten“ – Zeitliche Grenzen der Verletzeneigenschaft i.S.v. § 406e StPO	59	<i>Velke, Anouschka/Bauch, Christoph</i> : Zur Einziehung beim Insiderhandel und der faktischen Bestrafung des zunächst undolos handelnden Aktienverkäufers.....	89
<i>Horter, Tillmann</i> : Ausschluss der Einziehung wegen eines zivilrechtlichen Anspruchs des Täters auf den Tatertrag?..	45	<i>Wachter, Matthias</i> : „Beschleunigungszahlungen“ an Airport Fast Lanes als strafbare Korruption?	274
<i>Horter, Tillmann</i> : Sollen die Strafgerichte zivilrechtliche Ansprüche des Täters im Rahmen von § 73 Abs. 1 StGB prüfen? – Eine Duplik auf Bittmann, wistra 2025, 234.....	353	<i>Weidemann, Jürgen</i> : Nochmals: Verbrauchsteuer bei Durchleitung von Tabakwaren durch mehrere Mitgliedstaaten – Zugleich Besprechung von EuGH, Beschl. v. 4.10.2024 – C-214/24, wistra 2025, 65 (Ls.).....	52
<i>Kleiner, Philipp</i> : Nachhaltigkeitsregulierung an den Finanzmärkten – Strafbarkeit auf der Schnittstelle von Umwelt- und Kapitalmarktrecht	221	<i>Weidemann, Jürgen</i> : Gehört bei den Unterlassungsdelikten des Nebenstrafrechts die Handlungspflicht neuerdings zum objektiven Tatbestand?	182
<i>Klose, Ludwig</i> : Die Reichweite der Strafbarkeit des Beistellens i.S.v. § 18 AWG.....	265	<i>Weidemann, Jürgen</i> : Divergenzen zwischen BFH und BGH nach dem RsprEinhG?.....	309
<i>Krehl, Christoph</i> : Das „uneigentliche Organisationsdelikt“ und seine Folgen – Ausdehnung des Bereichs strafbaren Verhaltens durch Pönalisierung vermeintlich leichter zu ermittelnden bzw. nachweisbaren Verhaltens?	238	<i>Weiß, Margarete</i> : EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Umweltkriminalität – Ein „Game Changer“ für den Schutz von Ökosystemen?.....	365
<i>Kroner, Philip N./Babucke, Lea</i> : Keine (Ketten-)Akzesorietät für die Verjährung bei Sanktionen nach §§ 130, 30 OWiG	141	<i>Weisser, Niclas-Frederic/Bliesener, Christian</i> : Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im digitalen Zeitalter: Umgehung von Sanktionen mit Hilfe des Bitcoin-Mining	133
<i>Kudlich, Hans</i> : Entschlackung von Umfangsverfahren im Wirtschaftsstrafrecht durch restriktive Auslegung geltenden Rechts?.....	441	<i>Winkler, Amelie/Brisson, Félicie</i> : Effektive Verteidigungsstrategien im Umweltstrafrecht: Herausforderungen und die Rolle von NGOs.....	278
<i>Lichtenthäler, Sören</i> : Eigentum an „verbotenen“ Sachen und strafrechtlicher Vermögensschutz – Eine Replik auf Bechtel, wistra 2024, 403	10	<i>Wittig, Petra</i> : Grenzen eines „politischen Wirtschaftsstrafrechts“.....	177

B. Aufsätze in Zeitschriften und Festschriften

<i>Bittmann, Folker</i> : Betrug und Untreue	285	<i>Richter, Thomas/Detemple, Benedict</i> : Arbeitsstrafrecht	17
<i>Dann, Matthias</i> : Korruptions- und Wettbewerbsstrafrecht	108	<i>Rüschendorf, Jonathan</i> : Internationales Wirtschaftsstrafrecht	502
<i>Ebner, Markus</i> : Steuerstrafrecht – Prozedurales	374	<i>Schoop, Christian/Winter, Sarah</i> : Unternehmensstrafrecht und individuelle sanktionsrechtliche Haftungsrisiken	241
<i>Gehrmann, Philipp</i> : Kapitalmarktstrafrecht	195	<i>Schork, Alexander/Pretz, Mona</i> : Insolvenzstrafrecht	63
<i>Groß, Bernd/Kruse, Björn</i> : Compliance – Fraud – Investigation	463	<i>Szesny, André-M.</i> : Umweltstrafrecht.....	327
<i>Grözinger, Andreas/Tayebi, Anis</i> : Vermögensabschöpfung .	151	<i>Teubner, Patrick</i> : Arztstrafrecht.....	417

C. Rezensionen

<i>Bittmann, Folker</i> : Maik Papiernick, Kryptowerte in der Vermögensabschöpfung	324	<i>Wegner, Carsten</i> : Stefanie Glotzbach, Sanktionsbemessung bei Unternehmen – Entwicklung einer Zumessungsleitlinie	106
<i>Brammsen, Joerg</i> : Gramlich/Lütke, GeschGehG/HinSchG – Spannungsverhältnis zwischen Schutz von Geschäftsgeheimnissen & Whistleblowing.....	371	<i>Zivanic, Aleksandar</i> : Wilhelm Schmidt/Gabriele Sauter/Patrick Scheuß, Vermögensabschöpfung, Handbuch für das Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren	325

D. Entscheidungsregister

I. Europäischer Gerichtshof

EuGH

Beschl. v. 4.10.2024	C-214/24 (Siebte Kammer)	Verbrauchssteuer bei Durchleitung von Tabakwaren durch mehrere Mitgliedstaaten	65
----------------------	--------------------------	--	----

II. Bundesverfassungsgericht

BVerfG

Beschl. v. 9.4.2025	2 BvR 1974/22	Notwendige Konkretisierung des Vermögensnachteils	329
---------------------	---------------	---	-----

BVerfG (2. Kammer)

Beschl. v. 21.7.2025	1 BvR 398/24	Verhältnismäßigkeit der Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei	504
----------------------	--------------	---	-----

III. Bundesgerichtshof

BGH

Urt. v. 10.8.2023	3 StR 412/22	Feststellung der rechtswidrigen Herkunft eines Vermögensgegenstands (<i>mit Anm. Mark Tofall</i>)	421
Urt. v. 31.8.2023	5 StR 447/22	Bestechung mit Rolling-Stones-Konzertkarten	121
Beschl. v. 30.1.2024	4 StR 191/23	Keine Vermögensbetreuungspflicht des Darlehensnehmers	78
Beschl. v. 4.6.2024	2 StR 51/23	Betrug durch gefälschtes Behördenanschreiben	74
Beschl. v. 5.6.2024	2 StR 157/24	Konkurrenzen bei Untreue und Betrug	66
Beschl. v. 27.6.2024	6 StR 16/24	Tatbeendigung beim Kapitalanlagebetrug	111
Urt. v. 3.7.2024	2 StR 453/23	Vermögensnachteil bei Schmiergeldzahlung	81
Beschl. v. 8.7.2024	1 StR 66/24	Gesamtstrafenbildung bei Insolvenzverschleppung	22
Beschl. v. 9.7.2024	1 StR 188/24	Aufklärungshilfe als vertypter Strafmilderungsgrund	156
Beschl. v. 10.7.2024	1 StR 33/24	Tateinheit bei Steuerhinterziehung	110
Beschl. v. 17.7.2024	2 ARs 220/24	Anwendung deutschen Strafrechts bei Geldwäsche zum Nachteil einer Gesellschaft	153
Beschl. v. 17.7.2024	5 StR 161/24	Sukzessive Mittäterschaft bei Betrug	19
Beschl. v. 24.7.2024	1 StR 238/24	Revisionseinlegung per beA durch Kanzleimitarbeiter	31
Urt. v. 25.7.2024	1 StR 68/24	Strafrahmenwahl bei Regelbeispiel der Steuerhinterziehung (<i>mit Anm. Andreas Grötsch</i>)	21
Beschl. v. 13.8.2024	5 StR 424/23	Einziehung nach Teileinstellung	68
Beschl. v. 11.9.2024	1 StR 304/24	Täterschaft bei Hinterziehung von Energiesteuer	65
Beschl. v. 11.9.2024	2 StR 340/23	Konkurrenzverhältnis bei Betrug	67
Urt. v. 11.9.2024	2 StR 521/23	Verständigung und Revision der Nebenklage	122
Beschl. v. 11.9.2024	5 StR 325/24	Bindungswirkung von A1-Bescheinigung	26
Beschl. v. 17.9.2024	KRB 101/23	Verjährung bei Submissionsabsprache (<i>mit Anm. Frank Meyer</i>)	112
Urt. v. 18.9.2024	1 StR 197/24	Abschöpfung des Tatlohns bei Cum/Ex-Geschäften (<i>mit Anm. Nicolas Rossbrey/Tine Schauenburg</i>)	70
Urt. v. 2.10.2024	1 StR 156/24	Ärztliche Tätigkeit „in freier Praxis“	23
Beschl. v. 16.10.2024	3 StR 312/24	Gerichtlicher Hinweis bei Einziehung	173
Beschl. v. 17.10.2024	1 StR 170/24	Feststellungsanforderungen bei Verurteilung wegen Steuerhinterziehung	29
Beschl. v. 17.10.2024	6 StR 408/24	Subsidiarität der Einziehung von Taterträgen	170
Urt. v. 23.10.2024	5 StR 382/23	Konkurrenzen bei Abrechnungsbetrugsserie	381
Beschl. v. 29.10.2024	1 StR 58/24	Dividendenkompensation in Cum/Ex-Geschäften	30
Urt. v. 7.11.2024	III ZR 79/23	Subjektive Tatseite der Beihilfe bei berufstypischen Tätigkeiten (<i>mit Anm. Alexander Mayr</i>)	333
Urt. v. 14.11.2024	3 StR 189/24	Konkurrenzen bei mitgliederschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen oder kriminellen Vereinigung	111
Beschl. v. 18.11.2024	5 StR 375/24	Schätzung bei Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt	200

Beschl. v. 25.11.2024	3 StR 373/21	Kein AWG-Verstoß bei Holz-Import aus Drittstaat (<i>mit Anm. Alexander Mayr</i>)	471
Beschl. v. 27.11.2024	1 StR 48/24	Rechtsmittelbefugnis des Einziehungsbeteiligten	198
Beschl. v. 27.11.2024	1 StR 473/23	Verhängung einer Geldstrafe neben Freiheitsstrafe (<i>mit Anm. Jan Bauerkamp</i>)	246
Urt. v. 27.11.2024	1 StR 473/23	Einziehung der Boni für Cum/Ex-Geschäfte	251
Beschl. v. 27.11.2024	1 StR 473/23	Doppelverwertungsverbot bei Cum/Ex-Geschäften	255
Urt. v. 27.11.2024	6 StR 210/24	Mittäterschaft des Verwalters der Empfängerkonten bei Love Scamming	154
Beschl. v. 28.11.2024	1 StR 184/24	Aufrechterhaltung einer Einziehungsanordnung bei gescheiterter Verständigung	199
Beschl. v. 28.11.2024	1 StR 340/24	Keine doppelte Belastung durch Einziehung	156
Beschl. v. 28.11.2024	1 StR 376/24	Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen	467
Beschl. v. 28.11.2024	1 StR 384/24	Begründung der Adhäsionsentscheidung	176
Beschl. v. 4.12.2024	2 StR 352/23	Betrug durch Auftreten als Schein-Makler (<i>mit Anm. Folker Bittmann</i>)	157
Beschl. v. 4.12.2024	5 StR 498/23	Betrug durch falsche Angaben über Anzahl von Corona-Tests	161
Urt. v. 4.12.2024	5 StR 498/23	Einziehung bei Corona-Test-Betrug	167
Beschl. v. 12.12.2024	1 StR 112/24	Einfluss der Gewinnermittlungsart auf die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen (<i>mit Anm. Hendrik Schöler</i>)	171
Beschl. v. 7.1.2025	2 StR 330/24	Verstoß gegen Belehrungspflicht bei Verständigung	343
Beschl. v. 7.1.2025	3 StR 383/24	Anforderungen an einen Adhäsionsantrag	175
Urt. v. 9.1.2025	IX ZR 41/23	Feststellung der Zahlungsunfähigkeit	391
Beschl. v. 21.1.2025	1 StR 456/24	Prozessuale Tat bei Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt	341
Beschl. v. 22.1.2025	1 StR 512/24	Kein „durch die Tat“ erlangter Vermögensvorteil bei Ersparnis von Sozialkassenbeiträgen	197
Urt. v. 23.1.2025	IX ZR 229/22	Berücksichtigung streitiger Forderungen bei Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit	430
Beschl. v. 27.1.2025	4 StR 486/24	Erweiterte Einziehung bei nicht verfahrensgegenständlicher Tat	338
Beschl. v. 3.2.2025	GSSSt 1/24	Einziehung von Cannabis mit Eigenkonsumanteil	419
Beschl. v. 11.2.2025	KZR 74/23	Verbandsgeldbuße und Geschäftsführerhaftung (<i>mit Anm. Stefan Kirsch</i>)	344
Beschl. v. 13.2.2025	2 StR 419/23	Einziehung von Grundstücken bei „Mischfinanzierung“ (<i>mit Anm. Folker Bittmann</i>)	385
Urt. v. 13.2.2025	5 StR 491/23	Verwertung von EncoChat-Daten	297
Beschl. v. 19.2.2025	1 StR 482/24	Anforderungen an tatrichterliche Feststellungen bei Umsatzsteuerhinterziehung (<i>mit Anm. Anna Krause-Ablaß</i>)	301
Beschl. v. 19.2.2025	1 StR 482/24	Darstellung der Besteuerungsgrundlagen bei Umsatzsteuerhinterziehungskette	304
Beschl. v. 27.2.2025	2 StR 14/25	Einheitliche Einziehungsentscheidung	296
Urt. v. 27.2.2025	5 StR 287/24	Faktische Geschäftsführung bei Firmenbestattung	243
Beschl. v. 27.2.2025	5 StR 287/24	Faktische Geschäftsführung bei Firmenbestattung	245
Beschl. v. 3.3.2025	5 StR 312/23	Anfragebeschluss zur erweiterten Einziehung	291
Beschl. v. 5.3.2025	1 StR 501/24	Prozessuale Tat bei Steuerhinterziehung	256
Beschl. v. 5.3.2025	6 StR 663/24	Erweiterte Einziehung von Bargeld aus Betäubungsmittelgeschäften	255
Urt. v. 12.3.2025	2 StR 100/24	Betrug bei Betreiben einer Corona-Teststation	339
Beschl. v. 13.3.2025	2 StR 232/24	Handy-Entsperrung durch polizeilich erzwungenes Finger-auflegen	393
Urt. v. 20.3.2025	III ZR 261/23	Unvermeidbarer Verbotsirrtum beim Betreiben unerlaubter Einlagengeschäfte	287
Beschl. v. 25.3.2025	5 StR 711/24	Verhandlung ohne Einziehungsbeteiligten	257
Beschl. v. 26.3.2025	2 StR 102/25	Konkretisierung der Einziehungsgegenstände in Urteilsformel	435
Urt. v. 26.3.2025	5 StR 436/24	Einziehung bei transitorischem Besitz	198
Beschl. v. 1.4.2025	1 StR 489/24	Feststellung steuerlich erheblicher Tatsachen bei „Selbstlesekonvoluten“	342
Beschl. v. 1.4.2025	1 StR 65/25	Beihilfe zu „Schwarzlohnsystem“	466

Beschl. v. 8.4.2025	1 StR 475/23	Vergabevoraussetzungen für Subventionsempfänger	296
Urt. v. 17.4.2025	3 StR 405/24	Tatertragseinziehung und kumulative Geldstrafe (<i>mit Anm. Sebastian Seel</i>)	377
Beschl. v. 22.4.2025	5 StR 27/25	Einziehung bei mehreren Tatbeteiligten	419
Beschl. v. 22.4.2025	5 StR 29/25	Strafbarkeit wegen Geldwäsche bei Vortatbeteiligung	423
Beschl. v. 29.4.2025	1 StR 238/24	Gewerbesteuerhinterziehung im Zusammenhang mit „Maskenaffäre“	518
Beschl. v. 19.5.2025	4 ARs 3/25	Fortführen der Rechtsprechung zur erweiterten Einziehung	523
Beschl. v. 22.5.2025	2 StR 294/24	Exklusivität von Bestechung und Bestechlichkeit	470
Beschl. v. 27.5.2025	3 StR 148/25	Kein transitorischer Besitz bei tatsächlicher Verfügungsgewalt von gewisser Dauer	384
Beschl. v. 27.5.2025	6 StR 294/24	Konkludente Täuschung durch Rechnungsstellung	427
Beschl. v. 10.6.2025	3 StR 561/24	Erpressung bei Teilanspruch auf die Leistung	467
Urt. v. 19.6.2025	5 StR 23/25	Beweiswürdigung bei Freispruch	424
Beschl. v. 24.6.2025	3 StR 138/25	Keine Aushändigung eines amtlich verwahrten Beweisstücks	478
Beschl. v. 26.6.2025	1 StR 426/24	Steuerhinterziehung von stillem Gesellschafter ohne Gewinnerzielungsabsicht	478
Beschl. v. 26.6.2025	1 StR 94/25	„Leistender“ bei Umsatzsteuerhinterziehung	516
Beschl. v. 26.6.2025	1 StR 99/25	Amtsträgereigenschaft bei Organisation der Einreise ausländischer Staatsangehöriger	507
Beschl. v. 7.7.2025	1 StR 484/24	Beihilfe durch berufsneutrale Handlungen bei Cum/Ex-Geschäften (<i>mit Anm. Jörg Habetha</i>)	508
Urt. v. 8.7.2025	1 StR 58/24	Einziehung beim Drittbegünstigten nach Cum/Ex-Geschäften	511
Beschl. v. 8.7.2025	1 StR 298/24	Vorsatz bei Cum/Ex-Geschäften	466
Beschl. v. 10.7.2025	StB 21/25	Unanfechtbarkeit der Ablehnung einer Beteiligung im Einziehungsverfahren	390
Beschl. v. 15.7.2025	5 StR 319/25	Einkopieren von Bildern in Urteilsgründe	435

IV. Bundesfinanzhof

BFH

Urt. v. 25.9.2024	XI R 6/23	Umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage bei Einziehung von Taterträgen (<i>mit Anm. Peter Talaska</i>)	201
Urt. v. 29.1.2025	X R 6/23	Steuerliche Abzugsfähigkeit von Geldauflagen	394
Beschl. v. 23.4.2025	I B 51/22	Verwertungsverbot für von der Staatsanwaltschaft sicher gestellte Festplatte im Besteuerungsverfahren (<i>mit Anm. Martin Wulf</i>)	436
Urt. v. 18.6.2025	X R 19/21	Zulässigkeit einer Schätzung nach amtlicher Richtsatzsammlung	479
Urt. v. 18.6.2025	X R 19/21	Zulässigkeit einer Schätzung nach amtlicher Richtsatzsammlung (<i>mit Anm. Andreas Grötsch</i>)	525
Urt. v. 15.7.2025	IX R 25/24	Akteneinsicht und Auskunft über Inhalt einer anonymen Anzeige	484

V. Oberlandesgerichte

BayObLG

Beschl. v. 4.4.2024	203 StRR 104/24	Betrug durch „love scam“	37
Beschl. v. 1.7.2024	203 VAs 236/24	Akteneinsicht in die Ermittlungsakte bei Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz (<i>mit Anm. Ludwig Klose</i>)	38
Beschl. v. 13.1.2025	203 StRR 615/24	Kostenentscheidung bei Aufhebung einer Einziehungsentcheidung	263
Beschl. v. 28.1.2025	203 StRR 10/25	Betrug bei Zug-um-Zug-Geschäft	394
Beschl. v. 3.3.2025	203 StRR 659/24	Diensthandlung des Amtsträgers	439

OLG Braunschweig

Beschl. v. 5.11.2024	1 Ws 46/24	Untreue des Geschäftsführers einer Vorgesellschaft	207
----------------------	------------	--	-----

OLG Celle

Beschl. v. 2.10.2024	3 ORs 18/24	Parteiverrat	83
Urt. v. 11.4.2025	2 ORs 18/25	Teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs von Geldwäsche bei Btm-Delikten (<i>mit Anm. Stephan Neuheuser</i>)	305

OLG Frankfurt/M.

Beschl. v. 25.7.2024	7 Ws 253/23	Einziehung des Wertes von Taterträgen beim untauglichen Versuch	32
Beschl. v. 10.12.2024	3 Ws 231/24	Eröffnungsentscheidung bei Cum/Cum-Geschäft (<i>mit Anm. Stefan Kirsch</i>)	211

Hans. OLG Hamburg

Urt. v. 12.12.2024	5 ORBs 21/24	Keine Geldwäsche bei Cannabiserwerb unterhalb der Strafbarkeitsschwelle (<i>mit Anm. Tilman Reichling</i>)	122
--------------------	--------------	--	-----

OLG Köln

Beschl. v. 3.7.2024	3 Ws 58-59/23	Vollstreckungsregeln bei Einziehung in Cum/Ex-Fällen (<i>mit Anm. Laura Borgel/Jassem Imsameh</i>)	257
---------------------	---------------	--	-----

OLG Stuttgart

Beschl. v. 26.6.2024	4 Ws 203724	Einziehung bei handelsgestützter Marktmanipulation	126
----------------------	-------------	--	-----

VI. Andere Gerichte

LG Berlin I

Beschl. v. 16.5.2025	526 KLS 6/25 246	Anforderungen an Verhältnismäßigkeit eines Arrestbeschlusses	527
----------------------	------------------	--	-----

LG Nürnberg-Fürth

Beschl. v. 8.5.2024	12 Qs 2/24	Schweigepflichtentbindung eines Berufsheimnisträgers	43
Beschl. v. 17.10.2024	12 Qs 33/24	Voraussetzungen des Einverständnisses mit formloser Einziehung	131
Urt. v. 18.10.2024	12 NBs 503 Js 2133/21	Einwilligung bei Schuldnerbegünstigung	86
Beschl. v. 8.1.2025	18 Qs 27-28/24	Anforderung an Durchsuchungsbeschluss wegen Steuerhinterziehung	176
Beschl. v. 22.1.2025	12 Qs 26/24	Offenbarung steuerlicher Sachverhalte in einem Durchsuchungsbeschluss	219
Beschl. v. 13.3.2025	12 Qs 62/24	Verursachung eigener späterer Strafverfolgung	263

E. Anmerkungen zu Entscheidungen

<i>Bauerkamp</i> , Jan: Anm. zu BGH, Beschl. v. 27.11.2024 – 1 StR 473/23 – Verhängung einer Geldstrafe neben Freiheitsstrafe	246	<i>Mayr</i> , Alexander: Anm. zu BGH, Urt. v. 7.11.2024 – III ZR 79/23 – Subjektive Tatseite der Beihilfe bei berufstypischen Tätigkeiten	333
<i>Bittmann</i> , Folker: Anm. zu BGH, Beschl. v. 4.12.2024 – 2 StR 352/23 – Betrug durch Auftreten als Schein-Makler ..	157	<i>Mayr</i> , Alexander: Anm. zu BGH, Beschl. v. 25.11.2024 – 3 StR 373/21 – Kein AWG-Verstoß bei Holz-Import aus Drittstaat	471
<i>Bittmann</i> , Folker: Anm. zu BGH, Beschl. v. 13.2.2025 – 2 StR 419/23 – Einziehung von Grundstücken bei „Mischfinanzierung“	385	<i>Meyer</i> , Frank: Anm. zu BGH, Beschl. v. 17.9.2024 – KRB 101/23 – Verjährung bei Submissionsabsprache	112
<i>Borgel</i> , Laura/ <i>Imsameh</i> , Jassem: Anm. zu OLG Köln, Beschl. v. 3.7.2024 – 3 Ws 58-59/23 – Vollstreckungsregeln bei Einziehung in Cum/Ex-Fällen	257	<i>Neuheuser</i> , Stephan: Anm. zu OLG Celle, Urt. v. 11.4.2025 – 2 ORs 18/25 – Teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs von Geldwäsche bei Btm-Delikten ..	305
<i>Grötsch</i> , Andreas: Anm. zu BGH, Urt. v. 25.7.2024 – 1 StR 68/24 – Strafraumenwahl bei Regelbeispiel der Steu- erhinterziehung.....	21	<i>Reichling</i> , Tilman: Anm. zu Hans. OLG Hamburg, Urt. v. 12.12.2024 – 5 ORBs 21/24 – Keine Geldwäsche bei Cannabiserwerb unterhalb der Strafbarkeitsschwelle.....	122
<i>Grötsch</i> , Andreas: Anm. zu BFH, Urt. v. 18.6.2025 – X R 19/21 – Zulässigkeit einer Schätzung nach amtlicher Richtsatzsammlung.....	525	<i>Schauenburg</i> , Tine/ <i>Rossbrey</i> , Nicolas: Anm. zu BGH, Urt. v. 18.9.2024 – 1 StR 197/24 – Abschöpfung des Tatlohns bei Cum/Ex-Geschäften.....	70
<i>Habetha</i> , Jörg: Anm. zu BGH, Beschl. v. 7.7.2025 – 1 StR 484/24 – Beihilfe durch berufsneutrale Handlungen bei Cum/Ex-Geschäften	508	<i>Schöler</i> , Hendrik: Anm. zu BGH, Beschl. v. 12.12.2024 – 1 StR 112/24 – Einfluss der Gewinnermittlungsart auf die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen	171
<i>Kirsch</i> , Stefan: Anm. zu OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 10.12.2024 – 3 Ws 231/24 – Eröffnungsentscheidung bei Cum/Cum-Geschäft	211	<i>Seel</i> , Sebastian: Anm. zu BGH, Urt. v. 17.4.2025 – 3 StR 405/24 – Tatertragseinziehung und kumulative Geldstrafe	377
<i>Kirsch</i> , Stefan: Anm. zu BGH, Beschl. v. 11.2.2025 – KZR 74/23 – Verbandsgeldbuße und Geschäftsführerhaftung..	344	<i>Talaska</i> , Peter: Anm. zu BFH, Urt. v. 25.9.2024 – XI R 6/23 – Umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage bei Einziehung von Taterträgen	201
<i>Klose</i> , Ludwig: Anm. zu BayObLG, Beschl. v. 1.7.2024 – 203 VAs 236/24 – Akteneinsicht in die Ermittlungsakte bei Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz	38	<i>Tofall</i> , Mark: Anm. zu BGH, Urt. v. 10.8.2023 – 3 StR 412/22 – Feststellung der rechtswidrigen Herkunft eines Vermögensgegenstands.....	421
<i>Krause-Ablaß</i> , Anna: Anm. zu BGH, Beschl. v. 19.2.2025 – 1 StR 482/24 – Anforderungen an tatrichterliche Feststellungen bei Umsatzsteuerhinterziehung.....	301	<i>Wulf</i> , Martin: Anm. zu BFH, Beschl. v. 23.4.2025 – I B 51/22 – Verwertungsverbot für von der Staatsanwaltschaft sichergestellte Festplatte im Besteuerungsverfahren	436

F. Paragrafenregister

AEUV		§ 15	478 (R)
Art. 101	344 (R)	§ 20	29 (R), 30 (R)
Art. 267	65 (R, LS)		
AktG		GewStG	
§ 93	344 (R)	§ 14a	518 (R)
AO		GG	
§ 5	479 (R), 525 (R, LS)	Art. 1	436 (R), 504 (R)
§ 30	176 (R, LS), 219 (R), 484 (R, LS)	Art. 2	436 (R), 504 (R)
§ 32a	484 (R, LS)	Art. 13	504 (R)
§ 32b	484 (R, LS)	Art. 103	111 (R, LS), 329 (R), 504 (R)
§ 32c	484 (R, LS)	Art. 116	153 (R)
§ 42	516 (R)	GWB	
§ 162	479 (R), 525 (R, LS)	§ 1	112 (R)
§ 168	304 (R)	§ 81	112 (R), 344 (R)
§ 193	479 (R), 525 (R, LS)	§ 81g	112 (R)
§ 200	263 (R)	HGB	
§ 370	21 (R), 29 (R), 65 (R), 110 (R), 171 (R), 211 (R), 256 (R), 301 (R), 304 (R), 342 (R), 466 (R), 467 (R), 478 (R), 511 (R), 518 (R)	§ 43	344 (R)
§ 370 Abs. 1	516 (R)	InsO	
Nr. 2		§ 15a	22 (R), 86 (R), 243 (R), 245 (R)
§ 393	436 (R)	§ 17	391 (R), 430 (R)
Ärzte-ZV		§ 131	391 (R)
§ 32	23 (R)	§§ 129 ff.	430 (R)
AufenthG		KCanG	
§ 96	26 (R)	§ 34	122 (R), 305 (R), 419 (R, LS)
§ 97	26 (R)	§ 37	419 (R, LS)
AWG		KStG	
§ 34	471 (R)	§ 8	29 (R)
BGB		KWG	
§ 133	131 (R)	§ 32	287 (R)
§ 157	131 (R)	§ 54	287 (R)
§ 823	333 (R)	OWiG	
§ 826	333 (R)	§ 30	344 (R)
§ 830	333 (R)	§ 31	112 (R)
BRAO		SanktDG	
§ 59c	176 (R, LS)	§ 7	38 (R)
DSGVO		SGB IV	
Art. 15	484 (R, LS)	§ 5	26 (R)
Art. 23	484 (R, LS)	SGB XI	
EGGVG		§ 72	427 (R)
§ 23	38 (R)	StGB	
§ 24	38 (R)	§ 7	153 (R)
EMRK		§ 11	439 (R), 507 (R)
Art. 6	30 (R), 122 (R, LS)	§ 14	243 (R), 245 (R)
Art. 8	504 (R)	§ 15	466 (R)
EnergieStG		§ 17	287 (R)
§ 21	65 (R)	§ 25	19 (R), 65 (R), 154 (R)
EStG		§ 27	333 (R), 466 (R), 508 (R)
§ 3	29 (R)	§ 41	246 (R), 377 (R)
§ 4	171 (R), 394 (R, LS)	§ 46	21 (R), 66 (R), 255 (R)
§ 5	171 (R)	§ 46b	156 (R)
§ 12	394 (R, LS)	§ 52	66 (R), 67 (R), 110 (R), 111 (R, LS), 381 (R), 467 (R, LS)
		§ 53	67 (R), 466 (R)
		§ 54	466 (R)

Paragrafenregister

§ 55	199 (R), 466 (R)	§ 81b	393 (R, LS)
§ 73	22 (R), 32 (R), 70 (R), 167 (R), 170 (R), 173 (R), 197 (R), 198 (R, LS), 201 (R), 251 (R), 257 (R), 291 (R), 338 (R), 384 (R), 394 (R), 394 (R, LS), 419 (R), 466 (R), 511 (R)	§ 100a	156 (R), 297 (R)
§§ 73 ff.	377 (R)	§ 100c	297 (R)
§ 73a	170 (R), 255 (R), 291 (R), 338 (R), 421 (R, LS), 523 (R)	§ 102	219 (R)
§ 73b	421 (R, LS), 511 (R)	§ 103	43 (R), 219 (R)
§ 73c	22 (R), 70 (R), 156 (R), 167 (R), 173 (R), 251 (R), 255 (R), 257 (R), 296 (R), 338 (R), 419 (R), 421 (R, LS), 466 (R), 523 (R)	§ 110	436 (R)
§ 73d	32 (R), 167 (R)	§ 111e	126 (R), 527 (R)
§ 73e	257 (R), 511 (R)	§ 147	478 (R, LS)
§ 74	126 (R), 339 (R), 419 (R, LS)	§ 153a	394 (R, LS)
§ 75	199 (R), 390 (R)	§ 204	211 (R)
§ 76a	68 (R), 291 (R), 385 (R), 390 (R)	§ 244	424 (R)
§ 78	111 (R)	§ 257c	122 (R, LS), 199 (R), 343 (R)
§ 78a	111 (R)	§ 261	297 (R), 421 (R, LS)
§ 78c	111 (R)	§ 264	256 (R), 341 (R)
§ 129	111 (R, LS)	§ 265	173 (R)
§ 129a	111 (R, LS)	§ 267	301 (R), 342 (R), 435 (R)
§ 146	423 (R)	§ 304	390 (R)
§ 240	467 (R, LS)	§ 333	263 (R)
§ 253	329 (R), 467 (R, LS)	§ 338	30 (R)
§ 255	329 (R)	§ 354	156 (R)
§ 257	424 (R)	§ 403	176 (R)
§ 259	419 (R)	§ 404	175 (R)
§ 261	37 (R), 122 (R), 131 (R), 153 (R), 305 (R), 385 (R), (R, LS), 423 (R), 424 (R)	§ 421	22 (R)
§ 263	23 (R), 37 (R), 66 (R), 67 (R), 74 (R), 154 (R), 157 (R), 161 (R), 333 (R), 339 (R), 381 (R), 394 (R), 427 (R), 470 (R)	§ 427	198 (R)
§ 264	296 (R)	§ 430	257 (R)
§ 264a	111 (R)	§ 431	198 (R)
§ 266	66 (R), 78 (R), 81 (R), 207 (R)	§ 435	68 (R)
§ 266a	26 (R), 200 (R), 341 (R), 467 (R)	§ 459h	257 (R)
§ 269	67 (R)	§ 459o	257 (R)
§ 283	243 (R), 245 (R)	§ 464	263 (R)
§ 283d	86 (R)	§ 474	38 (R)
§ 299	470 (R)	§ 479	38 (R)
§ 331	121 (R, LS)	StrEG	
§ 332	439 (R), 507 (R)	§ 2	263 (R)
§ 333	121 (R, LS)	TabSt	
§ 356	83 (R)	§ 23	65 (R, LS)
§ 357	121 (R, LS)	UStG	
StPO		§ 2	201 (R)
§§ 24 ff.	30 (R)	§ 13	201 (R)
§ 32a	31 (R)	§ 16	304 (R)
§ 32f	478 (R, LS)	§ 17	201 (R)
§ 44	31 (R)	§ 18	304 (R), 516 (R)
§ 52	43 (R)	Verbrauchssteuersystem-Richtlinie 2008/118/EG	
§ 53	504 (R)	Art. 7	65 (R, LS)
§ 53a	43 (R)	Art. 33	65 (R, LS)
		VO (EG) 194/2008 (Myanmar-Embargo-Verordnung)	
		Art. 2	471 (R)
		WpHG	
		§ 38	126 (R)
		§ 39	126 (R)
		ZAG	
		§ 63	131 (R)
		ZPO	
		§ 253	175 (R)

G. Sachregister

- Abgabensteuerrecht – 309 (A)
- Abrechnungsvoraussetzung – 427 (R)
- Abschöpfung des Tatlohns – 70 (R)
- Abzug von Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag – 251 (R)
- Ad Fraud – 463 (A)
- Adhäsionsantrag – 175 (R)
- Adhäsionsentscheidung – 176 (R)
- Akteneinsicht – 38 (R), 59 (A), 484 (R, LS)
- amtlich verwahrtes Beweisstück – 478 (R, LS)
- Amtsträgereigenschaft – 274 (A), 507 (R)
- Anfangsverdacht – 211 (R)
- Anfragebeschluss – 291 (R)
- anonyme Anzeige – 484 (R, LS)
- anvertraute Interessen – 83 (R)
- Anwendbarkeit deutschen Strafrechts – 153 (R)
- Arbeitgebereigenschaft – 182 (A)
- Arbeitsstrafrecht – 17 (A)
- Arrestbeschluss – 527 (R)
- Arztstrafrecht – 417 (A)
- Aufklärungshilfe – 156 (R)
- Aufsichtspflichtverletzung – 141 (A)
- Ausbleiben des Einziehungsbeteiligten – 257 (R)
- Aushändigung – 478 (R, LS)
- Auskunftsanspruch – 484 (R, LS)
- Außenprüfung – 374 (A)
- äußerer Betriebsvergleich – 479 (R), 525 (R, LS)
- Begünstigung – 424 (R)
- Beihilfe – 466 (R)
 - berufsneutrale Handlungen – 508 (R)
- Belehrungspflicht – 2025/343 (R)
- Bemakelung – 385 (R)
- Berechnungsdarstellung – 110 (R)
- Bereitstellungsverbot – 265 (A)
- Berücksichtigung streitiger Forderungen – 430 (R)
- Berufsgeheimnisträger – 43 (R)
- berufstypische Handlung – 333 (R)
- besonderes elektronisches Anwaltspostfach – 31 (R)
- Besorgnis der Befangenheit – 30 (R)
- Bestechlichkeit – 439 (R), 470 (R)
- Bestechung – 470 (R)
- Besteuerungsverfahren – 436 (R)
- Bestimmtheitsgebot – 55 (A)
- Betäubungsmittel – 10 (A)
 - Eigentumserwerb – 15 (A)
 - Umgangsverbote – 15 (A)
- Beteiligung an krimineller Vereinigung – 111 (R, LS)
- Betriebsratsvergütung – 17 (A)
- Betrug – 19 (R), 23 (R), 37 (R), 66 (R), 67 (R), 74 (R), 157 (R), 161 (R), 285 (A), 333 (R), 339 (R), 381 (R), 394 (R), 427 (R), 470 (R)
 - Schadensberechnung – 357 (A)
 - Zivilrechtsakzessorietät – 357 (A)
- Beweisverwertungsverbot – 297 (R)
- Beweiswürdigung – 424 (R)
- Bindungswirkung der A1-Bescheinigung – 26 (R)
- Bonuszahlungen – 246 (R), 251 (R)
- Buchhaltung – 333 (R)
- Bußgeld- und Strafsachenstelle – 374 (A)
- Bußgeldzumessung – 106 (K)
- Copy Trading – 314 (A) –
- Corona-Test-Betrug – 161 (R), 167 (R), 339 (R)
- Cum/Cum-Geschäft – 211 (R)
- Cum/Ex-Geschäfte – 30 (R), 70 (R), 246 (R), 251 (R), 255 (R), 257 (R), 466 (R), 508 (R), 511 (R)
- Darstellung der Besteuerungsgrundlagen – 304 (R)
- Diensthandlung – 439 (R)
- Doppelbestrafungsverbot – 502 (A)
- doppelte Belastung – 156 (R)
- Doppelverwertungsverbot – 255 (R)
- Drittbetroffene – 390 (R)
- „durch die Tat“ – 197 (R)
- Durchleitung Tabakwaren – 65 (R, LS)
- Durchsicht der Papiere – 374 (A)
- Durchsicht elektronischer Speichermedien – 436 (R)
- Durchsuchung – 43 (R), 219 (R), 504 (R)
- Durchsuchungsbeschluss – 176 (R, LS)
- e-evidence – 502 (A)
- Eigenkonsumanteil von Cannabis – 419 (R, LS)
- Eigentumsdelikte – 10 (A)
- Eingehungsbetrug, Vermögensschaden – 454 (A)
- Einschalten einer ausländischen Gesellschaft – 516 (R)
- Einverständnis – 131 (R)
- Einwilligung – 86 (R)

Einziehung – 22 (R), 32 (R), 68 (R), 70 (R), 89 (A), 126 (R), 131 (R), 151 (A), 156 (R), 157 (R), 167 (R), 170 (R), 173 (R), 197 (R), 198 (R), 198 (R, LS), 199 (R), 201 (R), 246 (R), 251 (R), 257 (R), 263 (R), 296 (R), 314 (A), 325 (K), 384 (R), 385 (R), 419 (R), 419 (R, LS), 435 (R), 511 (R)
Anspruch des Täters – 45 (A)
Ausschluss – 353 (A)
bei Nicht-Vermögensdelikt – 490 (A)
Betäubungsmittel – 5 (A)
dem Betroffenen gebührender Gegenstände – 234 (A)
digitaler Vermögenswerte – 493 (A)
eigenen Vermögens – 490 (A)
einheitliche Einziehungsentscheidung – 296 (R)
Einziehungsausschluss – 45 (A)
Geldwäsche – 402 (A)
Kryptowerte – 324 (K)
nach Nötigung – 353 (A)
Tatlohn – 5 (A)
Tatobjekt – 5 (A), 402 (A)
transitorischer Besitz – 485 (A)
Trennung der Vermögenssphären – 230 (A)
Veräußerung von Gesellschaftsanteilen – 230 (A)
Vermischungsfälle – 402 (A)
versuchter Insiderhandel – 1 (A)
Vorrang des Zivilrechts – 234 (A)
Wert von Taterträgen – 485 (A)

Einziehungsbeteiligter – 511 (R)

EncroChat-Daten – 297 (R)

Energiesteuer – 65 (R)

Entbindung von der Schweigepflicht – 43 (R)

Entschädigung – 263 (R)

Erfolgsdelikt – 467 (R)

Eröffnungsentscheidung – 211 (R)

Erpressung – 467 (R, LS)

Erweiterte Einziehung – 255 (R), 291 (R), 338 (R), 421 (R, LS), 523 (R)

Erwerb und Besitz von Cannabis i.S.d. KCanG – 305 (R)

EuStA – 502 (A)

faktische Geschäftsführung – 243 (R), 245 (R)

Feststellung der steuerlich erheblichen Tatsachen – 29 (R), 342 (R)

Feststellung der Zahlungsunfähigkeit – 391 (R)

Firmenbestattung – 243 (R), 245 (R)

Freikarten – 121 (R, LS)

funktionaler Zusammenhang – 467 (R)

Geldauflage – 394 (R, LS)
Übernahme durch Arbeitgeber – 449 (A)

Geldstrafe – 246 (R), 377 (R)

Geldwäsche – 122 (R), 133 (A), 153 (R), 305 (R), 421 (R, LS), 423 (R), 424 (R)

gerichtlicher Hinweis – 173 (R)

Gesamtschau – 243 (R)

Gesamtstrafenbildung – 22 (R)

Geschäftsführer – 207 (R)

Geschäftsführerhaftung – 344 (R)

Geschäftsgeheimnisschutz – 371 (K)

Gewerbesteuerhinterziehung – 518 (R)

Greenwashing – 221 (A)

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – 504 (R)

Grundsatz des fairen Verfahrens – 122 (R, LS)

Grundstück – 385 (R)

Gutachten – 466 (R)

Handy-Entsperrung – 393 (R, LS)

Hehlerei – 419 (R)

Hinweisgeberschutz – 371 (K)
Meldung rechtmäßigen Verhaltens – 146 (A)
Sperrwirkung von Straf- und Bußgeldvorschriften – 146 (A)

Hospitality-Einladung – 463 (A)

Idealkonkurrenz – 467 (R, LS)

Insidergeschäft – 32 (R)

Insiderhandel – 89 (A)
Einziehung – 1 (A)
Versuch – 1 (A)

Insolvenz – 391 (R), 430 (R)

Insolvenzstrafrecht
Einziehung – 63 (A)
StaRUG – 63 (A)

Insolvenzverschleppung – 22 (R)

Interne Ermittlungen – 463 (A)

Irrtum – 161 (R)

isolierte Anfechtung – 167 (R)

Kapitalanlagebetrug – 111 (R)

Kapitalmarkt – 221 (A)

Kapitalmarktstrafrecht – 195 (A), 314 (A)

Kartellgeldbuße, Organhaftung – 108 (A)

Kenntnis der Finanzbehörde – 478 (R)

konkludente Täuschung – 427 (R)

Konkretisierung – 329 (R), 435 (R)

Konkurrenzen – 29 (R), 66 (R), 67 (R), 381 (R)

Konsumcannabis – 122 (R)

Korruption, Airport Fast Lanes – 274 (A)

Korruptionsdelikte – 108 (A)

Kosten – 263 (R)

Kryptowährungen, Mining – 133 (A)

Kryptowerte – 493 (A)

Lastschriftreiterei – 454 (A)

Leistender – 516 (R)

lex mitior – 122 (R)

Lichtbilder – 435 (R)

love scam – 37 (R), 154 (R)

- Marktmanipulation** – 126 (R)
 Aktien als Tatmittel – 97 (A)
 Geld als Tatmittel – 97 (A)
- „Maskenaffaire“ – 518 (R)
- Medizinstrafrecht** – 417 (A)
- mehrere Tatbeteiligte** – 419 (R)
- Mehrfachbesteuerung** – 65 (R, LS)
- Mittäterschaft** – 154 (R)
- Mittelbare Täterschaft**, kraft Organisationsherrschaft – 238 (A)
- Nachrangdarlehen** – 78 (R)
- Nachteil** – 81 (R)
- nachträgliche Gesamtstrafe** – 199 (R)
- Nebenklage** – 122 (R, LS)
- neutrale Beihilfe** – 333 (R)
- Normatives Tatbestandsmerkmal** – 182 (A)
- Nötigung** – 467 (R, LS)
- Offenbarungspflicht** – 185 (A), 219 (R)
- Ökozid** – 365 (A)
- Opferschutzrichtlinie** – 59 (A)
- ordnungsgemäße Terminsnachricht** – 257 (R)
- Parteiverrat** – 83 (R)
- partielle Aufhebungsentscheidung** – 263 (R)
- Pflichtwidrigkeit** – 121 (R, LS)
- Politisches Wirtschaftsstrafrecht** – 177 (A)
- Privathandlung** – 439 (R)
- prozessuale Tat** – 256 (R), 341 (R)
- qualifiziertes Freitextfeld** – 185 (A)
- qualifiziertes Mitwirkungsverlangen** – 374 (A)
- qualifiziertes Verwertungsverbot** – 436 (R)
- räuberische Erpressung** – 329 (R)
- Rechtsanwaltskanzlei** – 504 (R)
- Rechtsmittelbefugnis** – 198 (R)
- Rechtsprechungsdivergenz**
 Gemeinsamer Senat – 309 (A)
 Rechtsprechungseinheitsgesetz – 309 (A)
- rechtswidrige Herkunft** – 421 (R, LS)
- Revisionseinlegung** – 31 (R)
- Richtsatzsammlung** – 479 (R), 525 (R, LS)
- Russlandsanktionen** – 502 (A)
 – fehlende Bestimmtheit – 55 (A)
- Sachverständigengutachten, Irrtum** – 411 (A)
- Schätzung**
 Besteuerungsgrundlagen – 171 (R), 479 (R), 525 (R, LS)
 Schwarzlohn – 200 (R)
- Scheingeschäftsführer** – 245 (R)
- Schuldnerbegünstigung** – 86 (R)
- Schwarzlohnsystem** – 466 (R)
- selbständige Einziehung** – 390 (R)
- „Selbstlesekonvolut“ – 342 (R)
- Sentencing Guidelines** – 108 (A)
- Sicherungsbedürfnis** – 527 (R)
- Steuerabzug** – 394 (R, LS)
- Steuerberatung** – 333 (R)
- Steuererhebungscompetenz** – 65 (R, LS)
- Steuerfahndung** – 219 (R)
- Steuerhinterziehung** – 29 (R), 65 (R), 65 (R, LS), 171 (R), 176 (R, LS), 256 (R), 257 (R), 304 (R), 342 (R), 466 (R), 478 (R)
 besonders schwerer Fall – 397 (A)
 Durchleitung Tabakwaren – 52 (A)
 Mehrfachbesteuerung – 52 (A)
 Steuererhebungscompetenz – 52 (A)
 Tabaksteuer – 52 (A)
 Verjährung – 397 (A)
 Versuch – 397 (A)
- stiller Gesellschafter** – 478 (R)
- Strafmilderungsgründe** – 21 (R)
- Strafrahmenwahl** – 21 (R)
- Strafverfolgung** – 263 (R)
- Strafzumessung** – 21 (R)
- Strohgeschäftsführer** – 245 (R)
- Submissionsabsprache** – 112 (R)
- Subsidiarität** – 170 (R)
- Subventionsbetrug** – 296 (R)
- sukzessive Mittäterschaft** – 19 (R)
- sustainable finance** – 221 (A)
- Tabaksteuer** – 65 (R, LS)
- Tatbeendigung** – 111 (R)
- Tateinheit** – 110 (R), 111 (R, LS)
- Täterschaft** – 65 (R)
- Tatertrag** – 126 (R)
- Tatertragseinziehung** – 377 (R)
- Tätigkeit „in freier Praxis“** – 23 (R)
- Tatobjekt** – 126 (R)
- tatrichterliche Feststellungen** – 301 (R)
- Täuschung** – 23 (R), 74 (R), 161 (R)
- Teakholz** – 471 (R)
- Teileinstellung** – 68 (R)
- teleologische Tatbestandsreduktion** – 122 (R)
- transitorischer Besitz** – 198 (R, LS), 384 (R)
- Transparenzhinweise** – 411 (A)
- „Umsatzsteuerbetrugskette“ – 304 (R)
- Umsatzsteuerhinterziehung** – 110 (R), 301 (R), 467 (R), 516 (R)

umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage – 201 (R)

Umweltstrafrecht – 365 (A)

Einziehung – 327 (A)

Europäische Vorgaben – 327 (A)

internationale Bezüge – 327 (A)

NGO – 278 (A)

Verteidigungsstrategie – 278 (A)

Unanfechtbarkeit – 390 (R)

Uneigentliches Organisationsdelikt – 238 (A)

unerlaubte Einlagengeschäfte – 287 (R)

Unternehmensgeldbuße, Zumessungsleitlinie – 106 (K)

Unternehmenssanktionsrecht – 241 (A)

Unternehmensverteidigung – 241 (A)

Untreue – 66 (R), 78 (R), 81 (R), 207 (R), 285 (A), 449 (A)

Unvermeidbarer Verbotsirrtum – 287 (R)

Urteilsformel – 435 (R)

Urteilsgründe – 435 (R)

Verbandsgeldbuße – 344 (R)

Verjährung – 141 (A)

Verbotsirrtum – 182 (A)

Vergabevoraussetzungen für Subventionsempfänger – 296 (R)

Verhältnismäßigkeit – 527 (R)

Verhandlung – 257 (R)

Verjährung – 111 (R), 112 (R)

Verletzteneigenschaft – 59 (A)

Vermögensabschöpfung – 151 (A), 325 (K), 493 (A)

Vermögensbetreuungspflicht – 78 (R)

Vermögensnachteil – 329 (R)

Vermögensschaden – 74 (R), 157 (R), 339 (R)

Verständigung – 122 (R, LS), 343 (R)

Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz – 38 (R)

Verstoß gegen ein Einfuhrverbot – 471 (R)

vertyppter Strafmilderungsgrund – 156 (R)

Vollstreckung – 257 (R)

Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH – 344 (R)

Vorbefassung – 30 (R)

Vorbereitungs- und Unterstützungshandlung – 154 (R)

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt – 26 (R), 200 (R), 341 (R), 466 (R)

Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen – 467 (R)

Vorgesellschaft – 207 (R)

vorhandene Taterträge – 338 (R)

Vorstellungsbild des Täters – 466 (R)

Vortatbeteiligung – 423 (R)

Vorteilsgewährung – 121 (R, LS)

Vorteilsnahme – 121 (R, LS)

Wahl der Gewinnermittlungsart – 171 (R)

Wert von Taterträgen – 338 (R)

Whistleblowing – 371 (K)

Wiedergutmachungsaufgabe – 394 (R, LS)

Wirtschaftssanktionen – 265 (A)

Wirtschaftsstrafverfahren – 241 (A)

Zahlungsunfähigkeit – 430 (R)

Zug-um-Zug-Geschäft – 394 (R)

Zuordnung zu konkreten Taten – 255 (R)

zwangsweises Fingerauflegen – 393 (R, LS)

H. Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht	AWaffV	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung
a.a.O.	am angegebenen Ort	AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AbfBestV	Abfallbestimmungsverordnung	AWV	Außenwirtschaftsverordnung
AbfG	Abfallgesetz	AZO	Arbeitszeitordnung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	BA	Betriebsausgaben; Bundesanstalt für Arbeit
Abg.	Abgeordneter	BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
ABl.	Amtsblatt	BÄO	Bundesärzteordnung
abl.	ablehnend	BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Abs.	Absatz	BAnz	Bundesanzeiger
AbschErhG	Abschöpfungserhebungsgesetz	BApO	Bundes-Apothekerordnung
Abschn.	Abschnitt	BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
AbwAG	Abwasserangabengesetz	BauFordSiG	Bauforderungssicherungsgesetz
AbwS	Abwassersatzung	BauGB	Baugesetzbuch
AbzG	Abzahlungsgesetz	BaustellV	Baustellenverordnung
a.E.	am Ende	BAWe	Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel
AE	Alternativentwurf	BAWi	Bundesamt für Wirtschaft
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung	BayGO	Bayerische Gemeindeordnung
AEntG	Arbeitnehmer-Entsendegesetz	BayOBLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
AETR	Europ. Übereinkommen über die Arbeit d. im intern. Straßenverkehr beschäft. Fahrpers.	BayOBLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der EU	BayPolAufG	Bayerisches Polizeiaufgabengesetz
Ärzte-ZV	Zulassungsverordnung für Kassenärzte	BB	Betriebs-Berater
a. F.	alte Fassung	BBG	Bundesbeamtengesetz
AfA	Absetzung für Abnutzung	Bd.	Band
AFG	Arbeitsförderungsgesetz	BDG	Bundesdisziplinalgesetz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen	BDO	Bundesdisziplinarordnung
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
akad.	akademisch	beA	besonderes elektronisches Anwaltspostfach
AktG	Aktiengesetz	BeamStG	Beamtenstatusgesetz
AlkStG	Alkoholsteuergesetz	Begr.	Begründung
Alt.	Alternative	BEHG	schweizerisches Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel
a. M.	anderer Meinung	Bekl.	Beklagter
AMG	Arzneimittelgesetz	BerlinFG	Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderungsgesetz)
and.	anders	bes.	besonders
AnfG	Anfechtungsgesetz	Beschl.	Beschluss (Beschlüsse)
Anm.	Anmerkung	BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
AnwBl	Anwaltsblatt	BeurkG	Beurkundungsgesetz
AO	Abgabenordnung	BFH	Bundesfinanzhof
ApoG	Apothekengesetz	BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofes
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz	BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
ARHG	Bundesgesetz über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Österreich)	BGBI.	Bundesgesetzblatt
Art.	Artikel	BGH	Bundesgerichtshof
AStBV	Anweisungen für das Straf und Bußgeldverfahren (Steuer)	BGHSt(Z)	Entscheidungen des BGH in Strafsachen (Zivilsachen)
AStG	Außensteuergesetz	BHO	Bundeshaushaltsordnung
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz	BierStG	Biersteuergesetz
AT	Allgemeiner Teil	BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
AtG	Atomgesetz	BiRiLiG	Bilanzrichtliniengesetz
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz	BKA	Bundeskriminalamt
AufenthG	Aufenthaltsgesetz	BKartA	Bundeskartellamt
Aufl.	Auflage	BMF	Bundesminister der Finanzen
AusfuhrVO	VO (EG) Nr. 1061/2009 v. 19.10.2009 über die Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung	BMJ	Bundesminister der Justiz
AuslG	Ausländergesetz	BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
AusLVtr	Auslieferungsvertrag	BNotO	Bundesnotarordnung
AVO	Ausführungsverordnung	BORA	Bundesordnung für Rechtsanwälte
		BörsG	Börsengesetz

BP	Betriebsprüfung	EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
BpO	Betriebsprüfungsordnung	EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
BR	Bundesrat	EG	Einführungsgesetz; Europäische Gemeinschaften
BranntwMonG	Branntweinmonopolgesetz	EGAktG	Einführungsgesetz zum Aktiengesetz
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung	EGAO	Einführungsgesetz zur Abgabenordnung
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung	EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BritZ	Britische Zone	EGFinSchG	EG-Finanzschutzgesetz
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz	EGGmbHG	GmbHG-Einführungsgesetz
BSeuchG	Bundeseseuchengesetz	EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
BSG	Bundessozialgesetz	EGH	Ehrengerichtshof
BSHG	Bundessozialhilfegesetz	EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
BStatG	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke	EGOWiG	Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
BStBl.	Bundessteuerblatt	EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
BT	Bundestag, Besonderer Teil	EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung
BtMG	Betäubungsmittelgesetz	EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Buchst.	Buchstabe	EigZulG	Eigenheimzulagengesetz
BuStra	Bußgeld- und Strafsachenstelle	Einl.	Einleitung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz	EnergieStG	Energiesteuergesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	EP	Europäisches Parlament
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts	EPOC	Zertifikat über eine europäische Herausgabeanordnung
BVO	Berechnungsverordnung	EPOC-PR	Zertifikat über eine europäische Sicherungsanordnung
BVV	Beitragsverfahrensordnung	ErbStG	Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz
BWG	Bankwesengesetz (Österreich)	ESTDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
BZRG	Bundeszentralregistergesetz	ESTG	Einkommensteuergesetz
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern	ESTR	Einkommensteuer-Richtlinien
BZVO	Beitragszahlungsverordnung	etc.	et cetera
bzw.	beziehungsweise	EU	Europäische Union
ca.	circa/zirka	EuAIÜbk	Europäisches Auslieferungübereinkommen
CGI	Code général des impôts	EU-Anti-Folter-AO	VO (EU) 2019/125
CpD-Konto	conto pro diverse	EUBestG	EU-Bestechungsgesetz
CR	Computer und Recht	EuG	Europäisches Gericht (erster Instanz)
DAG	Deutsches Auslieferungsgesetz	EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
DAR	Deutsches Autorecht	EuHbG	Gesetz über den Europäischen Haftbefehl
DB	Der Betrieb	EuRhÜbk	Europäisches Rechtshilfeübereinkommen
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen	EU-RhÜbk	EU-Rechtshilfeübereinkommen
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Schweiz)	EUSTA-VO	VO (EU) 2017/1939 zur Europäischen Staatsanwaltschaft
DelVO (EU)	Delegierte Verordnung (EU)	EUV	Vertrag über die Europäische Union
ders.	derselbe	e. V.	eingetragener Verein
d. h.	das heißt	EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
dies.	dieselbe	EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
Diss.	Dissertation	EzSt	Entscheidungssammlung zum Strafrecht
DJT	Deutscher Juristentag	f.	folgende(r); für
DNA-IFG	DNA-Identitätsfeststellungsgesetz	F	Fach
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift	FA	Finanzamt
DÖV	Die öffentliche Verwaltung	FAG	Fernmeldeanlagen-gesetz
DRiG	Deutsches Richter-gesetz	FAGO	Geschäftsordnung für die Finanzämter
DRiZ	Deutsche Richterzeitung	FamFG	Ges. über das Verfahren in Familiensachen und ... der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Drucks. (Drs.)	Drucksache	FamFR	Familienrecht und Familienverfahrensrecht
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung		
DStR	Deutsches Steuerrecht		
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung		
Dual-Use-VO	VO (EG) Nr. 428/2009		
DuD	Datenschutz und Datensicherheit		
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt		
E	Entwurf		
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz		

Festschr.	Festschrift	h. L.	herrschende Lehre
ff.	folgende	h. M.	herrschende Meinung
FG	Finanzgericht	HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
FGG	Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit	HolzSiG	Holzhandelssicherungsgesetz
FGO	Finanzgerichtsordnung	HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
FinDAG	Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz	HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht (Online-Zeitschrift)
FinStrG	Österreichisches Finanzstrafgesetz	Hrsg.	Herausgeber
Fn., FN	Fußnote	hrsg.	herausgegeben
FPersG	Fahrapersonalgesetz	HWG	Ges. über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht	HwO	Handwerksordnung
FR	Finanzrundschau	i.d.F.	in der Fassung
FS	Festschrift	i. d. R.	in der Regel
FVG	Gesetz über die Finanzverwaltung	IdW	Institut der Wirtschaftsprüfer
G, Ges.	Gesetz	Inf.	Information
G10	Artikel 10-Gesetz	insb.	insbesondere
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht	InsO	Insolvenzordnung
GastG	Gaststättengesetz	IntBestG	Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung
GBA	Generalbundesanwalt	InvStG	Investmentsteuergesetz
gem.	gemäß	InvZulG	Investitionszulagengesetz
GenG	Genossenschaftsgesetz	IPbürgR,	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
GeschGehG	Geschäftsgeheimnisschutzgesetz	IPbpR	
GewArch	Gewerbearchiv	IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
GewO	Gewerbeordnung	IRSG	Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Schweiz)
GewStG	Gewerbesteuergesetz	IRSV	Rechtshilfeverordnung Strafsachen (Schweiz)
GG	Grundgesetz	i. S.d. (es)	im Sinne des
ggf.	gegebenenfalls	i. S. v.(on)	im Sinne von
GKG	Gerichtskostengesetz	IuKDG	Informations- und Kommunikationsdienstengesetz
gl. A.	gleicher Ansicht	i. V. m.	in Verbindung mit
GlüStV	Glücksspielstaatsvertrag	JA	Juristische Arbeitsblätter
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Jahrg.	Jahrgang
GmbHG	Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Jap.	Japanisch
GmbHR	GmbH-Rundschau	JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt	jew.	jeweils
GNOFÄ	Grundsätze für die Neuorganisation der Finanzämter	JGG	Jugendgerichtsgesetz
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte	JMBL	Justizministerialblatt
GRCh	EU-Grundrechtecharta	JR	Juristische Rundschau
GrEstG	Grunderwerbsteuergesetz	Jura	Juristische Ausbildung
GrS	Großer Senat	JuS	Juristische Schulung
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	JVEG	Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz
GS	Großer Senat; Gedächtnisschrift	JW	Juristische Wochenschrift
GSB	Gesetz zur Sicherung von Bauforderungen	JZ	Juristenzeitung
GSPG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	KaffeeStG	Kaffeesteuergesetz
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz	KAG	Kommunalabgabengesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt	Kap.	Kapitel
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz	KBV	Kleinbetragsverordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	KG	Kammergericht; Kommanditgesellschaft
GwG	Geldwäschegesetz	KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
GZVJu	VO über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz	KK	Karlsruher Kommentar
Halbs. (HS)	Halbsatz	Kl.	Kläger
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht	KMR	Kleinknecht-Müller-Reitberger Kommentar zur StPO
HdlStatG	Handelsstatistikgesetz	KO	Konkursordnung
HeilBerG	Heilberufsgesetz	KöSDi	Kölner Steuerdialog
HeilPrG	Heilpraktikergesetz	Kom.	Kommentar
Hess.	Hessen (hessisch)		
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung		
HGB	Handelsgesetzbuch		
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz		
HK-StPO	Heidelberger Kommentar zur StPO		

Abkürzungsverzeichnis

KonsG	Konsulargesetz	Nds.	Niedersachsen (niedersächsisch)
KostO	Kostenordnung	n. F.	neue Fassung; neue Folge
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz	NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
Krim	Kriminalistik	NJW	Neue Juristische Wochenschrift
krit.	kritisch	NK	Neue Kriminalpolitik
KrWaffKG	Kriegswaffenkontrollgesetz	NK-StGB	Nomos-Kommentar zum StGB
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	Nr.(n)	Nummer(n)
KStG	Körperschaftsteuergesetz	NSpG	Niedersächsisches Sparkassengesetz
KSVG	Kommunaleselbstverwaltungsgesetz	NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen	NuR	Natur und Recht
KV	Kostenverzeichnis	NW	Nordrhein-Westfalen
KWG	Gesetz über das Kreditwesen	NWB	Neue Wirtschafts-Briefe für Steuer- und Wirtschaftsrecht
KWKG	Kriegswaffenkontrollgesetz	NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
KWMV	Kriegswaffenmeldeverordnung	o. ä.	oder ähnliches
l	Liter	OEG	Opferentschädigungsgesetz
Lb	Lehrbuch	öStGB	österreichisches Strafgesetzbuch
LBG	Landesbeamten-gesetz	öVbVG	österreichisches Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch	OG	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Schweiz)
LG	Landesgericht	OHG	offene Handelsgesellschaft
LHO	Landeshaushaltsordnung	OK	Organisierte Kriminalität
LImSchG NRW	Landesimmissionsschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen	OLG	Oberlandesgericht
LK	Leipziger Kommentar zum StGB	OR	Schweizer Obligationenrecht
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des BGH	OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgift-handels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität
LMIV	VO (EU) 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung)	OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
LMStRV	Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung	PAO	Patent-anwaltsordnung
LSG	Landessozialgericht	PartG	Parteiengesetz
LSt	Lohnsteuer	PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz	PassG	Passgesetz
m.	mit	PatG	Patentgesetz
MaBV	Makler- und Bauträgerverordnung	PB	Polizeiliche Beobachtung
MaKonV	Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung	PBefG	Personenbeförderungsgesetz
MAR	VO (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung)	PFA	Polizeiführungsakademie
MarkenG	Markengesetz	PfIVG	Pflichtversicherungsgesetz
m. a. W.	mit anderen Worten	PGR	Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht	PKS	Polizeiliche Kriminalitätsstatistik
MDStV	Staatsvertrag über Mediendienste meines Erachtens	PostG	Postgesetz
m. E.	meines Erachtens	PresseG	Pressegesetz
MGV	Milch-Garantiemenge-Verordnung	ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
MiLoG	Mindestlohn-gesetz	ProstG	Prostitutionsgesetz
MinöStG	Mineralölsteuergesetz	PUAG	Untersuchungsausschussgesetz (Bund)
Mitarb.	Mitarbeiter	RA	Rechtsanwalt
MiZi	Allgemeine Verfügung über Mitteilungen in Zivilsachen	RAO, RAbgO	Reichsabgabenordnung
MMR	MultiMedia und Recht	RAVPN	Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung
m. N.	mit Nachweisen	RBerG	Rechtsberatungsgesetz
MOG	Marktorganisationsgesetz	RbEuHb	Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl
MRG	Militärregierungsgesetz	rd.	rund
MRK	Europäische Menschenrechtskonvention	RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
MRVerbG	Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs	RDV	Recht der Datenverarbeitung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen	RefE	Referentenentwurf
MwStSystRL	RL 2006/112/EG (Mehrwertsteuer-SystemRL)	RFH	Reichsfinanzhof
Nachw.	Nachweis(e, en)	RG	Reichsgericht
		RGSt(Z)	Amtl. Slg. der Entscheidungen des RG in Strafsachen (Zivilsachen)

Ri	Richter	StraBEG	Strafbefreiungserklärungsgesetz
RiFLEtikettG	Rindfleischetikettierungsgesetz	StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
RiStBV	Richtlinien für die Strafverfahren und die Bußgeldverfahren	StraFo	Strafverteidiger Forum
RiVAST	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten	StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
RKG	Reichsknappschaftsgesetz	StRG	Strafrechtsreformgesetz
RL	Richtlinie	StrRehaG	Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz
Rn.	Randnummer(n)	StrVert	Strafverteidiger
RPflG	Rechtspflegergesetz	StrVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
RPflEntlG	Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege	StuW	Steuer und Wirtschaft
RPK	Recht und Praxis der Kapitalanlage	StV	Strafverteidiger
Rspr.	Rechtsprechung	StVÄG	Strafverfahrensänderungsgesetz
RsprEinhG	Rechtsprechungseinheitsgesetz	StVG	Straßenverkehrsgesetz
RStBl.	Reichssteuerblatt	StVO	Straßenverkehrsordnung
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz	StVollzG	Strafvollzugsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung	StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
Rz.	Randziffer	StWa	Die Steuerwarte
s.	siehe	SubvG	Subventionsgesetz
S.	Seite, Satz (bei Rechtsnormen)	TabakerzG	Tabakerzeugnisgesetz
SchaumwZwStG	Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz	TabStG	Tabaksteuergesetz
SchckG	Scheckgesetz	TabStV	Tabaksteuerverordnung
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen	TDDSG	Gesetz über den Datenschutz bei Telediensten
SchwarzArbG	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	TDG	Teledienstgesetz
schwStGB	schweizerisches Strafgesetzbuch	TDSV	Telekommunikations-Datenschutzverordnung
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen	TierschG	Tierschutzgesetz
SE	Société européenne (Europäische Aktiengesellschaft)	TKG	Telekommunikationsgesetz
SEAG	SE-Ausführungsgesetz	TKÜV	Telekommunikations-Überwachungsverordnung
SEBG	SE-Beteiligungsgesetz	TMG	Telemediengesetz
SG	Sozialgericht	TÜV	Technischer Überwachungsverein
SGB	Sozialgesetzbuch	Tz, TZ	Textziffer
SK-StGB	Systematischer Kommentar zum StGB	u.a.	unter anderen(m), und andere
Slg.	Sammlung	UAG	Umweltauditgesetz
sog.	sogenannte(r)	u.a.O.	und andere Orte
SokaSiG2	Zweites Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz	UIG	Umweltinformationsgesetz
SoLZG	Solidaritätszuschlaggesetz	UMV	Unionsmarkenverordnung
Sparkassen	Sparkassenverordnung	UmwG	Umwandlungsgesetz
VO		UR	Umsatzsteuerrundschau
SpielV	Spielverordnung	UrhG	Urheberrechtsgesetz
SprengG	Sprengstoffgesetz	Urt.	Urteil(e)
st.	ständig	UStDV	Umsatzsteuerdurchführungsverordnung
StA	Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft	UStG	Umsatzsteuergesetz
StAhiG	Steueramtshilfegesetz (Schweiz)	usw.	und so weiter
StAnpG	Steueranpassungsgesetz	u. U.	unter Umständen
StB	(Der) Steuerberater	UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
StBAG	Steuerbeamtenausbildungsgesetz	UZK	Unionszollkodex
StBAPO	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten	v.	vom, von
StBerG	Steuerberatungsgesetz	VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
StbJb	Steuerberaterjahrbuch	VerbrSt-SystRL	RL 2008/118/EG (Verbrauchssteuer-Systemrichtlinie)
Stbg	Die Steuerberatung	VereinsG	Vereinsgesetz
StBp	Die steuerliche Betriebsprüfung	Verf.	Verfasser, Verfassung
SteuerHBekV	Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung	VerfGH	Verfassungsgerichtshof
Steufa	Steuerfahndungsstelle	VersandVO	VO(EWG) Nr. 2726/90 über das gemeinschaftliche Versandverfahren
StFreiG	Straffreiheitsgesetz	VerSanG-E	Verbandssanktionengesetz (Entwurf)
StGB	Strafgesetzbuch	VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht
StPO	Strafprozessordnung	VersStG	Versicherungssteuergesetz
str.	streitig	VerstVO	Versteigerungsverordnung
		VerwA	Verwaltungsarchiv
		vGA	verdeckte Gewinnausschüttung

VGH	Verfassungsgerichtshof	WuW(/E)	Wirtschaft und Wettbewerb (Entscheidungssammlung zum Kartellrecht)
vgl.	vergleiche	WZG	Warenzeichengesetz
VO	Verordnung	WzS	Wege zur Sozialversicherung
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen	ZAG	Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz
Vor, Vorbem.	Vorbemerkung(en)	z. B.	zum Beispiel
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch	ZfdG	Zollfahndungsdienstgesetz
VStR	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (Schweiz)	ZFN	Zentrale Fahndungsnachrichten
VTabakG	Vorläufiges Tabakgesetz	ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht
VV	Vergütungsverzeichnis	ZfZ	Zeitschrift für Zölle und Verbrauchersteuern
VVG	Versicherungsvertragsgesetz	ZG	Zollgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsverordnung	ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz	ZHG	Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz	ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht
WaffG	Waffengesetz	Ziff.	Ziffer
WBK	Wohnungsbau-Kreditanstalt	ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
WEG	Wohnungseigentumsgesetz	ZK	Zollkodex
WeinG	Weingesezt	ZKDSG	Gesetz über den Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	ZK-DVO	VO (EWG) Nr. 2454/93 (Durchführungsvorschriften zum ZK)
WiKG	Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität	ZKI	Zollkriminalinstitut
wiss.	wissenschaftlich	ZKredW	Zeitschrift für das ganze Kreditwesen
WiStG	Wirtschaftsstrafgesetz 1954	ZollG	Zollgesetz
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht	ZollV	Zollverordnung
WiStrVO 1948	Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (DDR) v. 23.9.1948	ZollVG	Zollverwaltungsgesetz
WK	Der Wirtschaftskommentar; Wirtschaftskriminalität	ZP-EuAIÜbk	Zusatzprotokoll zum EuAIÜbk
WM, WPM	Wertpapier-Mitteilungen	ZPO	Zivilprozessordnung
WPg	Die Wirtschaftsprüfung	ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz	ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
WPO	Wirtschaftsprüfungsordnung	ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
WpÜG	Wertpapierwerbs- und Übernahmegesetz	z. T.	zum Teil
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis	zust.	zustimmend
WRV	Weimarer Rechtsverfassung	ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
WÜG/WÜK	Wiener Übereinkommen überkonsularische Beziehungen		

I. Berichte aus der Gesetzgebung und über Rechtsentwicklungen

Bearbeiter:

Oberstaatsanwalt beim BGH (Referatsleiter im BMJ) Markus Busch LL.M. (Columbia University), Berlin

Bericht aus der Gesetzgebung (1/2025) Modernisierung des Computerstrafrechts; höhere Strafrahmen für Insiderhandel; Einziehung bei Livestreams und Videos von Straftaten	31	Bericht aus der Gesetzgebung (8/2025) Neuer Anlauf zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung	61
Bericht aus der Gesetzgebung (2/2025) Rat und Europäisches Parlament einigen sich auf EU-Korruptionsbekämpfungsrichtlinie	35	Bericht aus der Gesetzgebung (9/2025) Neuer Anlauf zur Umsetzung der Richtlinie Sanktionsstrafrecht und 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit	65
Bericht aus der Gesetzgebung (3/2025) Zukunft des Europäischen Strafrechts	39	Bericht aus der Gesetzgebung (10/2025) GwG-Meldeverordnung erlassen	71
Bericht aus der Gesetzgebung (4/2025) Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption – Position des Europäischen Parlaments	43	Bericht aus der Gesetzgebung (11/2025) Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie Umweltstrafrecht	75
Bericht aus der Gesetzgebung (5/2025) Strafrecht im neuen Koalitionsvertrag	49	Bericht aus der Gesetzgebung (12/2025) JuMiKo zu illegalem Glücksspiel und strafrechtlichem Schutz vor Identitätsdiebstahl/Übereinkommen des Europarats über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht	79
Bericht aus der Gesetzgebung (6/2025) Entwurf einer GwG-Meldeverordnung	53		
Bericht aus der Gesetzgebung (7/2025) Frühjahrs-JuMiKo 2025: Strafbarkeit der Vereitelung von Vermögensabschöpfungsmaßnahmen/Einziehung bei Hawala-Banking	57		

Bericht aus der Gesetzgebung (1/25)

Modernisierung des Computerstrafrechts; höhere Straffrahmen für Insiderhandel; Einziehung bei Livestreams und Videos von Straftaten

I. Modernisierung des Computerstrafrechts

Das Bundesministerium der Justiz hat am 4.11.2024 seinen Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Computerstrafrechts“ vorgelegt und den Ländern und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf will strafwürdiges Verhalten und legitime IT-Sicherheitsforschung voneinander abgrenzen. IT-Fachleute, die aus lauterer Motiven Sicherheitslücken nachgehen, nutzen dabei ähnliche Methoden wie kriminelle Hacker und seien deshalb einem Strafbarkeitsrisiko ausgesetzt (RefE, S. 6), das kontraproduktiv sei, weil es nicht nur von verbotenem, sondern auch von gesellschaftlich erwünschtem Verhalten abschrecke. IT-Sicherheit sei die Achillesferse der Informationsgesellschaft (RefE, S. 1). Sicherheitslücken zu schließen habe daher allergrößte Bedeutung für die Abwehr von Cyberangriffen durch Kriminelle und fremde Mächte (RefE, S. 1). Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht dazu vor, dass das „Identifizieren, Melden und Schließen von Sicherheitslücken in einem verantwortlichen Verfahren, z. B. in der IT-Sicherheitsforschung, legal durchführbar sein“ soll. Der Gesetzentwurf will nun durch einen Tatbestandsausschluss in den §§ 202a, 202b und 303a StGB die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigen und Konflikte zwischen IT-Sicherheitsinteressen und Strafverfolgung lösen („IT-Sicherheitsforschung ohne Strafbarkeitsrisiken“, RefE, S. 6).

Zum Referentenentwurf s. *Marnau*, CR 2024, 839; zu Strafbarkeitsrisiken für die IT-Sicherheitsforschung s. FZI Forschungszentrum Informatik, Whitepaper zur Rechtslage der IT-Sicherheitsforschung; *Golla/Brodowski*, IT-Sicherheitsforschung und Strafrecht, 2023; *Golla*, JZ 2021, 985; *Hillert*, AnwZert ITR 23/2024 Anm. 2; *Kipker / Rohstock*, ZRP 2020, 240; *Klaas*, MMR 2022, 187; *Schröder* HRRS 2024, 75; *Wagner*, PinG 2020, 66.

Nach § 202a StGB (Ausspähen von Daten) macht sich strafbar, wer sich unbefugt Zugang zu Daten verschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind. Dabei muss der Täter die Zugangssicherung überwinden. Der Gesetzentwurf (Art. 1 Nr. 1) schlägt eine negative **Legaldefinition von „unbefugt“** vor, die in einem **neuen Abs. 3** verortet sein und wie folgt lauten soll:

(3) Die Handlung ist nicht unbefugt im Sinne des Absatzes 1, wenn

1. sie in der Absicht erfolgt, eine Schwachstelle oder ein anderes Sicherheitsrisiko eines informationstechnischen Systems (Sicherheitslücke) festzustellen und die für das informationstechnische System Verantwortlichen, den betreibenden Dienstleister des jeweiligen Systems, den Hersteller der betroffenen IT-Anwendung oder das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik über die festgestellte Sicherheitslücke zu unterrichten und
2. sie zur Feststellung der Sicherheitslücke erforderlich ist.

Für § 202b StGB (Abfangen von Daten) und § 303a StGB (Datenveränderung) soll diese Regelung entsprechend gelten (jeweils neuer § 202b Abs. 2 und § 303a Abs. 4 StGB-E, Art. 1 Nr. 2, 3).

Weiter sollen die Straffrahmen in §§ 202a, 202b StGB durch einen **besonders schweren Fall** auf Freiheitsstrafe von drei

Monaten bis zu fünf Jahren angehoben werden (Art. 1 Nr. 1, 2). Der vorgeschlagene neue § 202a Abs. 4 StGB (Art. 1 Nr. 1) lautet wie folgt:

(4) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
2. aus Gewinnsucht oder gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von solchen Taten verbunden hat oder
3. durch die Tat die Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit, Integrität, Authentizität oder Vertraulichkeit einer kritischen Infrastruktur oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder beeinträchtigt.

Für § 202b soll dieser neue besonders schwere Fall entsprechend gelten (Art. 1 Nr. 2; neuer § 202b Abs. 2 StGB-E). Die Neuregelungen sollen mit Beginn des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten (Art. 2).

1. Tatbestandsausschluss bei § 202a StGB

Die nach § 202a StGB tatbestandliche Überwindung von Zugangssicherungen sei eine typische Herangehensweise bei IT-Sicherheitstests. Das Merkmal „unbefugt“ markiert dabei die Grenze zwischen Strafbarkeit und Straflosigkeit. Unbefugt handelt zunächst nicht, wer sich mit Einverständnis des Berechtigten Zugang zu Daten verschafft, so dass ein beauftragter Zugangsversuch („penetration test“) nicht strafbar sei (RefE, S. 7). Die Verteilung von Berechtigungen könne bei IT-Systemen aber komplex sein und sich nicht immer klären lassen (RefE, S. 7). Zudem müssten Sicherheitslücken nicht nur unter „Laborbedingungen“, sondern auch in „natürlicher Umgebung“ aufgespürt werden können, ohne dass zuvor das Einverständnis sämtlicher potentiell Berechtigter eingeholt werden müsste (RefE, S. 7, 16). Viele Unternehmen forderten IT-Sicherheitstester dazu auf, ihre Sicherheitssysteme auf die Probe zu stellen und Schwachstellen ggf. zu melden. Teilweise würden dafür sogar Prämien ausgelobt („Bug Bounties“, RefE, S. 7).

a) Feststellungs- und Meldeabsicht

Mit dem neuen § 202a Abs. 3 StGB-E wäre die Zugangverschaffung nicht mehr unbefugt, wenn sie die Absicht verfolgt, eine Schwachstelle oder ein anderes Sicherheitsrisiko eines informationstechnischen Systems (Sicherheitslücke) festzustellen und den für das informationstechnische System Verantwortlichen, den Betreiber der Datenverarbeitungsanlage, den Hersteller der betroffenen IT-Anwendung oder das BSI davon zu unterrichten. Entscheidend ist danach die Absicht des Handelnden. Um sie festzustellen, seien neben den Einlassungen des Betroffenen die Tatumstände im Übrigen zu würdigen, wie dies auch sonst im Strafrecht üblich sei (RefE, S. 16). Die Absicht müsse sich darauf beziehen, eine Sicherheitslücke festzustellen und zu schließen. Abzugrenzen sei dies vom mutwilligen Ausprobieren, ob sich Systeme „knacken“ ließen und einem Hacking aus rein persönlichen Motiven (RefE, S. 17). Ein bestimmter Meldeweg werde nicht vorgegeben, zumal kein all-

gemein anerkanntes standardisiertes Verfahren für die sog. „responsible disclosure“ existiere (S. 17). Nutze der Handelnde vom Verantwortlichen angebotenen Meldeweg, könne das als Nachtatverhalten aber ein sehr starker Beleg für seine lautere Absicht sein (RefE, S. 17). Nicht ausreichend sei es für den Tatbestandsausschluss, wenn der Handelnde nur vorhatte, die Sicherheitslücke irgendjemandem mitzuteilen oder sie sogleich publik zu machen (RefE, S. 17).

Weil es nur auf die Absicht ankommt, bleibt es auch dann bei dem Tatbestandsausschluss, wenn die ursprüngliche Meldeabsicht nach der Tat aufgegeben und die Schwachstelle nicht gemeldet wird (RefE, S. 17). Die Ausgestaltung als Tatbestandsausschluss sei gleichwohl erforderlich, um bereits zum Zeitpunkt der Handlung (also der Zugangverschaffung) bestimmen zu können, ob der Tatbestand erfüllt sei oder nicht, und einen Schwebezustand zu vermeiden (RefE, S. 17). Ebenfalls aus Gründen der Rechtssicherheit entscheidet sich der Entwurf auch gegen einen bloßen Rechtfertigungs- oder Strafaufhebungsgrund (RefE, S. 17).

b) Erforderlichkeit

Der Tatbestandsausschluss setzt weiter voraus, dass die Handlung zur Feststellung der Sicherheitslücke geeignet ist und kein milderes Mittel zur Verfügung steht (wie etwa die Einholung des Einverständnisses des Berechtigten; RefE, S. 17). Dadurch werde sichergestellt, dass diejenigen, die auf mehr oder andere Daten zugreifen als für die Feststellung der Sicherheitslücke notwendig, sich auch in Zukunft strafbar machen (RefE, S. 17). Dass das beabsichtigte Aufspüren einer Sicherheitslücke misslingt, schließe die Erforderlichkeit dagegen nicht aus (RefE, S. 17).

2. Entsprechende Geltung für § 202b (Abfangen von Daten) und § 303a StGB (Datenveränderung)

Für § 202b und § 303a StGB soll der Tatbestandsausschluss des § 202a Abs. 3 StGB-E entsprechend gelten. Während § 202b StGB ebenfalls das Merkmal „unbefugt“ enthält, spricht § 303a StGB von „rechtswidrig“, und die Bedeutung dieses Merkmals (allgemeines Verbrechensmerkmal oder Tatbestandseinschränkung) sei umstritten (RefE, S. 29). § 202a Abs. 3 StGB-E solle hier mit der Maßgabe entsprechend gelten, dass das Verhalten nicht rechtswidrig sei (RefE, S. 20). Denn es sei für die IT-Sicherheitsforschung im Rahmen ihrer Tätigkeiten kaum möglich, nicht auch Daten zu verändern (RefE, S. 20).

Für die **Computersabotage** (§ 303b StGB) soll der Tatbestandsausschluss dagegen **nicht gelten**. Die dort vorausgesetzte erhebliche Störung einer Datenverarbeitung von wesentlicher Bedeutung dürfe nicht straflos bleiben (RefE, S. 14). Allerdings besteht eine der Tatbestandsvarianten des § 303b StGB in der erheblichen Störung einer relevanten Datenverarbeitung durch Begehung einer (rechtswidrigen) Tat nach § 303a Abs. 1 StGB (§ 303b Abs. 1 Nr. 1 StGB). Die entsprechende Anwendbarkeit des neuen § 202a Abs. 3 StGB-E bei § 303a StGB lässt die Rechtswidrigkeit entfallen. Computersabotage wäre demnach zukünftig nicht mehr strafbar, wenn sie durch eine Datenveränderung (§ 303a Abs. 1 StGB) begangen würde, die ihrerseits unter entsprechender Anwendung von § 202a Abs. 3 StGB-E nicht „unbefugt“ war (RefE, S. 20). Hier

komme jedoch das in § 202a Abs. 3 StGB-E vorgesehene Merkmal der Erforderlichkeit ins Spiel. Bei seiner Prüfung sei zu berücksichtigen, dass die Datenveränderung (§ 303a Abs. 1 StGB) vorgenommen worden sei, um für eine Computersabotage nach § 303b Abs. 1 Nr. 1 StGB verwendet zu werden (RefE, S. 20). Eine solche Sabotage könne aber niemals erforderlich sein (RefE, S. 20).

3. Strafbarkeit bei Absichtsänderung

Der Gesetzesentwurf erörtert auch die Situation, dass eine Sicherheitslücke zunächst in guter Absicht identifiziert, dann aber aufgrund einer späteren Absichtsänderung nicht nur ungemeldet bleibt, sondern missbräuchlich verwendet wird. Eine Strafbarkeit nach §§ 202a, 202b und § 303a StGB scheidet nach der Neuregelung in diesen Fällen aus. Einen gesonderten Tatbestand für den Missbrauch von Daten, zu denen der Täter zuvor straflos Zugang erlangt, kennt das Computerstrafrecht nicht. Das ist angesichts der vorverlagerten Strafbarkeit nach § 202a StGB konsequent, der schon die Zugangverschaffung unter Strafe stellt und nur geringe Anforderungen an die zu überwindende Zugangssicherung enthält (zu „Innentätern“ s. *Popp/Malek / Nadeborn* in *Malek/Popp/Nadeborn*, Strafsachen im Internet, 3. Aufl. 2024, Rz. 135). Dadurch ist regelmäßig jedenfalls eine Strafbarkeit nach § 202a StGB gegeben, so dass es keines allgemeinen „Datenmissbrauchs-Tatbestands“ bedarf. Auch die jetzt vorgesehenen Strafbarkeitsausnahmen bei § 202a StGB verursachten nach der Gesetzesbegründung keine unvertretbaren Strafbarkeitsdefizite (RefE, S. 12). Zum einen werde sich das Problem einer nachträglichen Absichtsänderung in der Praxis nicht allzu oft stellen, da ein solches Nachtatverhalten die Feststellung nahelegen könne, dass der Handelnde von vornherein mit deliktischer Absicht vorgegangen sei (RefE, S. 12).

Habe sich der Handelnde den Datenzugang zunächst tatsächlich in guter Absicht verschafft, so könne er sich zum anderen bei einem anschließenden Missbrauch der Daten nach sonstigen Regelungen strafbar machen. Enthielten die Daten Geschäftsgeheimnisse, so greife das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG; RefE, S. 13). Bei personenbezogenen Daten komme eine Strafbarkeit nach dem BDSG in Betracht (§ 42 Abs. 2 Nr. 1 BDSG; RefE, S. 13). Handle es sich weder um Geschäftsgeheimnisse noch um personenbezogene, sondern nur um „gewöhnliche“ Daten, fehle es an einer Strafbarkeit. Mangels rechtswidriger Vortat bleibe damit auch eine anschließende Hehlerei an den Daten (§ 202d StGB) straflos (RefE, S. 13). Dies könne aber hingenommen werden, denn die Situation unterscheide sich nicht von der im geltenden Recht, wenn jemand berechtigten Zugriff auf Daten hat und diesen dann missbraucht (RefE, S. 13).

4. Keine Änderungen bei anderen Straftatbeständen

Keinen Änderungsbedarf sieht der Entwurf bei § 202c StGB, der gelegentlich als „Hackerparagraph“ bezeichnet werde und das Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten (§§ 202a, 202b StGB) mit Strafe bedrohe (RefE, S. 9). Die vorgesehenen Strafbarkeitseinschränkungen bei den beiden Bezugsnormen führe dazu, dass insoweit für die IT-Sicherheits-

forschung keine Strafbarkeitsrisiken mehr bestünden (RefE, S. 9).

Der Zugriff auf fremde informationstechnische Systeme kann neben § 202a und § 202b StGB noch den Tatbestand der **Sachbeschädigung (§ 303 StGB)** sowie die nebenstrafrechtlichen Tatbestände des **Urhebergesetzes (UrhG)** und des **GeschGehG** erfüllen. Bei § 303 StGB wird darauf verwiesen, dass die Regelung nur greife, wenn der Tatbestand des § 303b StGB nicht erfüllt sei, der ansonsten § 303 StGB verdränge (RefE, S. 10). Dazu könne es kommen, wenn zwar die Funktionsfähigkeit einer fremden Sache beeinträchtigt werde, dies aber keine erhebliche Störung einer relevanten Datenverarbeitung zur Folge habe (RefE, S. 10). Ein Tatbestandsausschluss werde hier nicht vorgesehen, weil die Sachbeschädigung, die vorsätzlich erfolgen müsse, in diesen Fällen vergleichbar mit anderen Begehungsformen bleibe (RefE, S. 10).

Im Zuge der IT-Sicherheitsforschung können auch **Geschäftsgeheimnisse** erlangt und im Disclosure-Prozess offengelegt werden. Ob eine Strafbarkeit nach § 23 GeschGehG drohe, hänge vor allem davon ab, ob der Täter zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht handle, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen (RefE, S. 10). Gerichte hätten bei der Prüfung dieser Frage zukünftig zu berücksichtigen, dass die IT-Sicherheitsforschung unter den Voraussetzungen des § 202a Abs. 3 StGB-E regelmäßig ein die Strafbarkeit ausschließendes sonstiges legitimes Interesse (§ 5 GeschGehG) darstelle, sofern der Zugang darauf beschränkt bleibe und auch im Übrigen ein angemessener Schutz des Geschäftsgeheimnisses gesichert werde (RefE, S. 10).

Geschäftsgeheimnisse können auch beim Aufspüren von Sicherheitslücken mittels **Reverse Engineering** verletzt werden. Dabei werde ein Produkt analysiert, um dessen Bestandteile, Funktionsweisen und auch den Herstellungsprozess nachvollziehen zu können (RefE, S. 10). Es handle sich also um einen gedachten umgekehrten Herstellungsprozess, der nicht von der Idee zum Produkt, sondern vom Produkt zur Idee ablaufe (RefE, S. 10). Dafür enthalte das GeschGehG eine Regelung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG), die Reverse Engineering aber nur dann zulasse, wenn der Testgegenstand öffentlich verfügbar gemacht worden sei oder sich im rechtmäßigen Besitz des Testenden befinde und dieser keiner Pflicht zur Beschränkung der Erlangung des Geschäftsgeheimnisses unterliege (RefE, S. 10). An diesen Voraussetzungen könne es häufig fehlen (RefE, S. 10). Aber auch dann könne ein die Strafbarkeit nach dem GeschGehG ausschließendes sonstiges legitimes Interesse gegeben sein; erforderlich sei stets eine Einzelfallabwägung (RefE, S. 10).

Um Software auf Fehler zu untersuchen, müsse man in einigen Fällen auch den Quellcode vervielfältigen, übersetzen oder auf sonstige Weise bearbeiten. Insbesondere kann eine Dekompilierung des Objektcodes in einen „Quellcode“ erforderlich werden. Darin kann ein **strafbarer Verstoß gegen das UrhG** liegen. Die Vorgaben des Unionsrechts ließen keinen Spielraum dafür, explizit gesetzliche Nutzungserlaubnisse für die IT-Sicherheitsforschung zu schaffen. Nach der Rechtsprechung sei der rechtmäßige Erwerber eines Computerprogramms aber berechtigt, dieses zu dekompile, um Programmfehler zu berichtigen (RefE, S. 10). Lizenzbedingungen für Computerprogramme könnten zwar Grenzen für urheberrechtlich rele-

vante Handlungen setzen, dürften aber nicht jede Möglichkeit einer Fehlerberichtigung ausschließen (RefE, S. 10).

5. Erhöhung des Strafrahmens bei § 202a und § 202b StGB

Um die gestiegene Bedeutung der Informationstechnik für Wirtschaft und Gesellschaft sowie die zunehmenden Gefahren für die IT-Sicherheit abzubilden, will der Gesetzentwurf einen besonders schweren Fall mit vier Regelbeispielen und einer höheren Strafandrohung schaffen (§ 202a Abs. 4 und § 202b Abs. 2 StGB-E; RefE, S. 17). Dies trage auch Anliegen der Länder Rechnung, wie sie z.B. in den (vom Bundesrat nicht eingebrachten) Gesetzesanträgen Bayerns (vom 19.4.2019, BR-Drucks. 168/19) und Nordrhein-Westfalens (vom 28.5.2019, BR-Drucks. 248/19) zum Ausdruck kämen (RefE, S. 17; s. auch den vom Bundesrat nicht angenommenen Entschließungsantrag Hamburgs vom 28.5.2019, BR-Drucks. 264/19). Auch die Innenministerkonferenz habe sich in ihrer Frühjahrsitzung im Jahr 2024 mit dem Thema befasst (RefE, S. 17; s. auch den JuMiKo-Beschluss vom 11./12.11.2021: „Angemessene Strafen bei Cybercrime-Delikten“).

Von den vier neuen Regelbeispielen seien drei (Vermögensverlust großen Ausmaßes, Gewerbsmäßigkeit und bandenmäßiges Handeln) dem § 303b Abs. 4 Nr. 1, 2 StGB entlehnt (RefE, S. 17 f.). Ein **Vermögensverlust großen Ausmaßes** (§ 202a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 StGB-E) sei zwar nicht gegeben, wenn ein erheblicher Vermögensschaden entstehe, dieser jedoch nicht bei einem einzelnen Geschädigten eintrete, sondern erst in der Summe bei einer Vielzahl Betroffener (RefE, S. 18). Die Rechtsprechung gehe von einem opferbezogenen Schadensbegriff aus (RefE, S. 18). Für Fälle dieser Art müsse es aber kein Regelbeispiel geben, da ein unbenannter besonders schwerer Fall in Betracht komme. Dass die Strafschärfung mit dem Vermögensverlust an die Verletzung eines anderen als des von den §§ 202a, 202b StGB geschützten Rechtsguts anknüpfe, sei nicht ungewöhnlich (RefE, S. 18).

§ 202a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 StGB-E (**banden- bzw. gewerbsmäßige Begehung**) greife nicht, wenn sich mehrere Personen nur für einzelne „Projekte“ zusammenschlossen, was bei Hackern häufig vorkomme. Auch hier könne aber auf einen unbenannten schweren Fall zurückgegriffen werden (RefE, S. 18). Das weitere Regelbeispiel in § 202a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 StGB-E (**Handeln aus Gewinnsucht**) werde auch bei anderen Straftatbeständen verwendet und gehe über die allgemeine Bereicherungsabsicht hinaus, was bei § 202a StGB sinnvoll erscheine, um ein besonders schweres Unrecht zu kennzeichnen, weil dieser Tatbestand typischerweise mit „einfacher“ Bereicherungsabsicht begangen werde, diese allein aber nicht zum besonders schweren Fall führen solle (RefE, S. 19).

Das Regelbeispiel in § 202a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 StGB-E (**Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit, Integrität, Authentizität oder Vertraulichkeit einer kritischen Infrastruktur oder der Sicherheit von Bund oder Ländern**) werde aufgenommen, um den Schutz kritischer Infrastrukturen und des Staates selbst zu gewährleisten (RefE, S. 19). Der Begriff „kritische Infrastrukturen“ sei in Anlehnung an die Legaldefinition in § 2 Abs. 10 BSI-Gesetz zu verstehen (RefE, S. 19). Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass das NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz (BT-Drucks. 20/

13184) diesen Begriff durch den Begriff der „kritischen Anlagen“ (§ 2 Nr. 22 BSI-Gesetz-E) ersetzen solle, so dass das Merkmal „kritische Infrastrukturen“ im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens überprüft werden solle (RefE, S. 19, Fn. 5).

II. Höhere Strafrahmen beim organisierten Insiderhandel

Die JuMiKo hat sich bei ihrer Herbstsitzung für höhere Strafrahmen beim organisierten Insiderhandel sowie für effektivere Strafermittlungen bei schweren Kapitalmarktdelikten ausgesprochen und die Bundesregierung um zeitnahe Vorlage eines Gesetzentwurfs gebeten (Beschluss vom 28.11.2024). Das Wertpapierhandelsgesetz sehe Qualifikationstatbestände derzeit nur bei Marktmanipulation (§ 119 Abs. 1, 5 WpHG) vor, nicht aber bei verbotenen Insiderhandel (§ 119 Abs. 3 WpHG). Zugleich sollten der (vorhandene) Qualifikationstatbestand der Marktmanipulation und (die noch zu vertatbestandlichende) qualifizierte Form des Insiderhandels in den Katalog nach § 100a StPO aufgenommen werden, um in diesen Fällen eine Telekommunikationsüberwachung zu ermöglichen. Die aufwendigsten Insideruntersuchungen der letzten Jahre seien allesamt durch eine gemeinschaftliche, organisierte und teils professionalisierte Begehungsweise mit einer Vielzahl einzelner Taten und Schadenssummen (teils im achtstelligen Bereich) gekennzeichnet gewesen und es bestünden in diesem Zusammenhang hohe praktische Nachweisschwierigkeiten.

Die Marktmanipulation mit ihrer geltenden höheren Strafandrohung ist anders als der Insiderhandel kein reines Tätigkeitsdelikt, sondern ein Erfolgsdelikt. Erforderlich ist der Eintritt eines Erfolges in Form der Einwirkung auf die in § 119 Abs. 1 Nr. 1–3 WpHG genannten Preise oder den in § 119 Abs. 1 Nr. 4 WpHG genannten Referenzwert. Dieser Erfolg muss durch die dem Täter vorgeworfene Handlung verursacht worden sein. Daher sind die tatbestandlichen Voraussetzungen und die damit verbundenen Anforderungen an die Nachweisbarkeit bei der Marktmanipulation höher als beim Insiderhandel. Diese erhöhten tatbestandlichen Voraussetzungen sind Ausdruck eines schwereren Unrechtsvorwurfs, was sich auch aus dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2014/57/EU ergibt, die die Mitgliedstaaten nur zur Bestrafung von Marktmanipulation und Insiderhandel in schwerwiegenden Fällen verpflichtete. Nach dem Entwurf der Bundesregierung soll ein solcher (strafbegründender) schwerwiegender Fall einer Marktmanipulation nur vorliegen, wenn tatsächlich auf den Preis eines Finanzinstruments oder auf die Berechnung eines Referenzwertes eingewirkt wurde (s. BT-Drucks. 18/7482, 64). Hingegen wurden beim Insiderhandel keine derartigen besonderen Anforderungen geschaffen. Anders als bei der Marktmanipulation werden beim Insiderhandel somit auch nicht schwerwiegende Fälle im Sinne der Richtlinie bestraft.

III. Einziehung bei Livestreams und Videos von Straftaten

Nachdem der JuMiKo bei ihrer diesjährigen Frühjahrskonferenz ein umfangreicher Bericht zur „Optimierung der Vermögensabschöpfung“ vorgelegen hatte (s. dazu *Busch*, wistra 2024,

Heft 11, R8), stand bei der folgenden Herbstkonferenz bereits die nächste Abschöpfungslücke auf der Agenda. Die Tagung beschäftigte sich mit dem „Phänomen der öffentlichen Zurschaustellung von Straftaten durch Tatbeteiligte mit dem Ziel, hierdurch nicht unerhebliche Einnahmen zu generieren“. Die Einnahmen erhielten die Täter dabei in der Regel von den Plattformen, auf denen die Videos veröffentlicht würden, entweder „pro Klick“ oder aufgrund der steigenden Anzahl der „Follower“. In ihrem Beschluss stellt die JuMiKo fest, dass nach derzeitiger Rechtslage eine Abschöpfung der durch eine solche Zurschaustellung von Straftaten auf Internetplattformen generierten Einnahmen nicht möglich erscheine. Diese Lücke gelte es zu schließen. An die „Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung“ richtet die JuMiKo die Bitte, unter Erweiterung des bisherigen Auftrages, sich auch dieser Thematik anzunehmen und gegebenenfalls einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten.

In der Sache dürfte es um Videomitschnitte bzw. Livestreams von Straftaten wie insbesondere Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB) oder Missbrauch von Notrufen (§ 145 StGB) gehen. Man könnte daran denken, solche Videoaufnahmen bzw. Echtzeitübertragungen selbst als das durch die Tat Erlangte anzusehen. Die Einnahmen aus der Veröffentlichung wären dann aus dem Erlangten gezogene Nutzungen und könnten abgeschöpft werden (§ 73 Abs. 2 StGB). Inwieweit die „Klicks“ auf und damit die Einnahmen aus Internetplattformen gerade auf die darin wiedergegebenen Straftaten zurückgehen, dürfte sich in der Praxis nur schwer feststellen lassen. Dagegen spricht allerdings, dass eine Videoaufnahme bzw. Echtzeitübertragung dem Täter nicht so sehr durch die Tatbestandsverwirklichung zufließen, sondern sie erst durch weitere Handlungen wie die Aufzeichnung bzw. Übertragung des Tatgeschehens entstehen, so dass der Täter sie nicht durch, sondern eher bei „Gelegenheit der Tat“ erlangt. Die „Zurschaustellung“ von Straftaten selbst ist (von wenigen Ausnahmen wie etwa der Gewaltdarstellung nach § 131 StGB abgesehen) nicht strafbar und kann daher für sich keine Einziehung begründen. Neben Videos und Streams auf Online-Plattformen sind noch weitere Formen profitabler Wiedergaben denkbar, so etwa literarische Darstellungen wie etwa „Die Kinder vom Bahnhof Zoo“, in denen ebenfalls „echte“ Straftaten geschildert werden und die hohe Erlöse erzielen können.

Wird durch eine Straftat jemand verletzt und steht ihm ein Schadensersatzanspruch zu, so gewährt das Opferanspruchssicherungsgesetz (OASG) dem Verletzten ein gesetzliches Pfandrecht an Forderungen, die der Täter aus der Verwertung/Vermarktung der Straftat gegen einen Dritten erlangt hat (§ 1 Abs. 1, 3 OASG). Anlass für diese im Jahr 1998 geschaffene Regelung war, dass „Straftäter ihre Handlungen über Presse, Rundfunk und Fernsehen oder durch eigene schriftstellerische Tätigkeit gewinnbringend vermarkten“ und dabei „eine unzuträgliche Situation entsteht“, wenn der Täter aus der öffentlichen Darstellung seiner Tat beträchtliche Vergütungen erhält, das geschädigte Opfer seine berechtigten Schadensersatzansprüche jedoch nicht verwirklichen könne (BT-Drucks. 13/6831, 5). Der Opferverband Anuas fordert derweil zugunsten von Verletzten eine Krimi-Steuer auf die Millionenerlöse der Verlage aus True-Crime-Publikationen (Spiegel-Online vom 16.9.2024).

Der Text gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

© C. F. Müller GmbH

Bericht aus der Gesetzgebung (2/25)

Rat und Europäisches Parlament einigen sich auf EU-Korruptionsbekämpfungsrichtlinie

Unterhändler von Rat und Europäischem Parlament haben am 2.12.2025 eine Einigung über den von der Kommission vor gut zweieinhalb Jahren vorgelegten Vorschlag für eine „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates“ (COM[2023] 234 final; BR-Drucks. 244/23) erzielt. Der Kompromiss muss noch das förmliche Gesetzgebungsverfahren durchlaufen und wird davor einer sprachjuristischen Prüfung unterzogen, bei der insbesondere die **Nummerierung von Erwägungsgründen und Artikeln** bereinigt wird. Zugleich wird der Richtlinientext in die anderen Amtssprachen der EU übersetzt. Dieser Bericht beruht auf der **vorläufigen und nur in englischer Sprache vorliegenden Kompromissfassung** (Ratsdokument 16391/1/25 REV 1) und verweist auf die dortige Nummerierung von Erwägungsgründen und Artikeln.

Nach ihrem Inkrafttreten (Art. 31) wird die Richtlinie **innerhalb von zwei Jahren umzusetzen** sein (Art. 29[1]) mit Ausnahme der Vorgaben zur Erstellung von nationalen Korruptionsbekämpfungsstrategien (Art. 21b) und von Risikobewertung (Art. 21a[5]), die innerhalb von drei Jahren zu erstellen sind.

Zum Richtlinienvorschlag der Kommission s.: *Bundesrat*, Stellungnahme vom 7.7.2023 (Bundesrat-Drucks. 244/23 [Beschluss]); *Busch* wistra 2023, Register S. 49; *El-Ghazi* in Kubiciel (Hrsg.), Unternehmenssanktionen und Korruptionsstrafrecht zwischen Diversifizierung und Systemanspruch, 2025, S. 147; *El-Ghazi/Wegner/T. Zimmermann*, wistra 2023, 353, 357; *dies.*, ZRP 2023, 211; *Friedrich / Gierok*, NZWiSt 2024, 165; *Grützner / Lehne*, CCZ 2023, 325; *Jansen*, wistra 2024, 1; *Kubiciel*, jurisPR-StrafR 21/2023 Anm. 1; *Michaelis / Kroner*, jurisPR-Compl 4/2023 Anm. 4; *Soyer* in Kubiciel (Hrsg.), Unternehmenssanktionen und Korruptionsstrafrecht zwischen Diversifizierung und Systemanspruch, 2025, S. 161; *Wegner*, medstra 2026, 1; *F. Zimmermann*, ZfStW 2023, 383; *dies.*, EuCLR 2024, 27; *Bundesrechtsanwaltskammer/Strafrechtsausschuss*, Stellungnahme 46/2023; *Deutscher Anwaltverein*, Stellungnahme Nr. 56/2023; *Deutscher Richterbund*, Stellungnahme 33/2023.

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags hat zu dem Richtlinienvorschlag am 13.11.2023 die Sachverständigen *Allgayer*, *Eisele*, *Kubiciel*, *Lange*, *Mansdörfer*, *Mertens*, *Pohlreich*, *Wegner* und *F. Zimmermann* angehört. Das Wortprotokoll der Anhörung ist als Ausschussprotokoll-Nr. 20/75 veröffentlicht und über www.Bundestag.de zugänglich. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen sind als Anlagenkonvolut zu dem Wortprotokoll ebenfalls dort veröffentlicht.

Zur Allgemeinen Ausrichtung des Rats vom 14.6.2024 s. *Busch*, wistra 2024, Register S. 57. Zu den Änderungsvorschlägen des

Europäischen Parlaments s. *Busch*, wistra 2025, Heft 4 R8; *dies.* in Kubiciel (Hrsg.), Unternehmenssanktionen und Korruptionsstrafrecht zwischen Diversifizierung und Systemanspruch, 2025, S. 147.

1. Straftatbestände

Der Richtlinienvorschlag der Kommission sah sieben Straftatbestände (Art. 7–13) vor, die dem VN-Übereinkommen gegen Korruption von 2003 (UNCAC; s. BT-Drucks. 18/2138, 9) nachgebildet waren, aber auch darüber hinausgehen und die dort teilweise nur optionalen Regelungen verbindlich machen sollten. In der Kompromissfassung ist der vom EP (Bericht A9-0048/2024, Änderungsantrag 108) vorgeschlagene Straftatbestand der Verheimlichung (Art. 13a) hinzugekommen.

a) Amtsträgerkorruption (Art. 7)

Nach dem Kommissionsvorschlag hätten die Mitgliedstaaten Bestechlichkeit und Bestechung von Amtsträgern, also die Gewährung eines Vorteils als Gegenleistung für eine Diensthandlung, unter Strafe stellen müssen, ohne danach differenzieren zu können, ob es sich um einen „ungerechtfertigten Vorteil“ (s. Art. 15 UNCAC) handelt und ob pflichtwidrige oder pflichtgemäße Diensthandlungen „erkauft“ werden sollen. Die jetzt geeinigte Fassung verlangt in Art. 7(1) eine Strafbarkeit nur bei einem **ungerechtfertigten Vorteil** („undue advantage“; s. dazu Erwägungsgrund 10) und differenziert bei der Strafandrohung zwischen pflichtwidrigen Diensthandlungen (Mindesthöchststrafe 5 Jahre – Art. 15[2][a]) und pflichtgemäßen Diensthandlungen (Mindesthöchststrafe 3 Jahre – Art. 15[2][c]).

Die deutschen Straftatbestände der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung (§ 331 I, § 333 I StGB) gehen über diese Vorgaben hinaus, da sie nicht den Kauf einer bestimmten Diensthandlung voraussetzen und schon Zuwendungen zur bloßen „Klimapflege“ unter Strafe stellen. Ihre Strafandrohung erfüllt mit einer Höchststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe jetzt auch die Vorgaben von Art. 15. Sie gelten aber weder bei ausländischen noch – von den in § 335a II StGB genannten Personen sowie EU-Amtsträgern (§ 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB) abgesehen – bei internationalen Amtsträgern, wie dies nach der geeinigten Fassung (Art. 7, 2[3][a][b]) erforderlich ist. Die **Auslandsbestechungstatbestände** (§§ 331 ff., § 335a StGB) müssen daher auf pflichtgemäße Diensthandlung erstreckt werden (was für ausländische und internationale Richter bereits der Fall ist – § 331 Abs. 2, § 333 Abs. 2 i.V.m. § 335a Abs. 1 StGB). Gleichzeitig könnten die Strafbarkeiten aber auf ungerechtfertigte Vorteile beschränkt werden und damit geringfügige Beschleunigungszahlungen (facilitation payments) aus dem Tatbestand ausgenommen werden. Bei pflichtwidrigen Diensthandlungen erfüllt das deutsche Recht mit den Strafandrohungen in §§ 332, 334, 335a StGB bereits heute die Richtlinienvorgaben.

Die **Amtsträgerdefinition** (Art. 2[3]) sollte im deutschen Recht keinen Umsetzungsbedarf auslösen (zu den Mandatsträgern s. sogleich unten). Zu beachten ist dabei zunächst, dass die Richtlinie von den Mitgliedstaaten nicht die Schaffung einer Definitionsnorm nach Vorbild von Art. 2(3) verlangt. Art. 2(3) enthält keine eigenständige Umsetzungsvorgabe (anders als die Art. 7–13a mit der Formulierung „... treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ...“). Die Mitgliedstaaten müssen lediglich sicherstellen, dass die von der Richtlinie für Amtsträger vorgegebenen Straftatbestände auf alle unter die Definition fallenden Personen anwendbar sind. Wie sie dieses Ziel erreichen, ob sie also eine an die Richtlinie angepasste Amtsträgerdefinition schaffen oder bestimmte Personen neben den Amtsträger in ihre Korruptionsstrafatbestände einbeziehen (was das deutsche Recht z.B. mit den Verpflichteten gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB und Schiedsrichtern tut), bleibt den Mitgliedstaaten überlassen (s. Art. 288 AEUV). Die Definition von nationalen und ausländischen Amtsträgern steht zudem teilweise unter einem Vorbehalt des nationalen Rechts („in accordance with national law“ – Art. 2[3][a][ii]). Art. 7(2) stellt Schiedspersonen und Schöffen (Definitionen in Art. 2[3][4]) für Zwecke des Art. 7 den Amtsträgern gleich. Da Schöffen im deutschen Recht als Richter gelten (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB) und Schiedsrichter in § 331 Abs. 2, § 332 Abs. 2, § 333 Abs. 3 und § 334 Abs. 2 StGB aufgenommen sind, sollte kein Umsetzungsbedarf bestehen. Auch ausländische Schiedsrichter sind danach erfasst (s. BT-Drucks. 18/9234, 46; MünchKomm/Korte § 331 Rz. 168).

Die in Art. 2(8) definierte Eigenschaft des hochrangigen Amtsträgers ist nur noch als Strafzumessungskriterium (Art. 18[2][a]) sowie für die Vorschriften über Prävention (Art. 21a[4][a]) und Statistiken (Art. 26[2][c]) relevant.

b) Mandatsträgerkorruption (Art. 7[1], Art. 2[3][ii])

Die Definitionsnorm in Art. 2[3][ii] sieht vor, dass Mandatsträger **„im Einklang mit dem nationalen Recht“** den Amtsträgern angeglichen werden („assimilated“). Nach Erwägungsgrund 10 muss dabei der Freiheit des Mandats von Mandatsträgern in vollem Umfang Rechnung getragen werden. Zugleich ist die Strafbarkeit auf ungerechtfertigte Vorteile beschränkt, was in § 108e StGB bereits abgebildet ist, der auch ansonsten unverändert bleiben können sollte.

c) Bestechlichkeit und Bestechung im privaten Sektor (Art. 8)

Die Vorschrift ist gegenüber der Allgemeinen Ausrichtung nahezu unverändert geblieben. Lediglich das vom Rat gestrichene Merkmal „gewerblich“ wurde wiederaufgenommen. Die gegenüber der Allgemeinen Ausrichtung unveränderte Definition von Pflichtverletzung findet sich in Art. 2(5). Ebenso ist es bei der Mindesthöchststrafe von 3 Jahren geblieben (Art. 15[2][c]). Der geltende § 299 StGB sollte Art. 8 bereits ausreichend umsetzen. Zu der dortigen Beschränkung auf „Bezug von Waren und Dienstleistungen“ hatte Deutschland bereits bei Annahme der Allgemeinen Ausrichtung eine Protokollerklärung abgegeben (s. Ratsdokument 11700/03 ADD 1, 7; s. dazu *Jansen*, wistra 2024, 1, sowie die ähnliche Protokollerklärung von Estland, Ratsdokument 10427/24 ADD 2) und dies bei der Befassung des Ausschusses der Ständigen Vertreter mit der Kom-

promissfassung erneut getan (Ratsdokument 16391/1/25 REV1 ADD 1).

d) Veruntreuung (Art. 9)

Nach dem Kommissionsvorschlag sollte es mit einer Mindesthöchststrafe von 5 Jahren zu bedrohen sein, wenn Amts- bzw. Mandatsträger (Art. 9[a]) oder Unternehmensmitarbeiter (Art. 9[b]) ihnen anvertraute Vermögensgegenstände (Art. 2[2]) zweckwidrig verwenden. Auf einen Schaden sollte es (anders als bei § 266 StGB) nicht ankommen. Auch der Versuch hätte nach dem Kommissionsvorschlag strafbar sein müssen (Art. 14[3]). Nach der Allgemeinen Ausrichtung hätte dagegen für die Strafbarkeit ein Schaden verursacht und ein Vorteil angestrebt werden müssen. Die jetzt vereinbarte Kompromissfassung verlangt für Amts- bzw. Mandatsträger eine Pönalisierung entweder der Schadens- oder der Vorteilsvariante. Dabei handelt es sich um ein an den Umsetzungsgesetzgeber gerichtetes Wahlrecht, der sich zwischen den beiden Optionen entscheiden kann. Die Veruntreuung durch Unternehmensangestellte können die Mitgliedstaaten unter Strafe stellen, sie müssen das aber nicht tun (Art. 9[b]).

Die in Art. 14(3) des Kommissionsvorschlags enthaltene Pflicht zur Pönalisierung des Veruntreuungsversuchs wurde zu einer Erwägungsvorschrift heruntergestuft. Die Mindesthöchststrafe muss 4 Jahre betragen (Art. 15[2][b]). Geblieben ist der Schadens- bzw. Vorteilsschwellenwert von 10.000 € in Art. 15(3), unterhalb dessen keine Strafbarkeit oder sonstige Sanktion vorgesehen werden muss. Die Definition von „Vermögensgegenstand“ findet sich in Art. 2(2) und wurde auf EP-Vorschlag um die Nennung von „crypto assets“ ergänzt.

e) Unerlaubte Einflussnahme (Art. 10)

Nach dem Kommissionsvorschlag sollte der Straftatbestand gelten für den Kauf des tatsächlichen oder vermeintlichen Einflusses einer Person mit dem Ziel, dadurch von einem Amts- oder Mandatsträger einen ungerechtfertigten Vorteil zu erhalten (zur Strafbarkeit von verbotenen Interventionen in Österreich s. *Stricker* in T. Zimmermann [Hrsg.], *Korruptionsstrafrecht*, 2023, S. 69). Ob tatsächlich und erfolgreich Einfluss genommen wird, sollte unerheblich sein (Art. 10[2]). Es handelt sich um eine Art versuchte Kettenanstiftung, an deren Ende aber nicht eine Straftat, sondern bloßes Verwaltungsunrecht stehen sollte. Als Vorteilsnehmer sollten insbesondere Amts- und Mandatsträgern nahestehende Personen in Betracht kommen, die selbst kein Amt oder Mandat innehaben müssen. Die Vorbildregelung in Art. 18 UNCAC ist optional, und bei der Ratifikation hielt der damalige Gesetzgeber die Schaffung eines solchen Tatbestands nicht für angebracht (BT-Drucks. 18/2138, 82). Aus Anlass der BGH-Entscheidung zur **„Straflosigkeit der von Mandatsträgern vermittelten „Maskendeals“** (BGH v. 5.7.2022 – StB 7-9/22 = wistra 2022, 465) ist nun aber mit dem neuen § 108f StGB eine Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung geschaffen worden (s. dazu *Busch*, wistra 2024 Register S. 53).

Die Kompromissfassung hält an einem Jedermann-Tatbestand fest, verlangt für die Strafbarkeit aber nach Vorbild von Art. 12 des ER-Strafrechtsübereinkommens über Korruption (BT-Drucks. 18/9234, 12), dass missbräuchlicher („improper“, s.

Erwägungsgrund 12) Einfluss auf den Entscheidungsträger ausgeübt und (nach Vorbild von Art. 18 UNCAC) dass die zu beeinflussende Entscheidung zu einer ungerechtfertigten Begünstigung führen soll, was nur bei rechtswidrigen Entscheidungen der Fall sein dürfte. Die Allgemeine Ausrichtung hatte demgegenüber auf einen unerlaubten bzw. rechtswidrigen („illicit“) Einfluss abgestellt. Auch bei dem Merkmal „improper“ sollte aber schon zur Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes eine Anbindung an unerlaubte Einflussnahmen möglich sein. Anders als in der Allgemeinen Ausrichtung sollen auch Schiedsrichter und Schöffen als Einflussadressaten erfasst werden (Art. 10[2a]).

In Deutschland gibt es Einflussnahmeverbote für Mandatsträger (für Mitglieder des Deutschen Bundestages s. § 44a Abs. 3 S. 1 AbgG), die mit dem neuen § 108f StGB inzwischen unter bestimmten Voraussetzungen auch strafbewehrt sind. Für Amtsträger sind Vorteile für die Beeinflussung von anderen Amtsträgern bzw. von Mandatsträgern bereits nach §§ 331 ff. StGB strafbar, wenn es sich um eine Dienstausbübung handelt. Außerhalb der (weit zu verstehenden) Dienstausbübung dürfte eine bezahlte Einflussnahme aufgrund der Nebentätigkeitsvorschriften unerlaubt und damit missbräuchlich sein. Einflussnahmeregelungen finden sich außerdem im Lobbyregistergesetz. Danach besteht u. a. für Interessenvertretungen, die „bei Gewährung einer Gegenleistung in Auftrag gegeben“ werden, eine Registrierungspflicht (§ 2 I 1 Nr. 5 Lobbyregistergesetz), deren Nichterfüllung eine Interessenvertretung ebenfalls missbräuchlich machen könnte. Die Strafbarkeit kann jeweils auf ungerechtfertigte Vorteile beschränkt werden. Als Strafandrohung ist eine Höchststrafe von mindestens 3 Jahren vorzusehen (Art. 15[2][c]).

f) Unrechtmäßige Amtsführung (Art. 11)

In der Fassung des Kommissionsvorschlags lautete der Titel der Vorschrift noch „Amtsmissbrauch“. Es wären danach Amts- und Mandatsträger mit Freiheitsstrafe von im Höchstmaß mindestens 5 Jahren zu bestrafen gewesen, wenn sie in Erfüllung ihrer Aufgaben rechtswidrige Handlungen vornehmen, um für sich oder andere einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen (s. zum Amtsmissbrauch ausführlich und rechtsvergleichend *F. Zimmermann* in *T. Zimmermann* [Hrsg.], *Korruptionsstrafrecht*, 2023, S. 31). Eine Parallelregelung sah Art. 11(2) für pflichtwidriges Verhalten von Unternehmensangestellten vor. Danach hätte die vorsätzlich fehlerhafte Beurteilung von Klassenarbeiten durch Lehrer und die unberechtigte Nutzung eines Dienstwagens durch Unternehmensangestellte zukünftig eine Straftat sein müssen (s. dazu *El-Ghazi/Wegner/Zimmermann*, *wistra* 2023, 353, 359). In beiden Fällen wäre der Versuch unter Strafe zu stellen gewesen. Der Rat war sich bei seiner Allgemeinen Ausrichtung einig darin, dass die Vorschrift optional ausgestaltet und die Strafbarkeit des „Amtsmissbrauchs“ durch Unternehmensangestellte komplett gestrichen werden soll. Vorgaben zum Strafraum waren dementsprechend entfallen.

Der jetzt gefundene Kompromiss sieht vor, dass die Mitgliedstaaten wenigstens bestimmte schwere vorsätzliche Rechtsverstöße von Amtsträgern unter Strafe stellen müssen. Dabei dürfen die Mitgliedstaaten die Anwendbarkeit der Vorschrift auf bestimmte Kategorien von Amtsträgern beschränken, was z.B. eine Vorschrift erlauben würde, die nur Amtsträger i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB erfasst, nicht aber Mandatsträger. Zur Um-

setzung der Vorschrift können die Mitgliedstaaten nationale Pönalisierungen von Rechtsverstößen durch Amtsträger heranziehen, ohne dass es darauf ankommt, ob der Amtsträger oder ein Dritter von dem Rechtsverstoß profitiert oder profitieren sollte. Ob der Straftatbestand damit noch Korruption im Sinne der Rechtsgrundlage des Art. 83(1) AEUV umschreibt, ist selbst dann nicht ganz eindeutig, wenn man die gebräuchliche weite Korruptionsdefinition zugrunde legt, nach der Korruption der „Missbrauch anvertrauter Macht zur Erlangung privater Vorteile“ beschrieben wird (s. z.B. die Mitteilung der Kommission über die Bekämpfung der Korruption, JOIN[2023] 12 final, S. 2), da es bei Art. 11 nicht auf das Anstreben privater Vorteile ankommt. Immerhin sagt Erwägungsgrund 13, dass die Mitgliedstaaten bei Umsetzung der Vorschrift berücksichtigen dürfen, ob mit der Tat ein ungerechtfertigter Vorteil angestrebt wird. Als Beispiel für einschlägige Rechtsverletzungen nennt der Erwägungsgrund die Rechtsbeugung, die in Deutschland bereits heute eine Straftat ist (§ 339 StGB). Eine Mindesthöchststrafe gibt die Richtlinie für diesen Artikel nicht vor.

g) Behinderung der Justiz (Art. 12)

Die Regelung ist gegenüber der Allgemeine Ausrichtung im Wesentlichen unverändert geblieben. Sie ist ebenfalls nicht mit einer Vorgabe für eine Mindesthöchststrafe versehen und muss nicht zwingend durch einen eingeständigen Justizbehinderungsstraftatbestand für Korruptionsdelikte umgesetzt werden, wie die Formulierung, dass die entsprechenden Handlungen „als eine oder mehrere Straftaten“ zu pönalisieren sind, deutlich machen soll. Die Versuchsstrafbarkeit ist entfallen.

h) Bereicherung durch Korruptionsdelikte (Art. 13)

Die Vorschrift ist gegenüber der Allgemeinen Ausrichtung inhaltlich unverändert geblieben und verlangt eine Strafbarkeit von Amtsträgern, die Vermögensgegenstände aus Korruptionsstraftaten gem. Art. 7–10, 12 und 14 anderer Amtsträger erwerben, besitzen oder verwenden (zum Regelungsvorbild in Art. 18 UNCAC s. *Landwehr* in *T. Zimmermann* [Hrsg.], *Korruptionsstrafrecht*, 2023, S. 57). Die Regelung deckt sich mit dem bereits nach Art. 3(1)(c) der Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche zu pönalisierenden Verhaltensweisen und löst in Deutschland keinen Umsetzungsbedarf aus, da entsprechende Geldwäschehandlungen und ihr Versuch (Art. 14[3]) bereits heute nach § 261 StGB ausreichend unter Strafe gestellt sind.

i) Verheimlichung (Art. 13a)

Nach der neuen Vorschrift müssen die Mitgliedstaaten die Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von aus Korruptionsstraftaten gem. Art. 7–10, 12 und 14 stammenden Vermögensgegenständen oder von Rechten oder Eigentum an solchen Vermögensgegenständen zu einer Straftat machen. Auch das ist bereits in der Richtlinie (EU) 2018/1673 vorgesehen (Art. 3 [1][b]), auf die Erwägungsgrund 16 ausdrücklich Bezug nimmt. Anders als bei Art. 13 ist die Strafbarkeit nicht auf Amtsträger beschränkt. Auch müssen die zu verheimlichenden Vermögensgegenstände nicht aus der Korruptionsstraftat eines

anderen Amtsträgers bzw. eines sonstigen Anderen stammen. Diese Vorschrift löst aber ebenfalls keinen Umsetzungsbedarf aus, da entsprechende Handlungen durch § 261 StGB unter Strafe gestellt sind. Die Richtlinie verlangt zwar, dass auch der Vortäter selbst für Verheimlichungshandlungen bestraft werden können muss, zwingt die Mitgliedstaaten aber nicht dazu, den Täter in solchen Fällen für beides, also seine Vortat und die Verheimlichung seiner Vortäterträge, zu bestrafen. Die Beschränkung der Selbstgeldwäschestrafbarkeit in § 261 Abs. 7 StGB bleibt damit zulässig (s. Erwägungsgrund 17, wonach die „allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze der nationalen Strafrechtsvorschriften über die Verhängung und den Vollzug von Strafen nach Maßgabe der im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände unberührt“ bleiben, und Erwägungsgrund 16, der den Selbstgeldwäsche-Erwägungsgrund der Richtlinie [EU] 2018/1673 [dort Erwägungsgrund 5] in Bezug nimmt).

2. Sanktionen für juristische Personen (Art. 16, 17)

Bei den Sanktionen für juristische Personen deckt sich die Kompromissfassung mit der Allgemeinen Ausrichtung und sieht bei Korruptionsstraftaten von Leitungspersonen (Art. 16 [1]) umsatzbasierte Höchstgeldbußen von 5 % bzw. 3 % vor (Art. 17[3][a][b]). Anstelle dieser Bruchteils Geldbußen können die Mitgliedstaaten Höchstbeträge von 40 Mio. bzw. 24 Mio. € androhen (Art. 17[3][a][b]). Der Umsetzungsgesetzgeber kann zwischen diesen beiden Optionen wählen.

Dies folgt den Regelungen der bis zum 21.5.2026 umzusetzenden Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (s. dazu *Busch*, wistra 2024 Register S. 31). Der dazu bereits vorliegende Referentenentwurf sieht eine Erhöhung der Geldbußen nach § 30 Abs. 2 S. 1 OWiG auf 40 Mio. € (Vorsatztaten) bzw. 20 Mio. € (Fahrlässigkeitstaten) für **sämtliche Straftaten von Leitungspersonen** vor (s. dazu *Busch*, wistra 2025, Heft 11 R8) und würde damit auch die entsprechenden Vorgaben der Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption umsetzen.

3. Strafzumessungskriterien

Wie in der Allgemeinen Ausrichtung werden die Strafzumessungskriterien auf zwei Artikel aufgeteilt. Art. 18 enthält erschwerende, Art. 18a mildernde Umstände. Beide Regelungen sind nach Vorbild der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt jetzt weitgehend optional ausgestaltet. Vorher müssen die Mitgliedstaaten jetzt aber den Erschwerungsgrund der Tatbegehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (Art. 18[1]). Bei den Milderungsgründen wird weiterhin klargestellt, dass Selbstanzeigen sowie Vor- bzw. Nachtat-Compliance (Art. 18a[b][c]) nur für juristische Personen als Strafmilderungskriterien gedacht sind.

4. Korruptionsstrafverfolgung

Nach Art. 4(2) in der Fassung des Kommissionsvorschlags hätten die Mitgliedstaaten auf Korruptionsbekämpfung mit den Mitteln der **Strafverfolgung spezialisierte Stellen** verweisen müssen, die ausreichend ausgestattet und funktionell unabhängig sind (Art. 4[3][a]). Die Vorbildregelung in Art. 36 UNCAC

verlangt demgegenüber nur, dass die zu einer wirksamen Aufgabenerfüllung und zur Vermeidung unzulässiger Einflussnahme „nötige Unabhängigkeit“ in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen der nationalen Rechtsordnung gewährt wird, und löste aus Sicht des Gesetzgebers keinen Umsetzungsbedarf aus (BT-Drucks. 18/2138, 87). Die Kompromissfassung orientiert sich ebenfalls an UNCAC und sieht vor, dass die entsprechenden Korruptionsstrafverfolgungsstellen **ohne unzulässige** Einflussnahme arbeiten können müssen (Art. 21c [3][a]). Gegenüber der Allgemeinen Ausrichtung ist aber die Vorgabe hinzugekommen, dass die Stellen über ihre wichtigsten **Tätigkeiten und Ergebnisse zu berichten** haben (Art. 21c[3][d]).

Ausstattung und Fortbildung sind jetzt in Art. 21d bzw. 21e geregelt.

Bei der Regelung, dass **Privilegien und Immunitäten** (einschließlich für Mandatsträger) aufgehoben werden können müssen (Art. 19), bleibt es bei dem schon in der Allgemeinen Ausrichtung vorgesehenen Vorbehalt, dass dies nicht gegen Rechtsordnungen, Verfassungen und Verfassungsgrundsätze der Mitgliedstaaten verstößt.

Gerichtsbarkeit (**Strafanwendungsrecht**), Verfolgungs- bzw. Vollstreckungsverjährung werden in Art. 20, 21, **Ermittlungsinstrumente** in Art. 23 geregelt. Gegenüber der Allgemeinen Ausrichtung sind jetzt in Art. 21(2)(3) längere Verjährungsfristen vorgesehen, bei denen es aber ausreicht, wenn sie durch Unterbrechungs- bzw. Ruhensregelungen erreicht werden (Art. 21[5]), so dass sich für Deutschland kein Änderungsbedarf ergibt.

Bei den Statistikverpflichtungen ist die Zahl der Befragungen als weiteres Datum hinzugekommen (Art. 26[2][f]). Wie in der Allgemeinen Ausrichtung bleibt die Statistikpflicht aber auf Daten beschränkt, die auf zentraler Ebene zur Verfügung stehen.

5. Korruptionsprävention

Im Präventionsteil ist eine lange optionale Liste von Aufgaben der Korruptionspräventionsstellen hinzugekommen (Art. 21c [1]), die wie die Korruptionsstrafverfolgungsstellen über ihre wichtigsten Tätigkeiten und Ergebnisse berichten müssen (Art. 21c[3][d]).

Außerdem sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, nationale **Korruptionsbekämpfungsstrategien** zu erarbeiten.

6. Folgeänderungen

Die Folgeänderungen für die Richtlinie (EU) 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (PIF-Richtlinie), die ebenfalls Korruptionsstraftatbestände enthält, wurden entsprechend den vorgenommenen Änderungen angepasst (Art. 28). Die Aktualisierung der Verweisungen auf die bestehenden EU-Korruptionsbekämpfungsinstrumente wurde wie in der Allgemeinen Ausrichtung präzisiert (Art. 27).

Der Text gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

Bericht aus der Gesetzgebung (3/25)

Zukunft des Europäischen Strafrechts

Die ungarische Ratspräsidentschaft hat dem Rat der Justiz- und Innenminister bei seiner Tagung im Dezember 2024 zwei Berichte zur Zukunft des europäischen Strafrechts vorgelegt. Das Ratsdokument 16102/24 enthält einen Überblick über die bereits unter der vorangegangenen belgischen Ratspräsidentschaft eingeleitete Diskussion zur Zukunft des europäischen Strafrechts, während sich der zweite Präsidentschaftsbericht (Ratsdokument 16103/24) mit der Aktualisierung der strafrechtlichen Musterbestimmungen aus dem Jahr 2009 befasst. Beide Papiere liegen bislang nur auf Englisch vor.

1. Bisherige Beratungen zur Zukunft des Europäischen Strafrechts

Der Diskussionsbericht (Ratsdokument 16102/24) befasst sich vorwiegend mit der gegenseitigen Anerkennung (S. 4), der gegenseitigen Zulassung von Beweismitteln (S. 9), Mindestvorschriften für das Strafverfahrensrecht (S. 9) und dem Informationszugriff für Ermittlungszwecke.

Zur vorangegangenen Diskussion s. die „Schlussfolgerungen des Rates über Musterbestimmungen“ als Orientierungspunkte für die Beratungen des Rates im Bereich des Strafrechts (Ratsdokument 16542/2/09 REV 2); Mitteilung der Kommission: Auf dem Weg zu einer europäischen Strafrechtspolitik: Gewährleistung der wirksamen Durchführung der EU-Politik durch das Strafrecht (KOM/2011/0573 endg.); Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22.5.2012 zum EU-Ansatz zum Strafrecht (2010/2310[IN]); Bericht des Ratsvorsitzes, Zukunft des materiellen Strafrechts in der EU – Orientierungsaussprache (Ratsdokument 8919/19); Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Die Zukunft des EU-Strafrechts: Empfehlungen für das weitere Vorgehen“ (Ratsdokument 10984/24); zum Europäischen Strafrecht allgemein s. *Brodowski*, Die Evolution des Strafrechts, 2023, 443 ff.

Aus dem Diskussionsbericht sind aus Sicht des materiellen Strafrechts folgende Punkte hervorzuheben:

a) Skepsis gegenüber neuer Gesetzgebung

Die Präsidentschaft betont, dass den Mitgliedstaaten vor allem die wirksame Umsetzung des vorhandenen EU-Regelwerks am Herzen liege, während der Wunsch nach neuer EU-Gesetzgebung sich auf wenige ausgewählte Bereiche beschränke (S. 2). Als übergreifenden Aspekt hätten die Delegationen eine stärkere Konzentration auf die bessere Umsetzung und Anwendung des vorhandenen Regelwerks durch nicht-legislative Maßnahmen benannt (S. 3). Bevor neue Gesetzgebungsvorschläge gemacht würden, sei ein besonderes Augenmerk auf die Frage der Wirksamkeit des vorhandenen Regelwerks zu richten, insbesondere mit Hilfe gegenseitiger Evaluierungen (S. 3). Bei der Erarbeitung neuer Gesetzgebung sei das vorhandene Regelwerk umfassend zu berücksichtigen. Maßnahmen unterhalb der Gesetzgebung (wie etwa Handbücher, Empfehlungen und Bereitstellung von Mitteln) könnten ebenfalls zu

einer besseren Umsetzung beitragen (S. 3). Gesetzgebungsvorschläge müssten ggf. auf Bedürfnissen der Rechtsanwendungspraxis basieren (S. 3).

b) Konsistenz und Koordinierung

Bereits die Ratsschlussfolgerungen vom Juni 2024 zum materiellen Strafrecht (Ratsdokument 10984/24) hätten die Bedeutung von Stringenz („consistency“) betont (S. 3). Das gelte auch für andere Bereiche des EU-Strafrechts (S. 3). Eine mögliche Zersplitterung des EU-Strafrechts durch Rechtsakte, die nicht mit der nötigen Fachkenntnis erarbeitet und beraten worden seien, bereite Bedenken (S. 4). Verfahrensregelungen (etwa zu Ermittlungen und Beweismitteln) würden häufig in Rechtsakte für andere Bereiche (wie etwa das materielle Strafrecht) aufgenommen und man dürfe dabei Querschnittsfragen des Verfahrensrechts nicht aus dem Blick verlieren, sondern müsse auf stimmige Begrifflichkeiten achten (S. 4). Zu einer stimmigen Strafrechtspolitik („coherent criminal justice policy“) gehörten – im Rahmen der bestehenden EU-Kompetenz – auch Präventionsfragen (S. 4; als Beispiel für besonders weitreichende Präventionsregelungen s. Art. 3 bis 6 des Kommissionsvorschlags für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption vom Mai 2023).

c) Schaffung von Mindestvorschriften für das materielle Strafrecht

Bei der Diskussion sei auch auf bestimmte Kriminalitätsformen Bezug genommen worden, bei denen sich eine materiellrechtliche Harmonisierung anbiete, um mit der Kriminalitätsentwicklung Schritt zu halten und sicherzustellen, dass die verfahrensrechtlichen Instrumente wie der Europäische Haftbefehl und die Europäische Ermittlungsanordnung eingesetzt werden könnten (S. 10). Der Bericht nimmt zudem Bezug auf die (erfolglose) Initiative der Kommission zur Erweiterung der Eurocrimes-Liste des Art. 83(1) AEUV um „Hassverbrechen“ und „Hassrede“ (S. 10). Einige Delegationen hätten eine Aktualisierung des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität von 2008 (2008/841/JI) gefordert (S. 10). Mit dem Waffenhandel gebe es zudem noch einen Kriminalitätsbereich aus der Eurocrimes-Liste des Art. 83(1) AEUV, der noch nicht auf EU-Ebene pönalisiert worden sei (S. 11). Die Kommission arbeite derzeit an einer Folgenabschätzung für eine mögliche Gesetzesinitiative zur Schließung dieser Lücke (S. 11). Außerdem habe es Forderungen gegeben, die Strafbewehrung von Verstößen gegen die Fälschung von Arzneimitteln und von anderen Verletzungen des Rechts am geistigen Eigentum auf EU-Ebene anzunähern (S. 11; wofür Art. 83[2] AEUV herangezogen werden müsste).

2. Mustervorschriften

Der zweite Bericht (Ratsdokument 16103/24) befasst sich mit der Aktualisierung der Mustervorschriften von 2009 (als Rats-

dokument 16542/2/09 veröffentlicht). In der Einleitung betont die Präsidentschaft den ultima-ratio-Charakter des Strafrechts, das zugleich den Verhältnismäßigkeits- und Subsidiaritätsgrundsatz wahren müsse (S. 3). Zur Verbesserung der Rechtssicherheit sei außerdem jeweils eine klare Rechtsgrundlage aus dem AEUV erforderlich. Die Mustervorschriften seien als Werkzeugkasten zu verstehen, der durch einen systematischen und flexiblen Ansatz die Ratsberatungen bei komplexen strafrechtlichen Fragen unterstützen solle und zu Einheitlichkeit und Effizienz der Gesetzgebung beitragen könne, ohne dass die Musterbestimmungen verbindlich sein sollten (S. 2). Der Werkzeugkasten biete zugleich eine wichtige Grundlage für den Austausch mit den Ko-Gesetzgebern in Europäischem Parlament und Kommission über gesetzgeberische oder strafrechtspolitische Fragen (S. 2). Aus Sicht des Rats sollten zukünftige Rechtsakte ggf. soweit wie möglich den Mustervorschriften folgen.

Die Präsidentschaft betont aber zugleich, dass die jeweilige Rolle der EU-Organe im Gesetzgebungsverfahren respektiert werden müsse (S. 3). Mit der Kommission war jedenfalls eines dieser Organe in der Vergangenheit von Mustervorschriften aus dem Rat nur wenig begeistert. Zu den Mustervorschriften von 2009 gab die Kommission zu Protokoll (Ratsdokument 16798/09), sie teile zwar voll und ganz die Auffassung, dass die Kohärenz der Strafrechtsbestimmungen der EU gewährleistet werden müsse, die Leitlinien und Musterbestimmungen des Rates seien jedoch verfrüht und führten zu einer verengten Auslegung von Art. 83 AEUV. Der Rat lege damit einseitig einen Rahmen für die künftige Gesetzgebung fest, dem weder die Kommission noch das Europäische Parlament zugestimmt hätten. Die Kommission erklärte weiter, dass die Leitlinien und Musterbestimmungen ihr Initiativrecht aus dem AEUV nicht beschnitten und sie dieses Recht sorgsam und auf Grundlage einer Folgenabschätzung nach Durchführung angemessener Konsultationen wahrnehmen werde.

Dass die Kommission von den Mustervorschriften des Rats nicht überzeugt war, zeigte sich auch in ihren Legislativvorschlägen. Die Mustervorschriften von 2009 nehmen bei den Strafen für natürliche Personen Bezug auf die Ratsschlussfolgerungen von 2002 über einen Ansatz zur Angleichung der Strafen (Ratsdokument 9141/02). Darin sind nur Mindesthöchststrafen vorgesehen. Es soll also allenfalls vorgegeben werden, wie hoch die Höchststrafe für ein bestimmtes Delikt mindestens sein muss. Die Höhe von Mindeststrafen, also die Untergrenze des Strafrahmens, sollen die Mitgliedstaaten dagegen selbst festlegen, ohne an ein bestimmtes Mindestmaß gebunden zu sein. Unbeirrt davon schlug die Kommission noch 2017 für Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU nicht nur Mindesthöchststrafen, sondern auch Mindestmindeststrafen vor (Art. 7 des Kommissionsvorschlags für einen Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug, COM[2012] 363 final). Sie konnte sich damit aber im Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzen (s. dazu *Busch*, *eu-crim* 2021, 182) und gab bei späteren Richtlinienvorschlägen die Forderung nach Mindestmindeststrafen auf.

Der Annex des Präsidentschaftsberichts enthält Musterbestimmungen zu Mindesthöchststrafen und Nebenfolgen für natürliche Personen (S. 4), Anstiftung, Beihilfe und Versuch (S. 5), erschwerende und mildernde Umstände (S. 5), Verantwortlich-

keit juristischer Personen (S. 6), Sanktionen und Nebenfolgen für juristische Personen (S. 7) und Strafanwendungsrecht (S. 9). Die Regelungen sind sehr weitgehend an die Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (Richtlinie Umweltstrafrecht) angelehnt und weichen damit erheblich ab von den damaligen Vorschläge von Kommission und Europäischem Parlament (s. dazu *Busch*, *wistra* 2024 Heft 1, R9).

Wiedergegeben werden sollen die Regelungen zur Verantwortlichkeit und Sanktionierung juristischer Personen. Die Musterregelungen „D“ und „E“ haben folgenden Wortlaut (Übersetzung durch Verfasser):

„D. Verantwortlichkeit juristischer Personen

- Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass juristische Personen für die in dem/den [Artikel/n ...] genannten (Straf-)Taten verantwortlich gemacht werden können, wenn eine solche Straftat zugunsten dieser juristischen Personen von einer Person begangen wurde, die auf der Grundlage eines der folgenden Umstände eine leitende Stellung innerhalb dieser juristischen Person innehat und die entweder allein oder als Teil eines Organs der betroffenen juristischen Person gehandelt hat („Leitungsperson“):
 - einer Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
 - der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
 - einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.
- Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass juristische Personen für die in dem/den [Artikel/n ...] genannten (Straf-)Taten verantwortlich gemacht werden können, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine Leitungsperson die Begehung einer der in dem/den [Artikel/n ...] genannten Straftat zugunsten der juristischen Person durch eine ihnen unterstellte Person ermöglicht hat.
- Die [strafrechtliche] Verantwortlichkeit juristischer Personen nach den Abs. 1 und 2 des vorliegenden Artikels schließt die Möglichkeit eines strafrechtlichen Verfahrens gegen natürliche Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei einer Straftat im Sinne des/der [Artikel/s ...] nicht aus.

E. Sanktionen gegen juristische Personen

- Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer im Sinne von [Artikel ...] verantwortlichen juristischen Person die Straftat mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Sanktionen oder Maßnahmen geahndet werden kann.

Wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen umfassen Geldstrafen oder Geldbußen und können andere strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen umfassen, darunter:

 - den Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;
 - den Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen und Genehmigungen;
 - Verbot der Ausübung einer Geschäftstätigkeit;
 - die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen für Tätigkeiten, die zur betreffenden Tat geführt haben;
 - die Unterstellung unter gerichtliche Aufsicht;
 - die gerichtlich angeordnete Auflösung;
 - die Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Tat genutzt wurden;
 - die vollständige oder teilweise Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung über die begangene Straftat und die verhängten Sanktionen oder Maßnahmen, sofern ein öffentliches Interesse besteht, unbeschadet der Vorschriften über die Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten.
- [Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer im Sinne von [Artikel D(1)] für Straftaten nach [Artikel/n ...] verantwortlichen juristischen Person die Straftat mit Geldstrafen oder Geldbußen geahndet werden kann. Die Höhe dieser Geldstrafen bzw. Geldbußen steht in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Handlung sowie zu der individuellen, finanziellen und sonstigen Situation der betreffenden juristischen Person. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Höchstmaß dieser Geldstrafen bzw. Geldbußen Folgendes nicht unterschreitet:
 - bei den Straftaten gemäß [Artikel ...]
 - [5 %] des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person entweder in dem Geschäftsjahr vor dem Geschäftsjahr, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Geschäftsjahr, das dem der Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe bzw. Geldbuße vorausgeht, oder alternativ
 - einen Betrag i.H.v. [maximal 40 000 000 €];

- b) bei den Straftaten gemäß [Artikel ...]
- i) [2/5 %] des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person entweder in dem Geschäftsjahr vor dem Geschäftsjahr, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Geschäftsjahr, das dem der Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe bzw. Geldbuße vorausgeht, oder alternativ
 - ii) einen Betrag i.H.v. [8/24/40 Millionen] EUR.
3. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für Fälle vorsehen, in denen es nicht möglich ist, den Betrag einer Geldstrafe bzw. Geldbuße auf der Grundlage des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person in dem Geschäftsjahr, das jenem vorausgeht, in dem die Straftat begangen wurde, oder des weltweiten Gesamtumsatzes in dem Geschäftsjahr, das dem der Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe bzw. Geldbuße vorausgeht, zu bestimmen.]“

Die Mustervorschrift D zur Verantwortlichkeit juristischer Personen deckt sich mit der in einer Vielzahl strafrechtlicher Richtlinien enthaltenen Zurechnungsnorm für Straftaten bzw. Aufsichtspflichtverletzungen von Leitungspersonen. Das Europäische Parlament hatte hierzu zuletzt für Art. 16 des Kommissionsvorschlags für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption (COM[2023] 234 final) einen abweichenden Ansatz vorgelegt (EP-Dokument A9-0048/2024), nach dem die Korruptionsstraftat jedweder für ein Unternehmen handelnde Person eine Unternehmenshaftung auslösen soll. Es würde also nicht mehr auf die Leitungsposition der handelnden Person ankommen, was auf einen Paradigmenwechsel hinauslaufen würde.

Der Bericht erläutert, dass u.a. die Mustervorschrift „E“ kontroverser als andere Bestimmungen gewesen sei und man sie daher in eckige Klammer gesetzt habe (S. 2). Die Einbeziehung einer solcher Vorschrift in zukünftige Rechtsakte müssen durch einen besonders starken Bedarf gerechtfertigt sein (S. 2). Zu den verschiedenen Festbetragsgeldbußen in E(2)(a)(ii) erläutert eine Fußnote, dass die jeweils angewandten Schwellenwerte zu berücksichtigen seien, nachdem es in der Richtlinie Umweltstrafrecht und der Richtlinie (EU) 2024/1226 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen (Richtlinie Sanktionsstrafrecht) unterschiedliche Schwellenwerte gebe. Tatsächlich sieht die Richtlinie Sanktionsstrafrecht umsatzbezogene Geldbußen von im Höchstmaß mindestens 1 % bzw. 8 Mio. Euro bei Straftaten vor, die mit einer Mindesthöchststrafe von einem Jahr zu bedrohen sind. Bei Sanktionsstraftaten mit einer Mindesthöchststrafe von drei oder mehr Jahren sind es 5 % bzw. 40 Mio. Euro. Die Richtlinie Umweltstrafrecht sieht dagegen bei Straftaten mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß mindestens drei Jahren eine Unternehmensgeldbuße von 3 % bzw. 24 Mio. Euro vor.

Hervorzuheben ist, dass die Mustervorschrift E dem Umsetzungsgesetzgeber die Wahl lässt zwischen Festbetrags- und Bruchteilsgeldbußen.

Die Mustervorschrift unterstreicht dies durch die Formulierung „oder alternativ“. Außerdem sollen die Mindesthöchstgeldbußen nach der Mustervorschrift E nur bei einer Verantwortlichkeit nach Abs. 1 der Mustervorschrift D anwendbar sein, also nur dann, wenn eine Leitungsperson die Straftat selbst begeht. Begeht die Leitungsperson dagegen nur eine Auf-

sichtspflichtverletzung, so bleibt es bei der allgemeinen Vorgabe nach Mustervorschrift E(1), wonach „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen“ verhängt werden müssen, ohne dass dafür bestimmte Mindesthöchstbeträge oder Mindesthöchstbruchteile zu beachten sind. Auch hier gab es zuletzt eine uneinheitliche Gesetzgebung. Die Richtlinie Umweltstrafrecht deckt sich insoweit mit den Musterbestimmungen (s. Art. 7[3], der nur auf Art. 6[1] und damit auf die Verantwortlichkeit für von Leitungspersonen selbst begangene Straftaten verweist). Die Richtlinie Sanktionsstrafrecht verlangt Mindesthöchstgeldbußen dagegen sowohl bei Straftaten als auch bei Aufsichtspflichtverletzungen von Leitungspersonen (s. dort Art. 7[2], der sowohl auf die Verantwortlichkeit wegen Straftaten von Leitungspersonen nach Art. 6[1] als auch wegen Aufsichtspflichtverletzungen von Leitungspersonen nach Art. 6[2] verweist; zur Umsetzungsgesetzgebung s. *Busch*, wistra 2024, Heft 12, R8).

Bei den in D(1)(a)-(h) aufgeführten Nebenfolgen richtet sich das „können“ an den Umsetzungsgesetzgeber, der damit nicht zur Einführung solcher Nebenfolgen gezwungen ist.

3. Nächste Schritte

Die Präsidenschaft sieht die vorgelegten Mustervorschriften als vorläufig und als Grundlage für eine weitere Diskussion mit den Ko-Gesetzgebern in Rat und Kommission an. Bereits in seinen Ratsschlussfolgerungen vom Juni 2024 (Ratsdokument 10984/24; s. dazu *Busch*, wistra 2024, Heft 8, R11) hatte der Rat die Kommission und das Parlament „ersucht, gemeinsam strukturierte und umfassende Überlegungen zu allen Aspekten der Zukunft des EU-Strafrechts, auch in Bezug auf die Stärkung der internen Kohärenz des EU-Strafrechts und dessen Kohärenz mit eng damit verbundenen Instrumenten, und zu der Möglichkeit gemeinsamer Musterbestimmungen anzustellen“ (S. 6).

Die Kommission hat ihrerseits zusammen mit der derzeitigen polnischen Ratspräsidentenschaft ein „Hochrangiges Forum zur Zukunft der EU-Strafrechtspflege“ („High-level Forum on the Future of EU Criminal Justice“) ins Leben gerufen, das sich mit materiellem Strafrecht und Strafverfahrensrecht sowie der Digitalisierung befassen soll (Rede des u.a. für Justiz zuständigen Kommissionsmitglieds *McGrath* vom 3.2.2025). Das erste von vier Treffen des Forums soll am 4./5.3.2025 stattfinden und darüber beraten, wie die EU auf der gesamten Strafverfolgungskette einen wirksamen Kampf gegen Bedrohungen wie z. B. durch Organisierte Kriminalität und Korruption am besten unterstützen kann; Ziel sei eine gemeinsame Vision für gesetzgeberische und nicht-gesetzgeberische Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre (so die Ankündigung auf der Website der Europäischen Grundrechteagentur).

Der Text gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

© C. F. Müller GmbH

Bericht aus der Gesetzgebung (4/25)

Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption – Position des Europäischen Parlaments

Seit Anfang des Jahres laufen die Trilogverhandlungen zwischen Kommission, Rat und Europäischem Parlament (EP) zu dem Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption (COM[2023]234 final). Nachdem über den Kommissionsvorschlag und die Allgemeine Ausrichtung des Rats bereits berichtet worden ist, soll nun die EP-Position dargestellt werden.

Zum Kommissionsvorschlag s. *Busch*, wistra 2023, Register S. 49; *El-Ghazi/Wegner/Zimmermann*, wistra 2023, 353, 357; *Friedrich/Gierok*, NZWiSt 2024, 165, 170; *Jansen*, wistra 2024, 1; *Zimmermann*, ZfStW 2023, 383, EuCLR 2024, 27; Stellungnahme des Bundesrats (BR-Drucks. 244/23 [Beschluss]); Wortprotokoll der Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags vom 13.11.2023 (Protokoll-Nr. 20/75); Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer (46/2023); Stellungnahme des Deutschen Richterbunds (33/2023).

Zur Allgemeinen Ausrichtung des Rats s. *Busch*, wistra 2024, Register S. 57 ff.

Der federführende EP-Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) hatte seinen Bericht bereits im Februar 2024 (also noch vor den Wahlen zum EP am 9.6.2024) dem Plenum vorgelegt (Bericht A9-0048/2024) und beschlossen, auf dieser Grundlage in die Verhandlungen mit Rat und Kommission einzutreten (s. Art. 72 EP-Geschäftsordnung). Diese Entscheidung wurde von dem neu gewählten Parlament am 13.11.2024 bestätigt (s. EP-Dokument P10_PV[2024]11-13, S. 5, 25), so dass der Vorgang nicht der Diskontinuität anheimgefallen ist (s. Art. 250 [Unerledigte Angelegenheiten] der EP-Geschäftsordnung). Dass die Verhandlungen erst 2025 begannen, geht auf Vorbehalte vonseiten des EP gegenüber der vorherigen ungarischen Ratspräsidentschaft zurück („No fox in the henhouse“, hieß es dazu in der Pressemitteilung der niederländischen EP-Berichterstatterin Raquel García Hermida-Van Der Walle [RENEW-Fraktion] vom 4.12.2024).

Das Ratssekretariat hat den Kommissionsvorschlag und die Versionen mit den kenntlich gemachten Änderungen von EP und Rat in einem Vier-Spalten-Dokument einander gegenübergestellt (Ratsdokument 5772/25, das nur in englischer Sprache vorliegt; Kommissionsvorschlag, Allgemeine Ausrichtung [Ratsdokument 11272/24] und der EP-Bericht liegen aber getrennt jeweils auch auf Deutsch vor; die folgenden Verweise auf „Zeilen“ beziehen sich auf die nummerierten Zeilen des Vier-Spalten-Dokuments). Die noch leere vierte Spalte („Draft Agreement“) dieser Synopse soll im Laufe der Trilogverhandlungen nach und nach mit Kompromissformulierungen befüllt werden, wobei Zwischenschritte nicht proaktiv veröffentlicht werden (zu den Gründen s. *Schiffbauer/Schweyer*, JuS 2024, 1097, 1104; veröffentlichte Teileinigungen könnten öffentlichen Druck erzeugen und einen Gesamtkompromiss deutlich erschweren). Bezugspunkt für die EP-Änderungsvorschläge ist der Kommissionsvorschlag. Wo das EP keine Änderungen vorschlägt, macht es sich also den Kommissionsvorschlag und

nicht die davon ggf. abweichende Allgemeine Ausrichtung zu eigen.

Der Trilog ist im Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nicht geregelt. Das dort vorgesehene Verfahren sieht bis zu drei Lesungen der Ko-Gesetzgeber (EP und Rat) vor sowie erforderlichenfalls ein Vermittlungsverfahren zwischen zweiter und dritter Lesung, für das ein dem deutschen Recht (Art. 72 Abs. 2 GG) nachempfunderer Vermittlungsausschuss zusammentritt (*Schiffbauer/Schweyer*, JuS 2024, 1097, 1098). Das Trilogverfahren lässt sich vielleicht am besten als ein vorweggenommenes informelles Vermittlungsverfahren beschreiben. Rat und EP einigen sich unter Beteiligung der Kommission auf eine Kompromissfassung der Richtlinie, die dann von den beiden Ko-Gesetzgebern jeweils in erster Lesung angenommen wird, so dass sich weitere Lesungen und ein formelles Vermittlungsverfahren erübrigen (zur Gegenüberstellung von Gesetzgebungsverfahren in „Theorie und Praxis“ s. die instruktive Darstellung von *Schiffbauer/Schweyer*, JuS 2024, 1097, 1098). Auf Seiten des Rats führt die Präsidentschaft die Trilogverhandlungen. Die übrigen Mitgliedstaaten sitzen also nicht am Verhandlungstisch. Die Präsidentschaft unterrichtet sie aber in einer Ratsarbeitsgruppe bzw. im Ausschuss der Ständigen Vertreter über die Verhandlungen und stimmt dort auch zuvor die Verhandlungspositionen ab. Verhandelt wird auf Fachebene in interinstitutionellen Sitzungen („interinstitutional technical meetings“) sowie auf politischer Ebene im politischen Trilog. Die Kommission sieht sich im Trilog als „ehrlicher Makler“, der zwischen Rat und EP vermittelt und bei der Ausarbeitung von Kompromissformulierungen fachlich unterstützt. Tatsächlich verfolgt die Kommission aber auch eine eigene Agenda, da sie den Richtlinienvorschlag vorgelegt hat und sie in aller Regel möglichst viel davon in dem angenommenen Rechtsakt wiederfinden möchte (s. EP Research Service, Understanding Trilogue, 2021, S. 8). Sie dürfte daher zu der Seite tendieren, die näher bei ihrem eigenen Vorschlag liegt (im materiellen Strafrecht also meist zum EP). Die Kommission nimmt an den Ratsgremien teil, in der die Verhandlungsposition des Rats abgestimmt und festgelegt wird, was rote Linie und was Verhandlungsmasse ist. Zugleich hält sie den Kontakt zum EP und kann in dieser Doppelfunktion Verhandlungstaktiken des Rats auch unterlaufen. Die Entscheidung, ob und in welcher Fassung der von der Kommission vorgelegte Richtlinienvorschlag angenommen wird, liegt bei Rat und EP als Ko-Gesetzgeber. Die Kommission hat also kein Mitentscheidungs- oder Vetorecht, sie könnte aber, falls die Ko-Gesetzgeber im Trilog über ihren Kopf hinweg entscheiden sollten, einen Richtlinienvorschlag wieder zurückziehen und damit dem Gesetzgebungsverfahren die Grundlage nehmen (EP Research Service, Understanding Trilogue, 2021, S. 8.).

1. Korruptionsprävention

Das EP möchte die Präventionsvorschriften (Art. 2[1][8], Zeilen 56, 59g; Art. 3, Zeilen 69 ff., Art. 6[1a], Zeile 92a) auch

auf „Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen“ der EU erstrecken, wofür spricht, dass es gerade Korruptionsfälle in den EU-Institutionen waren, die die Kommission zu einer kurzfristigen Vorlage ihres Richtlinienvorschlags bewogen hatten. Andererseits sind Richtlinien an die Mitgliedstaaten gerichtet (Art. 288 AEUV), so dass fraglich ist, ob in einem solchen Rechtsakt auch Regelungen für EU-Stellen getroffen werden können. Der Kommissionsvorschlag selbst sieht bestimmte Aufgaben und Befugnisse für die Kommission vor, die aber eher begleitenden und unterstützenden Charakter haben (s. z. B. Art. 25[3], Zeile 214 ff. zu dem von der Kommission betriebenen EU-Netz zur Korruptionsbekämpfung) und nicht mit einem Präventionsregelwerk für EU-Stellen gleichgesetzt werden können.

Weiter will das EP durch seine Änderungsvorschläge die ohnehin schon dichten Korruptionspräventionsvorgaben um zahlreiche weitere detaillierte Bestimmungen anreichern. Zu den vorzuhaltenden „wichtigen Präventionsinstrumenten“ gehören danach unter zivilgesellschaftlicher Beteiligung erstellte Korruptionsbekämpfungsaktionspläne und -strategien (Art. 3[3][a], Zeile 72a), „wirksame Vorschriften“ für die Offenlegung von und den Umgang mit Interessenkonflikten (Art. 3[3][c], Zeile 72c), für die regelmäßige und risikobasierte Offenlegung und Überprüfung von Vermögenswerten öffentlicher Bediensteter (Art. 3[3][d], Zeile 72d), für die Interaktion zwischen Behörden und Interessenvertretern (Art. 3[3][e], Zeile 72e ff.) einschließlich der Veröffentlichung von Informationen über solche Kontakte und für die Unterbindung des Verkaufs von Visa und Staatsbürgerschaften (Art. 3[3][g], Zeile 72i). Außerdem fordert das EP Regelungen zur Wahlkampf- und Parteienfinanzierung (Art. 3[3c], Zeile 72o) und eine angemessene Beamtenbesoldung (Art. 3[4b], Zeile 75b). Aufgaben, Autonomie und Amtsleitung der für die Korruptionsprävention zuständigen Behörden werden in Art. 4(1)(3) (Zeilen 70 ff., 84 ff.) minutiös geregelt. Diese Behörden sollen nach dem Willen des EP u.a. auch die Parteienfinanzierung (Art. 4[1][b], Zeile 82c) und den Umgang mit Interessenkonflikten in Staat und Wirtschaft (Art. 4[1][c], Zeile 82d) überwachen. Sie müssen unabhängig und autonom sein und von einer transparent ausgewählten und ernannten Behördenleitung geführt werden. Mehr noch als beim Kommissionsvorschlag stellt sich dadurch die Frage, ob die strafrechtliche Rechtsgrundlage des Art. 83(1) AEUV solche weit ausgreifenden Präventionsregelungen trägt. Für die vorzuhaltenden spezialisierten **Korruptionsstrafverfolgungsbehörden** gelten die Unabhängigkeits- und Autonomieanforderungen entsprechend (Art. 4[2][3], Zeilen 83, 84 ff.).

2. Korruptionsstrafatbestände

Bei der **Bestechung im öffentlichen Sektor** (Art. 7, Zeile 94 ff.) macht sich das EP (von redaktionellen Änderungen abgesehen) den Kommissionsvorschlag zu eigen, verzichtet also auf die Beschränkung auf „ungerechtfertigte Vorteile“, wie sie der Rat in seiner Allgemeinen Ausrichtung vorgesehen hatte (Zeilen 94 ff.). Die Regelung gilt nicht nur für Amtsträger, sondern auch für Mandatsträger, die in Art. 2(3) definiert sind und die nach dem Willen des EP den Amtsträgern angeglichen werden sollen („assimilated“, Zeile 59f), allerdings nicht „im Einklang mit dem nationalen Recht“, wie dies die Allgemeine Ausrichtung des Rats fordert. Auch die funktionale Amtsträgerdefiniti-

on will das EP erweitern und es ausreichen lassen, dass einer Person öffentliche Aufgaben übertragen werden oder sie solche Aufgaben wahrnimmt oder sie mit Aufgaben im öffentlichen Interesse betraut wird oder für einen öffentlichen Dienst verantwortlich ist (Art. 2[3][b][5], Zeilen 60, 65). Es käme damit nur noch auf die tatsächliche Aufgabenerfüllung an ohne das Erfordernis eines Bestellsakts, den § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB verlangt (als Beispielsfall für das Fehlen eines Bestellsakts s. OLG Stuttgart, Urt. v. 15.10.2008 – 2 Ss 371/08, juris). Art. 7 gilt auch für die **Auslandsbestechung** und würde durch den Wegfall von „undue“ und der Anforderungen an die zu erkaufende Diensthandlung die Strafbarkeit gegenüber dem bisher maßgeblichen OECD-Übereinkommen über die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr von 1997 erweitern (zu dem gegenläufigen US-Kurs s. *Kubiciel / Spörl*, verfassungsblog vom 19.2.2025).

Als **Strafandrohung** will das EP den Mitgliedstaaten eine Höchststrafe von mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgeben, wenn eine rechtmäßige Diensthandlung erkaufte werden sollte, und von sieben Jahren in den übrigen Fällen (Art. 15[2][a], Zeile 128). Die Kommission hatte demgegenüber einheitlich sechs Jahre vorgesehen, der Rat drei (bei nicht pflichtwidrigen Diensthandlungen) bzw. vier Jahre (in den übrigen Fällen).

Bei Art. 8 (**Bestechung im privaten Sektor**, Zeilen 98 ff.) decken sich die Fassungen von Kommission, Rat und EP weitgehend. Kommission und EP wollen die Vorschrift auf „wirtschaftliche, finanzielle, geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeiten“ anwenden, während der Rat das Merkmal „gewerblich“ gestrichen hatte (Zeile 99). Das Merkmal „geschäftlicher Verkehr“ des § 299 StGB deckt alle diese Varianten ab. Die fünfjährige Mindesthöchststrafe des Kommissionsvorschlags will das EP auf sechs Jahre erhöhen; der Rat hatte drei Jahre vorgesehen (Art. 15[2][b], Zeile 129).

Bei Art. 9 (**Veruntreuung**, Zeilen 102 ff.) macht sich das EP den Kommissionsvorschlag zu eigen, der keinen Schaden voraussetzt und sowohl für die Amts-/Mandatsträgerveruntreuung (Zeile 104) als auch für die (nach der Ratsfassung unverbindliche) Veruntreuung durch Unternehmensangestellte (Zeile 105) gilt. Das EP hat überdies den Schadens- bzw. Vorteilsschwellenwert des Kommissionsvorschlags gestrichen (Art. 15[3], Zeile 131), der den Mitgliedstaaten zumindest mittelbar eine Beschränkung auf Fälle mit Schadens- bzw. Vorteilsbeitrag zugestanden hätte. An der **Versuchsstrafbarkeit** des Kommissionsvorschlags will das EP festhalten (Art. 14[3], Zeile 124). Bei der Mindesthöchststrafe toppt das EP mit sechs Jahren Freiheitsstrafe (Art. 15[2][b], Zeile 129) wiederum den Kommissionsvorschlag (fünf Jahre) und die Ratsposition (vier bzw. drei Jahre, Zeilen 128, 129).

Die **Unerlaubte Einflussnahme** (Art. 10, Zeilen 106 ff.) lässt das EP ebenfalls unverändert (abgesehen von redaktionellen Modifikationen). Der Einflusshändler muss damit keinen „unerlaubten Einfluss“ in Aussicht stellen. Es reicht, wenn die Einflussnahme mit einem ungerechtfertigten Vorteil erkaufte werden soll und Ziel der Einflussnahme ebenfalls ein ungerechtfertigter Vorteil ist. Die Vorstellungen zur Mindesthöchststrafe bei Rat, Kommission und EP staffeln sich mit drei, fünf und sechs Jahren Freiheitsstrafe auch hier nach dem üblichen Muster (Art. 15[2][b], Zeile 129).

Beim **Amtsmissbrauch** (Art. 11, Zeilen 111 ff.) decken sich Kommissionsvorschlag und EP-Position ebenfalls (wiederum abgesehen von redaktionellen Änderungen des EP). Der in Art. 11(1) geregelte und in der Ratsfassung (unverbindliche) Straftatbestand des Amtsmissbrauchs durch Amtsträger gilt sowohl für Amtsträger als auch für die ihnen anzugleichenden Mandatsträger. Mit der Kommission hält das EP auch an einem Tatbestand für den „Amtsmissbrauch“ durch Unternehmensangestellte (Art. 11[2]) fest, während der Rat diesen Tatbestand streichen will.

Der Straftatbestand der „**Behinderung der Justiz**“ (Art. 12, Zeile 115 ff.) soll nach dem EP-Vorschlag für Verfahren wegen sämtlicher Richtlinienstraftaten gelten (also auch für Verfahren wegen Art. 12 selbst, die Kommission und Rat ausgeklammert hatten [Zeilen 117 ff.]). Weiter will das EP Art. 12(1) (Zeile 117) um das Tatbestandsmerkmal „Einflussnahme“ und um eine Tatbestandsvariante ergänzen („... Beeinflussung, Bedrängung oder Nötigung von Zeugen, Sachverständigen oder sonstigen Beteiligten mit dem Ziel, sie von einer Beteiligung sowie von der Kommunikation und Kooperation mit den Justizbehörden abzuhalten ...“). Außerdem schlägt das EP einen neuen Abs. 2a (Zeile 118a) vor, der folgenden Wortlaut haben soll:

(2a) die Zerstörung, Änderung, Verheimlichung oder Verfälschung von Beweismitteln, einschließlich elektronischen Beweismitteln, mit der Absicht, in ein Verfahren im Zusammenhang mit einer in dieser Richtlinie genannten Straftaten einzugreifen.

Die Regelung enthält keine Ausnahme für Beschuldigte und Angeklagte, so dass auch für sie z.B. das Verbrennen von Tagebüchern und das Löschen von Nachrichten auf einem Mobiltelefon mit belastendem Inhalt strafbar wären. Unabhängig davon wäre der deutsche **Straftatbestand der Strafvereitelung** (§ 258 StGB) auch deshalb **für die Umsetzung nicht ausreichend, weil** diese Vorschrift immer eine tatsächlich begangene Vortat voraussetzt, während **Art. 12 ein bloßes Strafverfahren ausreichen lässt**. Endet ein solches Verfahren später mit einer Einstellung oder einem Freispruch, lässt das die Strafbarkeit nach Art. 12 unberührt.

Wie die Kommission will das EP auch den Versuch von Art. 12 bestraft sehen (Art. 14[3], Zeile 124). Bei der Mindesthöchststrafe übertrifft das EP mit sieben Jahren Freiheitsstrafe (Art. 15[2][c], Zeile 128) den Kommissionsvorschlag (sechs Jahre; Zeile 128) und erst recht die Ratsposition, die den Mitgliedstaaten keinerlei Mindesthöchstmaß vorgeben will, so dass die Strafandrohung „nur“ gem. Art. 15(1) „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein müsste (Zeile 126).

Das EP schlägt mit Art. 12a auch einen ganz **neuen Straftatbestand** vor, der mit Freiheitsstrafe von im Höchstmaß mindestens sieben Jahren zu bedrohen sein (Art. 15[2][a], Zeile 128) und folgenden Wortlaut haben soll (Zeile 118b ff.):

Art. 12a

Unerlaubte Methoden der politischen Finanzierung

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie vorsätzlich begangen wurden:

(1) Handlungen, bei denen jemand unmittelbar oder über einen Mittelsmann einer Person, die eine präsidiale, politische oder administrative Führungsposition oder eine Position als Bürovorstand innerhalb politischer Parteien innehat oder die in ein Parlaments- oder Regierungsamt auf regionaler, nationaler, eu-

ropäischer oder internationaler Ebene gewählt wurde, oder einer Organisation, die sich aktiv für eine bestimmte politische Partei ausspricht, unter Verstoß gegen geltendes Recht im Bereich der politischen Finanzierung oder gegen geltende Transparenzvorschriften finanzielle Zuwendungen in beträchtlicher Höhe verspricht, anbietet oder leistet;

(2) Handlungen, bei denen eine Person, die eine präsidiale, politische oder administrative Führungsposition oder eine Position als Bürovorstand innerhalb politischer Parteien innehat oder die in ein Parlaments- oder Regierungsamt auf regionaler, nationaler, europäischer oder internationaler Ebene gewählt wurde, oder eine Organisation, die sich aktiv für eine bestimmte politische Partei ausspricht, unter Verstoß gegen geltendes Recht im Bereich der politischen Finanzierung oder gegen geltende Transparenzvorschriften unmittelbar oder über einen Mittelsmann finanzielle Zuwendungen in beträchtlicher Höhe fordert oder annimmt.

Korruptiver Einfluss auf politische Entscheidungen kann auch und gerade mit Hilfe von Parteispenden ausgeübt werden (deswegen dürfen Parteien in Deutschland keine Einflusspenden annehmen, § 25 Abs. 2 Nr. 7 PartG). Gleichwohl stellt sich die Frage, ob der Kompetenztitel „Korruption“ des Art. 83(1) AEUV eine solche Regelung noch trägt, die eine Strafbewehrung von Verstößen gegen Transparenzregelungen verlangt und damit weit im Vorfeld von Korruption ansetzt. Hinzu kommt, dass es sich um einen Blankettnorm handelt, die auf „geltendes Recht im Bereich der politischen Finanzierung“ bzw. „geltende Transparenzvorschriften“ verweist, also auf nationale Bestimmungen, die gerade nicht harmonisiert sind (womit auch Art. 83[2] AEUV als Kompetenzgrundlage ausscheidet). Die Regelung kann die angestrebte (Mindest-)Harmonisierung gar nicht erreichen, da die Mitgliedstaaten über die nationalen Bezugsvorschriften den Umfang der Strafbarkeit weiterhin selbst in der Hand hätten. Mitgliedstaaten, denen die Strafbarkeit zu weit geht, könnten sich sogar veranlasst sehen, ihre nationalen Regelungen zur Parteienfinanzierung zu lockern und damit Transparenz und Rechenschaftspflicht zu schwächen.

Bei Art. 13 (**Bereicherung durch Korruptionsdelikte**, Zeilen 119 ff.) greift das EP stark in die Struktur der Vorschrift ein. Nach dem Kommissionsvorschlag sollte die Regelung bei Amts-/Mandatsträgern den Erwerb, Besitz und die Verwendung von Korruptionserträgen unter Strafe stellen. Die Strafbarkeit sollte auch für Erträge aus eigenen Korruptionsstraftaten gelten (und damit weiter gehen als Art. 3[5] der strafrechtlichen Geldwäsche-Richtlinie [2018/1673], der bei bloßem Erwerben, Besitzen und Verwenden eine solche Selbstgeldwäschestrafbarkeit nicht verlangt). Unklar ließ der Kommissionsvorschlag, ob er eine Bestrafung sowohl für die eigene Vortat als auch zugleich für das spätere Besitzen und Verwenden der daraus stammenden Erträge anstrebte. Wäre das der Fall gewesen, so wäre der Täter einer Bestechlichkeit nach Art. 7 für das Annehmen eines Bestechungsgeldes und zugleich für das Behalten bzw. Ausgeben dieses Geldes zu bestrafen gewesen (was auf eine doppelte Bestrafung desselben Unrechts hinausläuft, s. dazu *Bergmann*, NZWiSt 2014, 448; *Schröder/Bergmann*, Warum die Selbstgeldwäsche straffrei bleiben muss, 2013). Der Rat hat in seiner Allgemeinen Ausrichtung dagegen klargestellt, dass die Vorschrift sogar nur für Straftaten eines anderen Amtsträgers gelten soll (Zeile 120).

Das EP will **Art. 13(1)** folgende Fassung geben und folgenden neuen Abs. 1a hinzufügen:

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der vorsätzliche Erwerb, der vorsätzliche Besitz oder die vorsätzliche

Verwendung eines Vermögensgegenstandes durch einen öffentlichen Bediensteten unter Strafe gestellt wird, wenn der Vermögensgegenstand in einem erheblichen Missverhältnis zum rechtmäßigen Einkommen des öffentlichen Bediensteten steht und durch dieses Einkommen nicht gerechtfertigt werden kann und wenn dieser Vermögensgegenstand aus der Begehung einer in dieser Richtlinie genannten Straftat stammt.

(1a) Bei der Feststellung, ob der betreffende Vermögensgegenstand aus einer kriminellen Beteiligung an der Begehung einer in dieser Richtlinie genannten Straftat stammt, sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, einschließlich der konkreten Tatsachen und verfügbaren Beweismittel.

Die Regelung ist mehrdeutig und dürfte so zu verstehen sein, dass sie auch bei einer Bereicherung durch eigene Korruptionsdelikte gilt (in diese Richtung deutet jedenfalls Erwägungsgrund 16 [Zeile 24] in der EP-Fassung). Dass die Vermögensgegenstände aus Richtlinienstraftaten stammen, muss zur Überzeugung des Gerichts feststehen, das gem. Abs. 1a bei seiner Überzeugungsbildung (wie sonst auch) „alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen [hat], einschließlich der konkreten Tatsachen und verfügbaren Beweismittel.“ Dagegen dürfte es nicht erforderlich sein, dem Täter Vorsatz hinsichtlich der illegalen Herkunft der Vermögensgegenstände nachzuweisen. Stattdessen muss feststehen, „dass der Vermögensgegenstand in einem erheblichen Missverhältnis zum rechtmäßigen Einkommen des öffentlichen Bediensteten steht und durch dieses Einkommen nicht gerechtfertigt werden kann“.

Ergänzt wird der so geänderte Art. 13 durch einen neuen Art. 13a (Zeilen 120b ff.) des EP, der folgenden Wortlaut haben und eine Freiheitsstrafe von im Höchstmaß mindestens fünf Jahren (Art. 15[2][c], Zeile 130) vorsehen soll:

Art. 13a

Verheimlichung

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verheimlichung eines Vermögensgegenstandes durch eine Person, die Kenntnis davon hat, dass dieser Vermögensgegenstand aus einer der in dieser Richtlinie genannten Straftaten stammt, auch wenn diese Person nicht an der Begehung dieser Straftaten beteiligt war, unter Strafe gestellt wird.

Der Straftatbestand würde für jedermann gelten (also nicht nur wie Art. 13 für Amts- bzw. Mandatsträger) und auch das Verheimlichen der Erträge aus eigenen Richtlinienstraftaten erfassen. Auch das geht über die Selbstgeldwäschestrafbarekeit gem. Art. 3[5] der strafrechtlichen Geldwäsche-Richtlinie [2018/1673] hinaus, die nach ihrem Erwägungsgrund 11 eine Beschränkung der Selbstgeldwäschestrafbarekeit auf Fälle zulässt, in denen der Täter den aus seiner eigenen Straftat erlangten Vermögensgegenstand in den Verkehr bringt und dabei dessen illegalen Ursprung verschleiert (vgl. § 261 Abs. 7 StGB). Nach Art. 13a müsste dagegen der Täter schon beim bloßen Verheimlichen seiner Erträge wegen Selbstgeldwäsche bestraft werden. Auch das wäre wiederum eine doppelte Bestrafung desselben Unrechts.

Schließlich schlägt das EP mit Art. 13b (Zeilen 120d ff.) einen weiteren neuen Tatbestand vor, der folgenden Wortlaut haben und mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren (Art. 15[2][c], Zeile 130a) bedroht werden soll:

Art. 13b

Fehlverhalten in einem öffentlichen Amt

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die schuldhaft Verletzung einer Dienstverpflichtung durch einen öffentlichen Bediensteten, der seine Pflichten nicht oder nur mangelhaft wahrnimmt, wenn dies zu erheblichem Schaden oder einer erheblichen Verletzung der Rechte natürlicher oder juristischer Personen führt, unter Strafe gestellt wird.

Die Vorschrift würde Art. 11(1) (Amtsmissbrauch) ergänzen, der bei vorsätzlich fehlerhaften Amts- bzw. Mandatshandlungen

eine Strafbarkeit vorsieht, wenn dadurch jemand bevorteilt wird, während Art. 13b auf eine erhebliche Schädigung bzw. Rechtsverletzung abstellt. Auffällig ist das subjektive Merkmal „schuldhaft“, das anstelle des sonst üblichen Vorsatzes tritt und eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit meinen dürfte.

Bei den **Nebenfolgen** für natürliche Personen (Art. 15[3a][4], Zeilen 131a ff.) will das EP bestimmte Konsequenzen (wie etwa die Entfernung aus dem Amt) zwingend angeordnet sehen, während der Kommissionsvorschlag die Nebenfolgen in das Einzelfällermessen des Gerichts stellte (Art. 15[4], Zeile 132) und die Allgemeine Ausrichtung schon die Schaffung solcher Nebenfolgen dem Ermessen des Umsetzungsgesetzgebers überlassen wollte (Art. 15[4], Zeile 132). Bei der **Verjährung** (Art. 21, Zeilen 186 ff.) folgt das EP dem Kommissionsvorschlag mit langen Fristen von bis zu 15 Jahren.

3. Verantwortlichkeit juristischer Personen

Auf einen Paradigmenwechsel würden die EP-Änderungen in Art. 16 (Zeilen 143 ff.) hinauslaufen, da es danach für die Verantwortlichkeit juristischer Personen nicht mehr darauf ankommt, dass die Straftat bzw. Aufsichtspflichtverletzung von einer Leitungsperson begangen wird (so ausdrücklich auch Erwägungsgrund 20 in der EP-Fassung [Zeile 28]). Weiter will das EP, dass die Mitgliedstaaten „wirksame und transparente Prozesse für außergerichtliche Lösungen ... entwickeln, auf die sich die zuständigen Behörden in Bezug auf [Richtlinienstraftaten] mit einer juristischen Person einigen können“ (Art. 17 [2b], Zeile 161g). Gemeint sein dürften Verfahrenseinstellungen, wie sie in Deutschland etwa nach § 153a StPO für natürliche Personen, noch nicht aber für juristische Personen vorhanden sind (s. dazu *Burkhart/Busch*, wistra 2022, 189, 192, 193), wobei ein dem § 153a StPO nachgebildetes Verfahren die EP-Transparenzanforderungen womöglich nicht erfüllen würde.

Die Geldbuße gegen juristische Personen soll nach dem EP für alle Richtlinienstraftaten im Höchstmaß mindestens 10 % des weltweiten Umsatzes betragen (Art. 17[2][a], Zeile 153; Kommissionsvorschlag: 5 % [Zeile 153]; nach der Allgemeinen Ausrichtung kann der Gesetzgeber wählen zwischen einem Höchstmaß von 3 % bzw. 5 % und einer Festbetragsgeldbuße von 24 bzw. 40 Mio. Euro [Zeilen 161b ff.]). Das EP schlägt außerdem eine Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidungen vor (Art. 17[2][ia], Zeile 161a).

4. Entschädigungs- und Beteiligungsrecht von Korruptionsopfern

Bei Korruptionsdelikten gebe es „kein unmittelbares und offensichtliches Opfer“ (so Kommission und EP in Erwägungsgrund 28, Zeile 36). Korruption sei aber keineswegs eine Straftat ohne Opfer (so der vom EP hinzugefügte Erwägungsgrund 28a, Zeile 36a) und deshalb gelte es, die Rechte dieser Opfer genauso zu schützen „wie die Rechte der Opfer anderer Straftaten, unter anderem was das Recht auf Information, Unterstützung und Schutz betrifft. Opfer von Korruption sollten in Gerichtsverfahren vertreten, in Korruptionsermittlungen einbezogen und angemessen entschädigt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die durch Korruption entstandenen Folgen und Schäden für Gesellschaften anerkannt und die Rechte der Personen garantiert werden, die unter Kor-

ruption leiden“ (Erwägungsgrund 28a, Zeile 36a). Das EP schlägt dazu eine Begriffsbestimmung von „Opfer“ vor (Art. 2 [8a], Zeile 68a), die zwar auf die Opfer-Definition in Art. 2(1) (a) der Opferrechte-Richtlinie verweist (Richtlinie 2012/29/EU, deren Überarbeitung sich derzeit ebenfalls in Trilogverhandlungen befindet), die Definition aber zugleich erweitert, da es für die Eigenschaft als Korruptionsopfer nicht erforderlich sein soll, dass der erlittene Schaden direkte Folge der Korruptionsstraftat ist (als möglichen Beispielsfall s. den von dem namibischen Institute for Public Policy Research [IPPR] dokumentierten „Fishrot case“ [IPPR, „We are the ones that suffered most“, 2024]).

Um Opferrechte zu gewährleisten, sollen die Mitgliedstaaten eine Organisationseinheit vorhalten, „die auf die Ermittlung, Meldung, Vertretung und Koordinierung von Opfern von Korruption spezialisiert ist“ (Art. 4[2a], Zeile 83a), und zudem dafür sorgen, dass Korruptionsopfer identifiziert und informiert werden (Art. 23b[2][a], Zeile 208h). Den so identifizierten Opfern sollen die Mitgliedstaaten nach dem vom EP vorgeschlagenen neuen Art. 23b(1) (Zeile 208 f.) ermöglichen, ihre Ansichten und Anliegen vorzubringen. Nach Art. 23b(2) (Zeilen 208g ff.) sollen die Mitgliedstaaten die Rechte nach der Opferrechte-Richtlinie anwenden und überdies sicherstellen, dass Opfer Einstellungsentscheidungen überprüfen lassen können, einen Befriedigungsanspruch haben (u.a. auf Anerkennung der

Rechtsverletzung bzw. einen Ausdruck des Bedauerns) sowie ein „Recht auf eine Garantie der Nicht-Wiederholung“.

5. Recht der betroffenen Öffentlichkeit auf Verfahrensbeteiligung

Nach dem vom EP vorgeschlagenen neuen Art. 23d (Zeilen 208p ff.) soll sich die „betroffene Öffentlichkeit“, zu der auch bei der Korruptionsbekämpfung aktive Nichtregierungsorganisationen gehören können (Art. 2[1][8b], Zeile 68b), an Korruptionsstrafverfahren beteiligen dürfen, etwa durch (Neben-) Klageerhebung und durch das Recht, Einstellungsentscheidungen überprüfen zu lassen. Eine solche „Popularklage“ ist dem deutschen Strafrecht bislang fremd und könnte zu Unwuchten zu Lasten von Beschuldigten bzw. Angeklagten führen, die sich in einem tribunalartigen Strafverfahren wiederfinden könnten mit schlagkräftigen NGOs auf der „Gegenseite“. Eine Regelung zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit findet sich – freilich in stark abgeschwächter Form – auch in der Richtlinie Umweltstrafrecht (s. dazu *Busch*, wistra 2024, Register S. 31, 32 f.; *Pfohl*, ZWH 2025, 45, 48).

Der Text gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

© C. F. Müller GmbH

Bericht aus der Gesetzgebung (5/25)

Strafrecht im neuen Koalitionsvertrag

Unterhändler von CDU, CSU und SPD haben sich am 9.4.2025 auf einen Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode geeinigt. Unter dem Titel „Verantwortung für Deutschland“ befasst sich der Text auf ca. 150 Seiten mit fünf Politikbereichen:

- (1) Neues Wirtschaftswachstum, gute Arbeit, gemeinsame Kraftanstrengung
- (2) Wirkungsvolle Entlastungen, stabile Finanzen und leistungsfähiger Staat (mit dem Unterabschnitt „2.2. Bürokratieabbau, Staatsmodernisierung und moderne Justiz“)
- (3) Sicheres Zusammenleben, Migration und Integration (mit den Unterabschnitten „3.1. Innen“ und „3.2. Recht“)
- (4) Starker Zusammenhalt, standfeste Demokratie
- (5) Verantwortungsvolle Außenpolitik, geeintes Europa, sicheres Deutschland

Der 6. Abschnitt ist der „Zusammenarbeit innerhalb der Koalition“ gewidmet und regelt insbesondere Ressortzuschnitte und Ressortverteilung sowie die politische Koordinierung der Koalitionsparteien, Koalitionsfraktionen und Ressorts. Bei Konflikten soll ein Koalitionsausschuss Konsens herbeiführen. Wie in Koalitionsverträgen üblich, sind einheitliche Abstimmungen im Bundestag vorgesehen und wechselnde Mehrheiten (also Mehrheiten mit Hilfe von Oppositionsstimmen) ausgeschlossen (Zeile 4499). Darüber hinaus schließen die Koalitionspartner auf allen politischen Ebenen eine Zusammenarbeit mit „verfassungsfeindlichen, demokratiefeindlichen und rechts-extremen Parteien“ aus (Zeile 4506 ff.). Der 6. Abschnitt enthält auch die Vereinbarung, die Wahlrechtsreform aus dem Jahr 2023 durch eine Kommission evaluieren zu lassen und auf dieser Grundlage das Wahlrecht so zu ändern, dass jeder Bewerber mit Erststimmenmehrheit einen Sitz im Parlament erhält und gleichzeitig die Zahl der Sitze nicht wieder ansteigt (Zeile 4511 ff.).

Für ihre Gesetzgebung (Zeilen 1865 ff.) nimmt sich die Koalition im Unterabschnitt 2.2. („Bürokratierückbau, Staatsmodernisierung und moderne Justiz“) vor, bereits frühzeitig „Praxischecks“ durchzuführen und die Praxis mit angemessenen Fristen (in der Regel vier Wochen) zu beteiligen. Um den Wirkungsgrad von Gesetzen nachprüfbar zu machen, will man Erfolgsindikatoren festlegen und daran den späteren Gesetzesvollzug messen (was im Strafrecht herausfordernd sein dürfte). Gesetzentwürfe sollen eine Visualisierung von Organisationsstrukturen, Prozessabläufen und Wirkungsmodellen enthalten. Unnötige Gesetzgebung soll unterbleiben (Zeile 1866).

Zum Koalitionsvertrag für die vorherige Legislaturperiode s. *Möhrenschlager*, wistra 2022, Register S. 33; zur wirtschafts-strafrechtlichen Bilanz der vorangegangenen Legislaturperiode s. *Busch*, wistra 2025, Heft 2, R9).

1. Moderne Justiz - schnell, schlank und digital

Die Koalition will die demokratische Integrität der Justiz schützen (Zeile 2711) und die Justiz „in der Fläche festigen“

(Zeile 2033). Öffnungs- und Experimentierklauseln für Gerichtsorganisation, Digitalisierung und gerichtliche Zuständigkeiten sollen die Gestaltungsmöglichkeiten der Länder stärken (Zeilen 2055 ff., s. auch Zeilen 1878 ff.).

Den „**Pakt für den Rechtsstaat**“ will die Koalition zusammen mit den Ländern zukunftsfest machen und ihm drei Säulen geben: verbesserte Digitalisierung, Verschlinkung und Beschleunigung von Verfahrensabläufen und personelle Stärkung (Zeilen 2018 ff.). Die Digitalisierung soll konsequent fortgesetzt (Zeile 2024) und die Nutzung auch von **Künstlicher Intelligenz** in der Justiz ermöglicht werden (Zeilen 2030 f.; zum KI-Einsatz in der Strafverfolgung s. unten bei 3.). Dazu sollen die Verfahrensordnungen in das digitale Zeitalter übersetzt werden; Verfahrensplattformen sollen klassische Akten ersetzen und digitale Beweismittel aufnehmen können (Zeile 2038 f.). Zusammen mit den Ländern will man Standards für die Übermittlung von digitalen Dokumenten einschließlich von Behördenakten an Gerichte und Staatsanwaltschaften festlegen und die „Bundesjustizcloud“ umsetzen (Zeilen 2026 ff.; zu dem am 17.7.2024 in Kraft getretenen Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz s. *Busch*, wistra 2024, Register S. 46, 67 f.). Die in der letzten Legislaturperiode gescheiterte digitale Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung wird nicht erwähnt (s. dazu *Busch*, wistra 2024, Register S. 46, 67 f.).

Die Verfahrensdauer in der Justiz will die neue Koalition „generell erheblich verkürzen“ (Zeile 2039). Dafür und für eine effektive Strafverfolgung sei eine grundlegende **Überarbeitung der StPO** unumgänglich, für die eine Kommission aus Wissenschaft und Praxis unter Beteiligung der Länder eingesetzt werden soll (Zeile 2046 ff., zur Beschleunigung von Strafprozessen s. auch Zeile 3792 f.). Zugleich will die Koalition den **Opferschutz** im Strafprozess verbessern, die audiovisuelle Vernehmung von minderjährigen Zeugen erleichtern (Zeilen 2049 f.), prüfen, inwieweit bei Akteneinsicht auf die Angabe von Wohn- oder Aufenthaltsanschrift bei bestimmten Delikten verzichtet werden kann (Zeilen 2940 ff.) und bei Gewalt gegen Frauen eine anonyme Spurensicherung ohne Strafanzeige ermöglichen (Zeilen 3273 ff.).

2. Materielles Strafrecht

a) Kernstrafrecht

Die Koalition will das **StGB** weiterentwickeln und dabei auch „prüfen welche Vorschriften überflüssig sind und gestrichen werden können“ (Zeilen 2887 f., 1867).

Der Anwendungsbereich der Straftat der „**Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat**“ (§ 89a StGB) soll zukünftig den Fall abdecken, dass der Täter keinen Sprengstoff, sondern Gegenstände wie ein Messer oder ein Auto benutzen will (Zeilen 2844 ff.). Terrorangriffe mit solchen Alltagsgegenständen sollen damit bereits im Vorfeld besser verfolgt werden können.

Den einfachen Fall der „**Geheimdienstlichen Agententätigkeit**“ (§ 99 Abs. 1 StGB) will die Koalition mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedrohen. Der bisherige Strafraum von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe soll für minder schwere Fälle gelten.

Der Tatbestand der **Volksverhetzung** (§ 130 StGB) soll verschärft werden. Bei mehrfachen Verurteilungen soll das passive Wahlrecht entzogen werden können (s. dazu *Schmitt-Leonardy*, beck-aktuell vom 9.4.2025). Eine Strafbarkeit für Amtsträger und Soldaten, die im Zusammenhang mit der Dienstausbübung antisemitische und extremistische Hetze in geschlossenen Chatgruppen teilen, soll geprüft werden (s. dazu den von Nordrhein-Westfalen initiierten Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbot volksverhetzender Inhalte und verfassungswidriger Kennzeichen im Zusammenhang mit der Dienstausbübung [BT-Drucks. 20/9646]).

Ebenfalls verschärft werden sollen die Strafen bei **Verletzung der Unterhaltspflicht** (§ 170 StGB), „zum Beispiel durch Führerscheinentzug“ (zu der nach § 44 StGB seit 2017 möglichen Verhängung eines Fahrverbots in diesen Fällen s. *König*, DAR 2018, 604, 607; *Schöch*, NStZ 2018, 15 f. sowie die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zu „Unterhaltsvorschuss – Rückgriffsaktivitäten“, BT-Drucks. 19/5164, 2 f.).

Im **Sexualstrafrecht** will die Koalition für „**Gruppenvergewaltigungen** ... den Strafraum grundsätzlich erhöhen, insbesondere bei gemeinschaftlicher Tatbegehung, bei Vergewaltigung und bei Herbeiführung einer Schwangerschaft“ (Zeilen 2930 ff.). Geprüft werden soll eine Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes vor „gezielten, offensichtlich unerwünschten und erheblichen verbalen und nicht-körperlichen sexuellen Belästigungen“ (Zeilen 2933 ff.; zum **Catcalling** s. *Pörner*, ZRP 2025, 56; *Weißer*, ZRP 2024, 240). Bei „**bildbasierter sexueller Gewalt**“ sollen Lücken im Cyberstrafrecht geschlossen und dabei auch **Deep Fakes** und deren Zugänglichmachung gegenüber Dritten erfasst werden (Zeilen 2880 f.). Das „**Cyberstrafrecht**“ will die Koalition reformieren und dabei Strafbareitslücken schließen (s. dazu auch oben bei „bildbasierter sexueller Gewalt“ und „Deep Fakes“; zu dem geplanten „Digitalen Gewaltschutzgesetz“ s. Zeilen 2936 ff.). Ferner will man im Computerstrafrecht Rechtssicherheit für die **IT-Sicherheitsforschung** schaffen und dabei Missbrauchsmöglichkeiten verhindern (zu dem BMJ-Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Computerstrafrechts“ vom 4.11.2024, der strafwürdiges Verhalten und legitime IT-Sicherheitsforschung voneinander abgrenzen sollte, s. *Busch*, wistra 2025, Heft 1 R7). Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Plattformen sollen insbesondere für Fälle von systematischen Mängeln bei der Entfernung strafbarer Inhalte verschärft werden, wobei man Missbrauchsmöglichkeiten verhindern will (Zeilen 2882 ff., 2289 f., zur Sperrung auch anonymer Hass-Accounts mit strafbaren Inhalten s. Zeilen 2938 f.). Systematisch eingesetzte manipulative Verbreitungstechniken wie der massenhafte und koordinierte Einsatz von Bots und Fake Accounts müssten verboten werden (Zeilen 3932 f.).

Für den **Mordtatbestand** (§ 211 StGB) soll ein „neues Qualifikationsmerkmal“ geschaffen werden, um Frauen und besonders verletzte Personen wie Kinder, gebrechliche Menschen

und Menschen mit Behinderung besser vor Gewaltkriminalität zu schützen. Bei **Gefährlicher Körperverletzung** (§ 224 StGB) und **Schwerem Raub** (§ 250 StGB) wollen die Koalitionäre ein solches Merkmal prüfen. Bei der **Gefährlichen Körperverletzung** wollen sie zudem die Hochstufung zu einem Verbrechen für Fälle prüfen, in denen die Tat mit Hilfe „einer Waffe oder eines Messers beziehungsweise mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung“ begangen wird (Zeilen 2927 ff.). Der Straftatbestand der „**Nachstellung**“ (§ 238 StGB) soll um die Verwendung von GPS-Trackern ergänzt (Zeile 2924 f.) und sein Strafraum verschärft werden (Zeile 2922). Hersteller von Tracking-Apps werde man verpflichten, das Einverständnis der Gerätebesitzer regelmäßig abzufragen (Zeile 2925 ff.).

Den „strafrechtlichen Schutz von **Einsatz- und Rettungskräften, Polizisten** sowie Angehörigen der **Gesundheitsberufe**“ will man „verschärfen“ (Zeilen 2861 ff.) und Angriffe härter und schneller bestrafen (Zeilen 3792 f.). Für „**Kommunalpolitiker** sowie für das Allgemeinwohl Tätige“ soll eine Erweiterung des Schutzes geprüft werden (Zeilen 2863 f.). Zugleich will man für einen besseren Schutz u.a. von Mandatsträgern, Rettungs- und Einsatzkräften sowie Polizisten das Melderecht überarbeiten (Zeilen 2714 f.) und die bundesweite Anlaufstelle zum Schutz von kommunalen Amts- und Mandatsträgern fortführen (Zeilen 3791 f.).

Änderungen beim Straftatbestand der **Geldwäsche** (§ 261 StGB) sind im Koalitionsvertrag nicht vorgesehen (s. aber zur Geldwäschebekämpfung unten bei 3. und 4.).

Illegales Glücksspiel soll gemeinsam mit den Ländern besser bekämpft werden (Zeile 2901). Zum Straftatbestand der Unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels (§ 284 StGB) äußert sich der Koalitionsvertrag nicht (zu der in der letzten Legislaturperiode diskutierten Aufhebung von § 284 StGB s. *Gierok / Tsambikakis*, HRRS 2024, 42; *Kümmel*, wistra 2024, 276). Zu Änderungen im materiellen **Umweltstrafrecht** verhält sich der Koalitionsvertrag ebenfalls nicht. Die Koalition will sich aber in einem „Nationalen Aktionsplan“ auf Ziele und Maßnahmen für eine verstärkte Bekämpfung von Umweltkriminalität verständigen und sich für eine verstärkte europäische und internationale Zusammenarbeit einsetzen (Zeilen 2869 ff.; zur EU-Richtlinie Umweltstrafrecht s. *Busch*, wistra 2024, Register S. 31, 32 f.; *Pfohl*, ZWH 2025, 1, 45). Das Umwelt-Informationsgesetz will man „verschlanken“ (Zeile 1355). Im Zusammenhang mit der Umweltkriminalität wird auch die **Organisierte Kriminalität** genannt („Umweltkriminalität ist eines der wichtigsten Betätigungsfelder für die Organisierte Kriminalität ...“, Zeilen 2870 f.), die ansonsten nur noch bei der Vermögensabschöpfung (Zeilen 2660 ff.; s. unten bei 4.) angesprochen wird.

b) Jugendstrafrecht

Der gestiegenen Kinder- und Jugendkriminalität wollen die Koalitionäre entgegenwirken. Eine Studie soll Ursachen erforschen und auch gesetzgeberische Handlungsoptionen erfassen (Zeilen 2943 ff.). Die angemessene Aufarbeitung von Taten sei sowohl für Opfer als auch Täter wichtig (Zeilen 2944 ff.).

Der Koalitionsvertrag bezieht sich zudem auf die Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung (Zeilen 2875 ff.; s. unten bei 4.), die auch Änderungen des Jugendstrafrechts vorsehen.

c) Nebenstrafrecht

Das AWG soll zeitnah novelliert werden mit dem Ziel eines Paradigmenwechsels bei Ausfuhrgenehmigungen (Zeilen 275 ff.). Statt durchgängiger Prüfungen und Exportgenehmigungen strebt die Koalition stichprobenartige Kontrollen an und will entdeckte Verstöße empfindlich ahnden (Zeilen 291 ff.). Die Sanktionen aufgrund des russischen Angriffskriegs will man weiterhin effektiv durchsetzen (Zeilen 287 ff.).

Breiteren Raum nimmt die **Bekämpfung von illegaler Beschäftigung** ein. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit solle gestärkt werden, heißt es gleich an drei Stellen: einmal bei „Arbeit und Soziales“ (Zeilen 526 f.) und zweimal bei „Haushalt, Finanzen und Steuern“ (Zeilen 1520, 1693). Eine bessere digitale Vernetzung soll Kontrollen bürokratiearm und effektiv machen (Zeilen 528 f.). Entsprechende Regelungen enthielt der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (BT-Drucks. 20/13956; s. dazu *Busch*, wistra 2024, Register S. 71, wistra 2025, Heft 2 R9), der der Diskontinuität anheimgefallen ist. Vorgesehen war darin auch die Aufnahme von Friseursalons in den Katalog der für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besonders anfälligen Branchen, die sich jetzt im Koalitionsvertrag (Zeile 529) wiederfindet. Die in diesem Gesetzentwurf ebenfalls vorgesehene Hochstufung des Herstellens und Inverkehrbringens von unrichtigen Belegen von einer Ordnungswidrigkeit (§ 8 Abs. 4, 5 SchwarzArbG) zu einer Straftat erwähnt der Koalitionsvertrag dagegen nicht.

Eine ergebnisoffene Evaluierung der **Cannabis-Legalisierung** will man im Herbst 2025 durchführen (Zeilen 2857 ff.).

Der Strafrahmen bei Zuwiderhandlungen gegen das **Gewaltschutzgesetz** (der nach dessen § 3 derzeit bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe beträgt) soll verschärft werden (Zeilen 2921 f.). Außerdem will man „ein umfassendes **Digitales Gewaltschutzgesetz**“ schaffen, um die Rechtsstellung Betroffener zu verbessern und die Sperrung auch anonymen Hass-Accounts mit strafbaren Inhalten zu ermöglichen (Zeilen 2936 ff.).

Die Bekämpfung von **Steuerhinterziehung** und ein wirksamer Steuervollzug seien für die Sicherung der Einnahmen und die Handlungsfähigkeit des Staates unerlässlich, bekräftigt der Koalitionsvertrag (Zeilen 1507 f.). Notwendige weitere gesetzliche Maßnahmen hierzu werde man prüfen (Zeile 1507 ff.; zur Telekommunikationsüberwachung s. Zeilen 1512 ff. und unten bei 3.). Auch weitere Maßnahmen „zur Vermeidung etwaiger unberechtigter Vergünstigungen bei der Dividendenbesteuerung („Cum-Cum-Geschäfte“)“ sollen geprüft werden (Zeilen 1515 f.). Die Bontpflicht werde abgeschafft und für Geschäfte mit einem Umsatz von jährlich über 100.000 € eine Registrierkassenpflicht eingeführt (Zeilen 1921 f.). Defiziten bei der geltenden Registrierkassenpflicht trage man im Kontext einer Evaluierung Rechnung (Zeilen 1509 ff.). Der sich wie ein Leitmotiv durch den gesamten Koalitionsvertrag ziehende und nach dem Willen der Koalitionäre zu forcierende „Bürokratierückbau“ soll „Standards zur Verhinderung von Steuerbetrug“ nicht absenken (Zeilen 1952 f.; zur Kritik der Bürokratiekritik s. *Küppers*, Merkur 2025, S. 83).

Während der Koalitionsvertrag von 2021 eine Überführung von Teilen des **Tierschutzes** in das Strafrecht und eine Erhöhung des Strafmaßes angestrebt hatte, ist jetzt nur noch all-

gemein von einer Stärkung des Tierschutzes die Rede (Zeilen 1299 ff., 1315 ff.).

Die Koalition will sich dafür einsetzen, dass das **Verbrechen der Aggression** (vgl. § 13 **Völkerstrafgesetzbuch**) ohne Einschränkungen in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs aufgenommen wird.

Die Reform der Mietwuchervorschrift im **WiStG 1954** sowie die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Mietpreisbremseregelungen soll eine Expertengruppe aus Mieter- und Vermieterorganisationen bis Ende 2026 vorbereiten (Zeilen 779 ff.; zu dem der Diskontinuität anheimgefallenen Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur besseren Bekämpfung von Mietwucher [BT-Drucks. 20/1239], s. *Busch*, wistra 2024, Register S. 45). Die Mietpreisbremse selbst soll für vier Jahre verlängert werden (Zeile 770).

Die Regelungen zur **Verbandsgeldbuße** (§§ 30, 130 **OWiG**) werden anders als in den beiden vorangegangenen Koalitionsverträgen nicht angesprochen.

3. Eingriffsbefugnisse

„Wir müssen unseren Ermittlern die notwendigen Ermittlungsbefugnisse zur Verfügung stellen. Daher weiten wir die Straftatenkataloge der §§ 100a ff. StPO soweit erforderlich aus“, heißt es im Koalitionsvertrag (Zeile 2837 ff.). Zugleich sollen die „Sicherheitsbehörden ... in einer zunehmend digitalisierten Welt zeitgemäße, digitale Befugnisse erhalten, um den heutigen sicherheitspolitischen Herausforderungen begegnen zu können“ (Zeilen 2848 ff.; die Einspar- und Stellenabbauvorgaben des Koalitionsvertrags gelten für die Sicherheitsbehörden nicht [Zeilen 1680 ff.]).

Geplant ist insbesondere die Entfristung der **Telefonüberwachung** beim **Wohnungseinbruchsdiebstahl** (die Regelung würde ansonsten zum 1.1.2030 außer Kraft treten; s. auch die Evaluierung der Regelung durch das BMJ [BT-Ausschussdrucks. 20{ 6} 88]). Bei besonders schweren Fällen der bandenmäßigen **Steuerhinterziehung** soll die Befugnis zur „**Telefonüberwachung**“ erweitert werden. Der geltende § 100a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a StPO lässt eine Telekommunikationsüberwachung bei bandenmäßiger Hinterziehung von Umsatz- oder Verbrauchssteuern (§ 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 AO) zu. Bei sonstigen Steuern muss zur bandenmäßigen Begehungsweise noch ein großes Ausmaß (§ 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AO) der Hinterziehung dazukommen (zu dem Bundesratsentwurf eines „Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung – Gesetz zur umfassenden Verfolgung der organisierten Steuerhinterziehung“ [BR-Drucks. 20/1518], der eine Abschaffung dieser Beschränkung anstrebte und der Diskontinuität anheimgefallen ist, s. *Busch*, wistra 2022, Register S. 57; wistra 2025, Heft 2 R11). Bei **Geldwäschestraftaten** sollen die Befugnisse zur **Telekommunikationsüberwachung** und zur **Online-Durchsuchung** (§§ 100a, 100b StPO) zukünftig nicht mehr voraussetzen, dass die Geldwäschevortat eine Katalogtat ist (Zeilen 2839 ff.). Nach geltendem Recht muss die Vortat eine der in den § 100a Abs. 2 StPO bzw. § 100b Abs. 2 Nr. 1 bis 7 StPO genannten schweren Straftaten sein (§§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. m, 100b Abs. 2 Nr. 1 Buchst. m StPO).

Die Koalition will weiter eine verhältnismäßige und europa- und verfassungsrechtskonforme **dreimonatige Speicherpflicht**

für IP-Adressen und Portnummern einführen, um diese einem Anschlussinhaber zuordnen zu können (Zeilen 2630 ff.). Die **Quellen-TKÜ** soll „im Rahmen ihrer begrenzten Zuständigkeit“ der Bundespolizei „zur Bekämpfung schwerer Straftaten ... ohne Zugriff auf retrograd gespeicherte Daten“ ermöglicht werden (Zeilen 2632 f.). Die **Funkzellenabfrage** (§ 100g Abs. 3 StPO) will der Koalitionsvertrag „wieder umfassender ermöglichen“ (s. dazu BGH wistra 2024, 392, wonach die Funkzellenabfrage den Verdacht einer besonders schweren Straftat nach § 100g Abs. 2 StPO voraussetzt und eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung nach § 100g Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO nicht ausreichend ist; *Singelstein*, NJW 2024, 2339).

Den Einsatz von **automatisierten Kennzeichenlesesystemen** im Aufzeichnungsmodus will der Koalitionsvertrag erlauben (Zeilen 2637 f.). Zu Fahndungszwecken ist eine automatische Kennzeichenerfassung bereits nach dem geltenden § 163g StPO zulässig; nicht zulässig ist es, die erhobenen Daten zu speichern und für einen Abgleich mit anderen Daten zu nutzen (s. dazu BT-Drucks. 19/27654, 141, 150; BT-Drucks. 19/30517, 16 f.). Außerdem sollen die Strafverfolgungsbehörden „unter bestimmten, eng definierten Voraussetzungen bei schweren Straftaten eine retrograde **biometrische Fernidentifizierung** zur Identifizierung von Täterinnen und Tätern“ vornehmen können (Zeilen 2850 ff.). Gemeint sein dürfte damit eine Auswertung von Aufzeichnungen aus **Videoüberwachungen**. Die Videoüberwachung selbst befürwortet die Koalition „an Kriminalitätsschwerpunkten“ zur nachträglichen Identifizierung von mutmaßlichen Tätern (Zeilen 2853 ff.).

Mit Blick auf das geplante digitale Gewaltschutzgesetz sollen **Online-Plattformen** „Schnittstellen zu Strafverfolgungsbehörden bereitstellen, damit relevante Daten automatisiert und schnell abgerufen werden können“ (Zeilen 2939 f.).

„Sicherheitsbehörden“ sollen zudem für bestimmte Zwecke eine Befugnis zur Vornahme einer **automatisierten (KI-basierten) Datenanalyse** erhalten (Zeilen 2850 ff.). So sollen sie „unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Vorgaben und digitaler Souveränität, die automatisierte Datenrecherche und -analyse sowie den nachträglichen biometrischen Abgleich mit öffentlich zugänglichen Internetdaten, auch mittels Künstlicher Intelligenz, vornehmen können“ (Zeilen 2634 ff.).

Zur Bekämpfung von **Sozialleistungsbetrug** soll es einen „**vollständigen Datenaustausch** zwischen Sozial-, Finanz- und Sicherheitsbehörden“ geben (Zeilen 523 ff.).

Bundeskriminalamt und Bundesamt für Verfassungsschutz will die Koalition insbesondere bei der Bekämpfung von **Cyberkriminalität, Spionage und Sabotage** stärken (Zeilen 2648 f.). Das Bundeskriminalamt soll zudem eine Rechtsgrundlage für das Testen und Trainieren von IT-Produkten erhalten (Zeilen 2855 f.).

Beim Recht der **Nachrichtendienste** des Bundes „einschließlich der rechtlichen Rahmenbedingungen für einen effektiven und effizienten Datenaustausch zwischen den Diensten und anderen Behörden (Ausweitung von Übermittlungsbefugnissen und Prüfung von Löschrufen)“ strebt die Koalition eine „grundlegende verfassungskonforme, systematische Novellierung“ an (Zeilen 2653 f.).

4. Geldwäsche, Finanzkriminalität und Vermögensabschöpfung

Geldwäsche und Finanzkriminalität will die Koalition „entschieden bekämpfen“ und dazu Kompetenzen des Bundes im Bereich der (nicht näher definierten) Finanzkriminalität bündeln (Zeilen 1544 ff.). Verbessert werden sollen insbesondere Austausch und Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sowie mit nationalen und internationalen Organisationen, der EU und der neuen europäischen Aufsichtsbehörde AMLA (Zeilen 1548 ff.).

Lücken im **Transparenzregister**, das die wirtschaftlich Berechtigten u.a. von juristischen Personen ausweist, sollen geschlossen werden (Zeile 1550). Wo wirtschaftlich Berechtigte nicht zu ermitteln sind, dürfen geldwäscherechtlich Verpflichtete keine Rechtsgeschäfte mehr mit Beträgen von über 10.000 € tätigen. **Bargeld** soll als gängige Zahlungsform erhalten bleiben (Zeile 1578; zu den in der letzten Legislaturperiode beschlossenen und den von der EU vorgegebenen teilweisen Barzahlungsverboten s. *Busch*, wistra 2025, Heft 2 R9).

„Verdächtige Vermögensgegenstände“ sollen zukünftig in einem „administrativen, verfassungskonformen **Vermögensermittlungsverfahren**“ sichergestellt werden können, wenn sie von erheblichem Wert sind und sich Zweifel an ihrem legalen Erwerb nicht ausräumen lassen (Zeilen 1554 ff.). In einem Klammerzusatz wird das geplante Instrument als „Suspicious Wealth Order“ bezeichnet (Zeile 1556), wobei nicht ganz klar wird, worauf dieses Label verweist (zur „Unexplained Wealth Order“ s. *Brun / Hauch / Julien / Owens / Hur*, Unexplained Wealth Orders, 2023; zu den Begrifflichkeiten s. *Royal United Service Institute*, Euro SIFMANet: European Sanctions and Illicit Finance Monitoring and Analysis Network – Berlin Report, 2022, S. 7; zu dem BMF-Referentenentwurf eines Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetzes s. *Busch*, wistra 2024, Register S. 49, wistra 2025, Heft 2 R12).

An die Sicherstellung nach dem neuen Verfahren soll sich offenbar eine Einziehung anschließen können. Dazu sollen die „bestehenden Vermögenseinziehungsinstrumente“ fortentwickelt und um ein Einziehungsverfahren für Vermögensgegenstände ungeklärter Herkunft erweitert werden (Zeilen 1556 f.). Neben diesen Vorgaben, die sich im Unterabschnitt „2.1. Haushalt, Finanzen und Steuern“ finden, sieht der Koalitionsvertrag im Unterabschnitt 3.1. („Innen“) sowie – „zum Kampf gegen „Organisierte Kriminalität und gegen Banden- und sogenannte Clankriminalität“ – im Unterabschnitt 3.2. („Recht“) jeweils eine „**vollständige Beweislastumkehr**“ für das „Einziehen von Vermögen unklarer Herkunft“ vor (Zeilen 2660 ff., 2875 ff.).

Der Koalitionsvertrag will außerdem die „Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur **Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung**“ umsetzen (Zeilen 2877 f.) und bezieht sich damit auf die umfangreichen und komplexen Erweiterungsvorschläge des mehr als 500 Seiten umfassenden Berichts der Arbeitsgruppe (zu dem Bericht s. *Busch*, wistra 2024, Register S. 73, wistra 2025, Heft 2 R12).

Der Text gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

Bericht aus der Gesetzgebung (6/25)

Entwurf einer GwG-Meldeverordnung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 22.4.2025 seinen Entwurf einer „Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung im Sinne des § 45 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV)“ vorgelegt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis 30.4.2025 gegeben.

Die jetzt vorgeschlagene GwG-Meldeverordnung ist nicht zu verwechseln mit der „Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich“ (GwGMeldV-Immobilien), die bereits im Jahr 2021 in Kraft getreten und im Januar 2025 erstmals geändert worden ist (BGBl. 2025 I Nr. 13; dazu *Busch*, wistra 2024, Register S. 69 f.). Die GwGMeldV-Immobilien regelt, wann Berufsgeheimnisträger (insbesondere Notare) bei Immobilientransaktionen trotz ihrer Verschwiegenheitspflicht eine Geldwäscheverdachtsmeldung abgeben müssen, und gilt damit nur für einen relativ kleinen Kreis von Verpflichteten und Transaktionen (wobei Notare ca. 70 % der Meldungen aus dem Nichtfinanzsektor abgeben; s. Generalzolldirektion, Jahresbericht Financial Intelligence Unit, 2023, S. 66). Die GwG-Meldeverordnung regelt demgegenüber nicht das Ob, sondern das Wie einer Verdachtsmeldung und gilt für alle der ca. 50.000 geldwäscherechtlich Verpflichteten sowie für die über 300 Geldwäscheaufsichtsbehörden.

Rechtsgrundlage für die Verordnung ist § 45 Abs. 5 S. 1 GwG. Danach kann das BMF durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats nähere Bestimmungen erlassen über die erforderlichen Angaben und die Form der Meldung durch Verpflichtete (§ 2 Abs. 1, § 43 Abs. 1 GwG) und durch Aufsichtsbehörden (§§ 44, 50 Abs. 1 GwG). Die Ergänzung der Ermächtigung um Regelungen auch zu den „erforderlichen Angaben“ (und nicht nur zur Form) ist als Teil des Finanzmarkt digitalisierungsgesetzes am 31.12.2024 in Kraft getreten (Art. 8, G. v. 27.12.2024, BGBl. 2024 I Nr. 438). Es habe sich gezeigt, „dass sich im Rahmen von Vorgaben zur Form der Meldung zwangsläufig Überschneidungen mit Vorgaben zu den im Rahmen der Meldungsabgabe erforderlichen Angaben ergeben“, so die Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 20/10280, 178). Der neue Wortlaut solle klarstellen, dass der Ordnungsgeber Bestimmungen insbesondere auch dazu treffen könne, an welcher Stelle und wie die jeweiligen Informationen in der elektronischen Meldemaske der Zentralstelle einzutragen und welche Anlagen ggf. beizufügen seien (BT-Drucks. 20/10280, 178). Dass Geldwäscheverdachtsmeldungen elektronisch abzugeben sind, ist bereits heute gesetzlich geregelt (§ 45 Abs. 1 S. 1 GwG). Verpflichtete müssen sich deshalb bei der Zentralstelle elektronisch registrieren (§ 45 Abs. 1 S. 2 GwG).

Die neue Verordnung soll bundeseinheitliche Standards schaffen, Prozesse straffen, Kapazitäten freisetzen und dadurch die Zentralstelle in ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung stärken (Verordnungsentwurf, S. 6). Das Fehlen verbindlicher Anforderungen an Form und Inhalt von Verdachtsmeldungen führe zu deutlichen Qualitätsunterschieden und erschwere die Auswertung „zugehöriger Daten im Einzelfall wie zugleich der

gesamthaften Datenbank“ (Verordnungsentwurf, S. 6). Der dadurch entstehende „manuelle Aufwand“ der Zentralstelle binde Kapazitäten und verzögere die Analysearbeit (Verordnungsentwurf, S. 6). Durch die geplante Verordnung soll die Zentralstelle Personalkosten i.H.v. jährlich 386.000 € einsparen (Verordnungsentwurf, S. 9).

Der Regelungsteil des Verordnungsentwurfs besteht aus sieben Paragraphen. § 1 regelt den **Anwendungsbereich** und gibt im Wesentlichen die Verordnungüberschrift wieder, wobei allerdings anders als in der Ermächtigungsgrundlage und der Verordnungüberschrift nicht von der Bestimmung von „erforderlichen Angaben und erforderlicher Form“ die Rede ist, sondern von den zur Erfüllung der Meldepflicht zu „übermittelnden Daten“. Nicht gelten soll die Verordnung offenbar für Gerichte und andere öffentliche Stellen, die nach § 2 Abs. 3, 4 GwG im Rahmen von Zwangsversteigerungen ebenfalls Meldepflichten unterliegen (Bund Deutscher Kriminalbeamter [BDK], Stellungnahme vom 29.4.2025, S. 2).

§ 2 (**Grundlagen der Datenübermittlung**) wiederholt die gesetzliche Pflicht zur elektronischen Erstattung der Meldung (Abs. 1), regelt technische Details und listet „Mindestangaben“ auf (Abs. 2). Außerdem werden die Zusammenfassung verschiedener Meldesachverhalte (Abs. 3) und das Format von Anlagen (Abs. 4) geregelt. Die Vorschrift soll folgenden Wortlaut haben:

§ 2 Grundlagen der Datenübermittlung

(1) Datenübermittlungen nach dieser Verordnung erfolgen elektronisch durch Nutzung des von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hierfür zur Verfügung gestellten IT-Verfahrens.

(2) Der jeweilige Datensatz der Meldung ist im strukturierten maschinenlesbaren Dateiformat XML oder mittels direkter Befüllung der vorgesehenen Datenfelder der elektronischen Meldemaske von Verpflichteten i.S.v. § 2 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes und Aufsichtsbehörden nach § 44 des Geldwäschegesetzes in die hierfür von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Verfügung gestellte IT-Anwendung einzutragen. Die von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen herausgegebenen und auf ihrer Internetseite jeweils veröffentlichten Standards zur Datenübermittlung konkretisieren die Form und die jeweils zu übermittelnden Daten anhand der dafür vorgesehenen Datenfelder. Folgende Mindestangaben müssen in der Meldung enthalten sein, soweit sie vorliegen:

1. Aktenzeichen des meldenden Verpflichteten oder der meldenden Aufsichtsbehörde,
2. Datum der Abgabe der Meldung,
3. von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bereitgestellter und befüllter Indikator zur inhaltlichen Klassifizierung der Meldung,
4. Aktenzeichen sowie Datum der Abgabe einer vorangegangenen Meldung, zu der ein Zusammenhang angenommen wird,
5. Hinweis auf eine mit der Meldung zugleich geplante oder bereits erstattete Strafanzeige unter Verweis auf die zuständige Strafverfolgungsbehörde,
6. Hinweise auf zu dem Sachverhalt der Meldung vorliegende polizeiliche oder staatsanwaltliche Auskunftsersuchen einschließlich hierzu weitergabefähiger Angaben,
7. Hinweis auf eine zugleich nach Art. 16 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erstattete oder beabsichtigte Meldung einschließlich der zuständigen Aufsichtsbehörde.

(3) Sachverhalte, die verschiedene natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften als Beteiligte betreffen, können nur dann in einer Meldung zusammengefasst werden, wenn ein Sachzusammenhang vorliegt. Die Erfassung von allen Beteiligten in den jeweiligen Datenfeldern der Eingabemaske ist einzeln vorzunehmen.

(4) Der Meldung beigefügte Anlagen sind in einem automatisiert auswertbaren oder einem elektronisch durchsuchbaren Format, das für das von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Verfügung gestellte IT-Verfahren zugelassen ist, bereitzustellen, wobei die Zugehörigkeit zur Meldung durch zugehörige Bezeichnung klar erkennbar sein muss.

In ihrem § 3 listet die Verordnung weitere Angaben auf, die „für den Einzelfall“ ebenfalls „mindestens“ zu machen sind. Diese Regelung soll folgenden Wortlaut haben:

§ 3 Weitere Angaben

(1) Über § 2 hinaus sind zur Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 und § 44 Geldwäschegesetz gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen für den Einzelfall mindestens folgende Angaben zu machen, soweit diese Informationen vorliegen:

1. Zugehörige Beschreibung des Sachverhaltes, woraus sich der begründete Verdacht ergibt, dass Gelder oder Tätigkeiten mit Erträgen aus kriminellen Handlungen, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnten oder im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen, herrühren oder erbracht werden, oder dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit einem wirtschaftlich Berechtigten vorliegen könnte,
2. konkrete Darlegung der Geschäftsbeziehung einschließlich deren Art und Zweck unter Angabe deren Datum der Begründung und erforderlichenfalls deren Beendigung,
3. Angaben nach § 11 Abs. 5 des Geldwäschegesetzes zum wirtschaftlich Berechtigten,
4. zu einem Konto:
 - a) kontoführendes Institut,
 - b) Name des Kontos,
 - c) Kontonummer in Form der IBAN, wenn vorliegend,
 - d) Kontoart,
 - e) Währung, in der das Konto geführt wird,
 - f) Eröffnungs- und Schließungsdatum,
 - g) Status des Kontos,
 - h) Kontostand zum Datum der Meldung,
 - i) aktuelle und ehemalige Kontoinhaber und Bevollmächtigte; handelt es sich um ein Geschäftskonto, sind zugehörige Angaben für die letzten drei Jahre erforderlich, sofern vorliegend,
5. bei Schließfächern die jeweiligen Schließfachnummern, zugehörige Unterlagen sowie Informationen zu deren Inhaberschaft,
6. Kontoeröffnungsunterlagen, einschließlich der zugehörigen Identifikationsunterlagen,
7. Vertragsdokumentationen und weitere sachdienliche Dokumente zu dem gemeldeten Sachverhalt,
8. Angaben zum Vermögensgegenstand i.S.d. § 1 Abs. 7 des Geldwäschegesetzes und
9. zur Immobilie i.S.d. § 1 Abs. 7 Buchstabe a des Geldwäschegesetzes insbesondere folgende:
 - a) Art der Immobilie,
 - b) Registergericht,
 - c) laufende Nummer der Immobilie im Bestandsverzeichnis,
 - d) Gemarkung, Flurnummer und Flurstücknummer,
 - e) Grundbuchblattnummer,
 - f) postalische Anschrift,
 - g) Größe und Kaufpreis.

(2) bei der Beteiligung von Personen sind bei natürlichen Personen zusätzlich erforderlich:

1. Angaben nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 des Geldwäschegesetzes,
2. Geburtsland.

Bei juristischen Personen sind Angaben nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 des Geldwäschegesetzes vorzunehmen.

(3) Meldungen von Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 16 des Geldwäschegesetzes müssen mindestens die Informationen und Dokumente nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 bis 9 und Abs. 2 enthalten, soweit sie vorliegen.

(4) Für Meldungen nach § 44 des Geldwäschegesetzes gilt Abs. 3 entsprechend.

In §§ 4, 5 werden (weitere) „Mindestangaben“ bestimmt für Meldungen, denen eine **Transaktion** zugrunde liegt bzw. die **Kryptowerte** betreffen. § 6 (**Ersatzmaßnahmen und Rechtsfolge**) regelt Ersatzmeldewege bei technischen Störungen

(Abs. 1) und die Zurückweisung von Meldungen, die nicht die Vorgaben der Verordnung erfüllen (Abs. 2). Diese Regelung soll folgenden Wortlaut haben:

§ 6 Ersatzmaßnahmen und Rechtsfolge

(1) Ist die elektronische Übermittlung nach § 2 aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, so informiert die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen über ihre Internetseite zu den zeitweise alternativen Übermittlungswegen. Im Übrigen gilt § 45 Abs. 2 des Geldwäschegesetzes.

(2) Werden die in dieser Verordnung aufgestellten Anforderungen an die erforderlichen Angaben und die Form der Meldung nicht erfüllt, kann die FIU die Übermittlung zurückweisen.

Die Verordnung ist so aufgebaut, dass ihr § 2 Abs. 1, 2 S. 1, 2 zunächst technische Fragen der elektronischen Übermittlung regelt. Meldepflichtige müssen das IT-Verfahren der Zentralstelle, („goAML“) nutzen und ihre Meldungen entweder hochladen oder in eine Maske eintragen. Hochgeladen werden können nur Dateien im „strukturierten maschinenlesbaren Dateiformat XML“. XML ist eine Programmiersprache zur Strukturierung und Darstellung von Informationen als Textdatei. Das XML-Format zeichnet sich insbesondere durch seine besonders gute (Maschinen-)Lesbarkeit aus und soll von der Verordnung auch für die einer Meldung beizufügenden Anlagen vorgeschrieben werden. Diese Anforderung kann etwa bei Scans von nur in Papierform vorhandenen Dokumenten eine Herausforderung sein, da sich solche Scans nicht ohne weiteres umformatieren lassen (s. BNotK, Stellungnahme vom 30.4.2024, S. 3).

Die Form und die zu übermittelnden Daten sollen durch die von der Zentralstelle herausgegebenen „Standards zur Datenübermittlung ... anhand der dafür vorgesehenen Datenfelder“ konkretisiert werden (§ 2 Abs. 2 S. 2). Damit dürfte gemeint sein, dass für die Anforderungen an die Angaben die von der Zentralstelle vorgesehenen Meldefelder entscheidend sein sollen.

Die technischen Anforderungen könnten für „kleinere Verpflichtete aus dem Nicht-Finanzsektor“ eine Hürde für Meldungen darstellen (so die Stellungnahme der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft [BDZ] vom 29.4.2025, S. 3) und damit auch regelmäßigen Erfüllungsaufwand verursachen, den der Verordnungsentwurf noch nicht abbildet (BDK, Stellungnahme vom 29.4.2025, S. 1 f., ähnlich Bundesrechtsanwaltskammer [BRAK], Stellungnahme Nr. 14, 2025, S. 3).

§ 2 Abs. 1 S. 3 bestimmt die Angaben, die in „jedweder Meldung“ enthalten sein müssen (Verordnungsentwurf, S. 11). Dazu sollen auch der Hinweis auf mit der Meldung zusammenhängende Strafanzeigen (Nr. 5) gehören, was bereits in § 43 Abs. 1 S. 2 GwG geregelt ist (kritisch zum davon abweichenden Wortlaut der Verordnung BDK, Stellungnahme vom 29.4.2025, S. 2). Auch auf bei ihnen eingegangene polizeiliche oder staatsanwaltliche Auskunftersuche „einschließlich hierzu weitergabefähiger Angaben“ sollen die Meldenden hinweisen müssen (Nr. 6). Für die Weitergabefähigkeit soll es darauf ankommen, dass „die ersuchende Stelle keinen Hinweis auf ein Verbot der Informationsweitergabe an die FIU in ihrem Auskunftersuchen angegeben hat“ (Verordnungsentwurf, S. 11), womit Offenbarungsverbote gem. § 95a Abs. 5 StPO gemeint sein dürften. Die Begründung weist zugleich zu Recht darauf hin, dass ein bloßes Auskunftersuchen selbst noch keine Meldepflicht auslöst, sondern „meldungsauslösende Hinweise und Erkenntnisse“ hinzukommen müssen (Verordnungsentwurf, S. 11).

Der Verordnungsentwurf ist bestrebt, bei den Meldenden sämtliche aus Zentralstellensicht möglicherweise sachdienliche Informationen verbindlich abzufragen, muss aber zugleich dem Umstand Rechnung tragen, dass nicht alle Meldenden zu allen aufgeführten Punkten etwas sagen können. Daraus erklärt sich, dass die Verordnung einerseits Mindestangaben festlegt, andererseits aber Angaben nur gemacht werden müssen, „soweit diese vorliegen“ (§ 2 Abs. 2 S. 3, § 3 Abs. 1 S. 1 und S. 1 Nr. 4 Buchst. c, i, Abs. 3, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1). Wann Informationen „vorliegen“ und welche Bemühungen zur Informationsbeschaffung den Meldenden mit diesem Merkmal möglicherweise auferlegt werden, erklärt die Verordnung nicht (kritisch dazu wegen Umgehungsmöglichkeiten BDZ, Stellungnahme vom 29.4.2025, S. 2, und wegen Bestimmtheitsbedenken BRAK, Stellungnahme Nr. 14, 2025, S. 6).

§ 3 Abs. 1 befasst sich mit den weiteren (Mindest-)Inhalten der Meldung und verlangt in Nr. 1 eine „zugehörige Beschreibung des Sachverhalts“, aus dem sich der meldepflichtauslösende „begründete Verdacht“ ergibt. Die Formulierung „begründeter Verdacht“ dürfte sich nicht ganz mit den gesetzlichen Voraussetzungen für die Meldepflicht in § 43 Abs. 1 S. 1 GwG decken, wonach ausreichend ist, dass Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ...“ (BDK, Stellungnahme vom 29.4.2025, S. 3 f., BRAK, Stellungnahme Nr. 14, 2025, S. 5). Eine ähnliche Unschärfe weist die Formulierung „Verstoß gegen die gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit einem wirtschaftlich Berechtigten“ auf, die von § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GwG abweicht, der auf die Nichterfüllung der Pflicht zur Offenlegung von wirtschaftlich Berechtigten abstellt (BDK, Stellungnahme vom 29.4.2025, S. 3 f., BRAK, Stellungnahme Nr. 14, 2025, S. 5).

Die Begründung betont die besondere Bedeutung der in Nr. 1 geforderten Sachverhaltsschilderung. Durch sie soll die Zentralstelle „unmittelbar in die Lage versetzt [werden], ihre Analyse vorzunehmen“, so der in der Entwurfsbegründung formulierte ambitionierte Anspruch (Verordnungsentwurf, S. 12). Demgegenüber regelt § 43 Abs. 1 GwG die Meldepflicht eher aus Sicht der Meldenden, die den Sachverhalt darlegen sollen, der sie zur Meldung veranlasst, und die die Meldung unverzüglich abgeben müssen (für Aufsichtsbehörden s. § 44 GwG). Was aus Sicht der Verpflichteten bzw. der Aufsichtsbehörden die Meldepflicht auslöst und was der Zentralstelle idealerweise für ihre (teilweise automatisierten) Einzelfall-, Struktur- und strategischen Analysen vorliegen sollte, muss nicht unbedingt deckungsgleich sein. Das Informationsinteresse der Zentralstelle werden die Meldenden oft nicht einschätzen bzw. nur mit Aufwand und Verzögerungen erfüllen können (s. BNotK, Stellungnahme vom 30.4.2025, S. 2, 4). Diese Problematik zieht sich auch durch die folgenden Nummern, die z.B. Angaben zu Beginn und Ende einer Geschäftsbeziehung verlangen (Nr. 2), die aus Sicht des Meldenden für die Meldepflicht nicht unbedingt ausschlaggebend sind und ggf. erst herausgesucht werden müssen, was die Meldung verzögern kann (s. BNotK, Stellungnahme vom 30.4.2025, S. 4, zur Datensparsamkeit und Once-Only-Grundsatz s. dort S. 3 ff., Deutscher Notarverein, Stellungnahme vom 30.4.2025, S. 4).

§ 4 regelt Meldungen, bei denen es um Transaktionen geht, also eine „Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung“ (§ 1 Abs. 5 GwG), und dürfte vorrangig Banken betreffen. § 5 gilt für Meldungen bei Kryptowerten.

§ 6 regelt in seinem Abs. 1 „Ersatzmaßnahmen“. Können Meldungen aus technischen Gründen nicht elektronisch übermittelt werden, so soll die Zentralstelle auf ihrer Internetseite über alternative Übermittlungswege informieren. Fällt auch das Internet aus, so dürfte die Übermittlung auf dem Postweg mit „amtlichem Vordruck“ (§ 45 Abs. 1 S. 3, Abs. 3 GwG) zulässig sein.

§ 6 Abs. 2 erlaubt der Zentralstelle, unvollständige Meldungen zurückzuweisen. Nach der Begründung soll zurückgewiesen werden können, wenn die erstattete Meldung „so unvollständig ist, dass sie einer nicht abgegebenen Meldung entspricht“ im Sinne des Bußgeldtatbestands nach § 56 Abs. 1 Nr. 69 GwG (Verordnungsentwurf, S. 15). Die Begründung weist darauf hin, dass das Meldesystem der Zentralstelle die Abgabe einer Meldung gar nicht erlaubt, solange Pflichtfelder unausgefüllt bleiben. Möglich sein dürfte es allerdings, Felder mit unsinnigen und erfundenen Angaben zu befüllen und so bei inhaltlicher Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit die Weiterleitungssperre zu umgehen (s. BDZ, Stellungnahme vom 29.4.2025, S. 3).

Ob eine Zurückweisung dazu führt, dass gerade keine Geldbuße nach § 56 Abs. 1 Nr. 69 GwG festgesetzt werden kann, da mit der Zurückweisung eine erstattete unvollständige Meldung als nicht abgegeben gelten soll (so BNotK, Stellungnahme vom 30.4.2025, S. 7), erscheint zweifelhaft. Denn eine Geldbuße nach § 56 Abs. 1 Nr. 69 GwG kann nicht nur wegen einer unvollständigen, sondern auch wegen einer unterbliebenen, unrichtigen oder verspäteten Meldung festgesetzt werden. Die Regelung wirft aber Fragen auf: Wenn unvollständige Meldungen bei einer Zurückweisung als nicht abgegeben gelten, kann die Geldbuße dann wegen eines infolge der Zurückweisung fingierten Unterlassens der Meldung festgesetzt werden? Die Zuständigkeit für die Bußgeldfestsetzung liegt nicht bei der Zentralstelle, sondern bei den jeweiligen Verwaltungsbehörden (und damit teilweise bei den Aufsichtsbehörden; § 36 OWiG, § 56 Abs. 5 GwG).

Die Zurückweisungsregelung muss sich zudem an § 30 Abs. 1 GwG messen lassen, wonach die Zentralstelle „zur Erfüllung ihrer Aufgaben ... [Verdachts-]Meldungen ... entgegenzunehmen und zu verarbeiten“ hat. Eine gesetzliche Entgegennahmepflicht ließe sich nicht per Verordnung einschränken (BDK, Stellungnahme vom 29.4.2025, S. 5; kritisch zur Rechtsgrundlage BRAK, Stellungnahme Nr. 14, 2025, S. 5 f.). Ob die Zurückweisungsregelung das richtige Mittel ist, um die Zentralstelle und deren „Analysten vor der Bearbeitung wertloser Meldungen zu schützen“ (s. BDZ, Stellungnahme vom 29.4.2025, S. 3), erscheint daher fraglich.

Der Text gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

Bericht aus der Gesetzgebung (7/25)

Frühjahrs-JuMiKo 2025: Strafbarkeit der Vereitelung von Vermögensabschöpfungsmaßnahmen/Einziehung bei Hawala-Banking

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) ist am 5./6.6.2025 unter Vorsitz Sachsens zu ihrer ersten Tagung in der neuen Legislaturperiode zusammengekommen.

Mit der neuen Bundesjustizministerin *Hubig* waren sich die Ressortchefs der Länder einig, dass es ein gemeinsames Vorgehen von Bund und Ländern brauche, um der gemeinsamen Verantwortung für den Rechtsstaat gerecht zu werden. Herausforderungen seien u.a. steigende Verfahrensdauern, dringend nötige Fortschritte bei der Digitalisierung und besorgniserregende Anfeindungen gegenüber der unabhängigen Justiz (in einer Erklärung wurden diese Angriffe deutlich verurteilt und wurde den Richterinnen und Richtern Unterstützung zugesichert).

1. Strafbarkeit der Vereitelung von Vermögensabschöpfung

Aus wirtschaftsstrafrechtlicher Sicht ist der von Hessen, Schleswig-Holstein und Berlin initiierte Beschluss „Vereitelung von Vermögensabschöpfungsmaßnahmen sanktionieren“ hervorzuheben. Darin betont die JuMiKo einmal mehr, „dass Strafverfolgung nur dann wirksam und nachhaltig sein kann, wenn die Täter die aus der Tat erlangten Vorteile nicht behalten können.“ Zugleich stelle man fest, dass Straftäter ihr Vermögen durch einfache Verschiebungen einer Abschöpfung entziehen könnten und diesem Verhalten ein eigener Schuldgehalt zukomme, der zum Schutz des staatlichen Anspruchs auf Durchsetzung der Vermögensabschöpfung eine strafrechtliche Ahndung erfordere. Die JuMiKo bittet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), „Änderungen im Strafgesetzbuch zu prüfen, die der faktischen Verhinderung strafrechtlicher Vollstreckungsmaßnahmen zum Zwecke der Vermögensabschöpfung entgegenwirken“.

In der Praxis kann es zu solchen Vereitelungsfällen bspw. unter folgenden Umständen kommen: Zur Sicherung der Einziehung von Wertersatz (§ 73c StGB) werden Bankkonten des Täters gepfändet, auf denen Gehaltszahlungen und weitere Einnahmen wie z.B. aus Vermietung eingehen. Um die Abschöpfung zu verhindern, lässt der Täter eine andere Person ein weiteres Konto auf deren eigenen Namen eröffnen und veranlasst die Überweisung seiner Einnahmen direkt auf dieses Konto. Eine Sicherung des Guthabens auf diesem neuen Konto zur Einziehung nach § 73 StGB ist nicht möglich, da die auf dem Konto eingegangenen Gelder kein Tatertrag, sondern legale Einnahmen sind. Auch eine Dritteinziehung wegen Wertersatz nach § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. a, Abs. 2 StGB dürfte jedenfalls daran scheitern, dass es sich um Gelder handelt, die ein anderer (nämlich der zahlende Arbeitgeber oder Mieter des Täters) zuvor legal erhalten hatte (§ 73b Abs. 1 S. 2 StGB). Möglich erscheint aber eine Einziehung nach § 73 StGB, wenn der Täter wirtschaftlich Berechtigter des Guthabens auf dem fremden Konto sein sollte und ihm Ansprüche gegen den nominellen Kontoinhaber zustehen, was freilich von den Umständen des jeweiligen Falles abhängt.

Strafbar hat sich der (Vor-)Täter mit seinen Vereitelungshandlungen **nach geltendem Recht nicht** gemacht. Der Straftatbestand der Vereitelung der Zwangsvollstreckung (§ 288 Abs. 1 StGB) greift, wenn jemand bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandteile seines Vermögens veräußert oder beiseite schafft. Die Tat, die mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren sowie mit Geldstrafe bedroht ist und nur auf Antrag verfolgt wird (§ 288 Abs. 2 StGB), erscheint auf den ersten Blick einschlägig. Allerdings schützt § 288 StGB (nur) das Recht des einzelnen Gläubigers bzw. das Gläubigervermögen und ist daher nach herrschender Meinung nicht auf die Vereitelung der Vermögensabschöpfung anwendbar, bei der es sich um einen Teil der Strafrechtspflege und damit gerade nicht um die Geltendmachung individueller Gläubigerrechte handelt (vgl. *Maier* in MünchKomm/StGB, 4. Aufl. 2022, § 288 Rz. 9; *Heger* in Lackner/Kühl/Heger, StGB 30. Aufl. 2023, § 288 Rz. 2; *Fischer*, StGB, 72. Aufl. 2025, § 288 Rz. 2). Die Strafbarkeit wegen (Selbst-) Geldwäsche (§ 261 StGB) scheidet schon daran, dass die dem Konto zugeflossenen Gelder nicht aus rechtswidrigen Taten herrühren. Begünstigung (§ 257 StGB) und Strafvereitelung (in Form der Vereitelung von Vermögensabschöpfungsmaßnahmen, § 258 Abs. 2 StGB) sind von vornherein nur anwendbar, wenn sie zugunsten eines anderen begangen werden, was hier gerade nicht der Fall ist.

Ein **neuer Straftatbestand der Vereitelung der Einziehung**, um dessen Prüfung die JuMiKo das BMJV gebeten hat, würde das in §§ 257, 258 StGB und teilweise auch noch in § 261 StGB enthaltene Selbstbegünstigungsprivileg aufheben. Zu berücksichtigen ist zudem, dass jedenfalls für den Beispielfall (Täter lässt seine Einnahmen auf das Konto eines Dritten überweisen) schon das geltende Recht Maßnahmen gegen die Vereitelung der Vermögensabschöpfung bietet. So können Gehalts- oder Mieteinnahmen direkt beim Drittschuldner (also Arbeitgeber und Mieter) gepfändet werden (§ 111f Abs. 1 S. 1 StPO). Das setzt voraus, dass die Einnahmen bekannt sind, was bei Lohn, Miet- und anderen regelmäßigen Einnahmen häufig der Fall sein dürfte. Von solchen Pfändungen unmittelbar bei Drittschuldnern wird in der Praxis möglicherweise bisweilen aus Verhältnismäßigkeitsgründen abgesehen, da der Drittschuldner, also z.B. der Mieter, Arbeitgeber oder Unterhaltsschuldner des Täters, durch die Pfändung von dem Ermittlungsverfahren gegen den Täter erfahren würden. Die Pfändung von Mieteinnahmen kann außerdem dazu führen, dass sich die Staatsanwaltschaft mit den Mietern (z.B. wegen Minderungen) auseinandersetzen muss. Das ändert jedoch nichts daran, dass mit der Drittschuldnerpfändung ein wirksames Mittel zur Verhinderung bestimmter Vereitelungshandlungen zur Verfügung stehen.

2. Verbesserung der Vermögensabschöpfung beim illegalen Hawala-Banking

Die JuMiKo hat sich außerdem mit Hawala-Banking befasst. Sie stellt fest, dass bei der strafrechtlichen Verfolgung und

Ahndung des illegalen Hawala-Bankings als Straftaten nach dem Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) eine Einziehung von Tatobjekten rechtlich nicht möglich sei. Das BMJV soll daher in Abstimmung mit dem für das ZAG federführenden BMF prüfen, wie die Vermögensabschöpfung beim illegalen Hawala-Banking verbessert werden kann, etwa durch Aufnahme einer Ermächtigung zur Einziehung i.S.d. § 74 Abs. 2 StGB und einen Verweis auf § 74a StGB im ZAG.

a) Mit Hawala-Banking ist ein weltweit genutztes informelles und vertrauensbasiertes Transfersystem gemeint, das beleglos, kontolos und banklos funktioniert und das es bereits seit mehr als tausend Jahren geben soll (s. hierzu und zum Folgenden die Vorbemerkung der Bundesregierung zu ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU-/CSU-Bundestagsfraktion „Transferierung staatlicher Mittel aus Deutschland mittels des unter anderem in Verbindung mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehenden Hawala-Bankings“, BT-Drucks. 20/12069, 1 f.). Der Transfer von Geldern bzw. Vermögenswerten wird über Hawala-Agenten (Hawaladare) abgewickelt, die außerhalb der staatlich regulierten Bankenbranche tätig sind. Wer Geld insbesondere ins Ausland transferieren möchte, übergibt es in bar an einen der örtlichen Hawaladare („Topf 1“), die sich oft in Gewerbebetrieben finden (Kiosken, Restaurants oder Läden). Der Hawaladar sucht dann den Kontakt zu dem am ausländischen Auszahlungsort tätigen Hawaladar („Topf 2“) und teilt den auszahlenden Betrag sowie einen Auszahlungscode mit. Auch der Einzahler erhält diesen Code, um ihn z.B. per Telefon an den Empfänger weiterzuleiten, der sich damit als Zahlungsempfänger legitimieren kann. Der Hawaladar am Auszahlungsort zahlt dem Empfänger den Geldbetrag ebenfalls in bar und in der Regel in der jeweiligen Landeswährung aus, ohne dass es zu einem direkter Bar- oder Buchgeldfluss zwischen Topf 1 und Topf 2 kommt. In der Praxis werden etwaige Salden durch Geldkurier, reguläre Überweisungen, Abwicklungen über Hawala-Apps und anschließendem Wertausgleich über Transfers von Kryptowerten oder durch grenzüberschreitende Werttransporte (Autos, Edelmetalle) sowie die Erbringung von Dienstleistungen ausgeglichen. Das System basiert auf Vertrauen, das auf gemeinsame sprachliche, ethnische, religiöse oder geschäftliche Identifikationsmerkmale und der Reputation beruhen soll. Die Hawaladare kennen sich zum Teil persönlich, sind zum Teil aber auch über international operierende Broker verbunden und kooperieren miteinander. Ein Hawaladar arbeitet häufig mit mehreren Netzwerken zusammen. Mittels Hawala-Bankings werden u.a. familienunterstützende Zahlungen in Länder mit unterentwickelten Zahlungsverkehrssystemen und Auszahlungen von sonstigen Unterstützungen in Krisenregionen getätigt. Es kann aber auch für illegale, bewusst verschleierte Finanztransaktionen eingesetzt werden.

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zum Hawala-Banking hat die Bundesregierung angegeben, dass es in besonderen Einzelfällen, in denen es zur Rettung von Menschenleben oder zur Durchführung von besonders wichtigen Hilfsprojekten mangels verlässlicher Bankensysteme keine alternativen Möglichkeiten für Geldtransfers gebe, von einzelnen Ressorts zugelassen werde, dass geförderte Zuwendungsempfänger und Durchführungsorganisationen nach Abwägung aller Risiken als ultima ratio ein Hawala-System nutzen (BT-Drucks. 20/12069, 4).

b) Bei Transaktionen im Hawala-System handelt es sich um unerlaubten Zahlungsdienste (§ 10 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 ZAG), die nach § 63 Abs. 1 Nr. 4 ZAG unter Strafe stehen. Kundengelder, die transferiert werden, sind Tatobjekt (§ 74 Abs. 2 StGB) und können nicht eingezogen werden, da das ZAG keine Tatobjekteinziehung vorsieht. Etwas anderes gilt für die von den Hawaladaren vereinnahmten Provisionen, die als Tatertrag eingezogen werden können. Auch wenn zugleich weitere Straftaten begangen worden seien, die wie insbesondere §§ 89a ff., 129 ff., 261 StGB eine Einziehung zulassen, kann abgeschöpft werden. Eine Einziehung von übertragenen Geldern ginge vor allem zu Lasten der Kunden, also häufig von Personen, die legal erworbenes Geld zu legalen Zwecken transferieren wollen und sich als bloße notwendige Teilnehmer auch nicht nach dem ZAG strafbar machen.

Mit dem Hawala-Banking hatte sich auch der Bericht der von der JuMiKo eingesetzten Arbeitsgruppe zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung (BLAG) befasst. Sie hatte sich dafür ausgesprochen, den Vorrang der Tatertragseinziehung vor der Tatobjekteinziehung, der bereits heute in der Sondervorschrift des § 261 Abs. 10 S. 3 StGB geregelt ist, in einen neuen § 74 Abs. 4 StGB-E zu überführen und damit zu verallgemeinern (S. 15). Die dem Hawaladar zugeflossenen Transfergelder könnten bei ihm danach als Tatertrag eingezogen werden (Busch, wistra 2024, Register S. 73; s. zu dem Bericht jetzt auch die Stellungnahme Nr. 21 vom Juni 2025 des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer).

3. Weitere Themen

a) Reformstau beenden und Digitalisierung im Strafprozess weiterdenken

Mit Sorge nahm die JuMiKo die wachsende Belastung der Strafjustiz zur Kenntnis. Seit 2019 sei die Anzahl der Ermittlungsverfahren beträchtlich angestiegen. Als Grund für die starke Belastung komme neben den steigenden Verfahrenszahlen die zunehmende Komplexität der Verfahren in Betracht. In diesem Zusammenhang werde im Strafverfahren den zunehmenden Herausforderungen der Digitalisierung nicht ausreichend Rechnung getragen. Das geltende Strafverfahrensrecht müsse daher dringend reformiert werden. Für eine Steigerung der Effektivität des Strafprozesses insgesamt hält es die JuMiKo für entscheidend, dass der digitale Transformationsprozess durch eine Modernisierung der Prozessordnung flankiert werde, um die Möglichkeiten, die die Digitalisierung bietet, für alle Verfahrensbeteiligten besser nutzbar machen zu können.

Die JuMiKo begrüßt Arbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppen „E-Justice Straf“ sowie „Digitale Agenda für das Straf- und Strafprozessrecht“ und die Einbeziehung von Einsatzmöglichkeiten von Künstlicher Intelligenz im Strafverfahren. Bisherige Reformbemühungen müssten entschlossen wiederaufgenommen werden. Frühere JuMiKo-Beschlüsse seien dabei ebenso in den Blick zu nehmen wie die Ergebnisse und Vorschläge von Arbeitstagen der Strafrechtspraxis. Darüber hinaus müssten die bestehenden Potentiale der Digitalisierung innerhalb der strafprozessualen Hauptverhandlung noch besser nutzbar gemacht und ihre Herausforderungen besser bewältigt

werden. Bedarf zur „Prüfung gesetzlicher Optimierung“ sehe man insbesondere bei der Erfassung, Verarbeitung und Einführung digitaler Beweismittel. Neben der Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Beweismittelcloud und der Ausweitung des Selbstleseverfahrens betreffe dies etwa die Durchführung von Videovernehmungen sowie die Einführung von Vernehmungsprotokollen aus dem Ermittlungsverfahren.

Das BMJV wird insbesondere um Prüfung gebeten, ob das Recht der Beweisaufnahme unter Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien dahingehend modifiziert werden kann, dass ein Beweistransfer aus dem Ermittlungsverfahren in deutlich größerem Umfang als nach geltendem Recht ermöglicht wird und die rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Beweismittelcloud geschaffen werden.

Die JuMiKo begrüßt die (für die StPO auch im Koalitionsvertrag vorgesehene) Einsetzung einer Kommission aus Wissenschaft und Praxis unter Beteiligung der Länder zur Vorbereitung einer grundlegenden Überarbeitung der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

b) Überprüfung der Straftatenkataloge für verdeckte Ermittlungsmaßnahmen:

Die JuMiKo hat sich außerdem mit den Straftatenkatalogen von § 100a Abs. 2, § 100b Abs. 2, § 100g Abs. 2 und § 110a Abs. 1 Satz 1 StPO auseinandergesetzt und ist sich einig, dass die geltende Regelungstechnik unübersichtlich sei und die Regelungen unter rechtssystematischen Brüchen und Wertungswidersprüchen litten. Die JuMiKo hält daher eine „ganzheitliche Überprüfung“ der Straftatenkataloge für erforderlich, um eine einheitliche Systematik zu gewährleisten und bestehende Wertungswidersprüche zu beseitigen. Eine Abschaffung der Kataloge fordert die JuMiKo dagegen nicht. Sie bittet das BMJV, die geltenden Regelungen auf Wertungswidersprüche zu prüfen und einen Vorschlag zur Beseitigung dieser Widersprüche zu unterbreiten. Im Koalitionsvertrag ist eine Ausweitung der Straftatenkataloge der §§ 100a ff. StPO „soweit erforderlich“ vorgesehen (s. *Busch*, wistra 2025 Heft 5 R8, 10).

Der Text gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

© C. F. Müller GmbH

Bericht aus der Gesetzgebung (8/25)

Neuer Anlauf zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 7.7.2025 seinen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung veröffentlicht und den Ländern und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme bis 15.7.2025 gegeben. Einen gleichnamigen Entwurf hatte die Bundesregierung am 6.11.2024 beschlossen und dem Deutschen Bundestag zugeleitet (BT-Drucks. 20/13956). Der Tag des Kabinettsbeschlusses war zugleich der Tag des Bruchs der damaligen Ampel-Koalition. In der verbleibenden Zeit bis zum vorzeitigen Ende der Legislaturperiode im März 2025 wurde der Regierungsentwurf vom Parlament weder beraten noch beschlossen und fiel der Diskontinuität anheim.

Zu dem neuen Referentenentwurf vom 7.7.2025 haben Stellungnahmen veröffentlicht: BDZ – Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Bundesrechtsanwaltskammer (Stellungnahme Nr. 26 vom Juli 2025), Deutscher Anwaltsverein (Stellungnahme Nr. 35/2025), Deutscher Gewerkschaftsbund, Zentralverbände des Deutschen Handwerks e.V.

Zu dem vorangegangenen Regierungsentwurf vom 6.11.2024 s. *Hütewohl*, NJOZ 2025, 417.

Zu dem vorangegangenen Referentenentwurf vom 5.9.2024 s. *Busch*, wistra 2024, Register S. 71. Das BMF hat zu diesem Referentenentwurf auf seiner Website Stellungnahme von folgenden Verbänden veröffentlicht: Arbeitgebervereinigung Nahrung und Genuss e.V., Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V., BDZ – Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks, Bundesverband Paket- und Expresslogistik, Bundesrechtsanwaltskammer, Bundessteuerberaterkammer, Bundesvereinigung Bauwirtschaft, Deutscher Anwaltsverein, Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesverband Spedition und Logistik e.V., Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e. V., Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei I Zoll, Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., Industrie- und Gewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V., tibe.io GmbH, VBuW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche, Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V., Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks.

Der jetzt vorgelegte Referentenentwurf nimmt gleich zu Anfang Bezug auf den aktuellen Koalitionsvertrag, der die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FSK) weiter stärken will (und das gleich an drei Stellen erwähnt) sowie ein härteres Vorgehen gegen Schwarzarbeit anstrebt. Eine bessere digitale Vernetzung solle für effektivere und weniger bürokratische Kontrollen sorgen. Zwischen Sozial-, Finanz- und Sicherheitsbehörden wollen die Koalitionspartner einen vollständigen Datenaustausch ermöglichen (zur Schwarzarbeitsbekämpfung im Koalitionsvertrag s. *Busch*, wistra 2025, Heft 5, R8, R10).

Die Entwurfsbegründung betont die negativen Folgen von Schwarzarbeit, die nicht nur zu Wettbewerbsverzerrungen und Einnahmeausfällen führe, sondern auch die Sozial- und Ar-

beitsordnung sowie den Rechtsstaat untergrabe (RefE, S. 1, 48). Schwarzarbeit habe negative gesamtgesellschaftliche Auswirkungen und ihre Bekämpfung sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe (RefE, S. 1, 48). Der Staat habe dabei einen „Schutz-auftrag“, der von der FSK wahrgenommen werde (welche sonstigen Akteure noch an der „gesamtgesellschaftlichen Aufgabe“ mitarbeiten oder mitarbeiten sollten, sagt der Entwurf allerdings nicht). Die FSK überprüfe „letztlich ... auch die Ausgaben der Sozialsysteme“. Werde missbräuchlicher Sozialleistungsbezug aufgedeckt und geahndet, so trage das zur Reduzierung von „Verteilungsgerechtigkeiten“ und der Erhöhung der „Treffsicherheit des Sozialstaates“ bei (RefE, S. 2, 48 f.).

Die Neuregelungen sollen die FSK „zukunftsadäquat“ aufstellen und ihre Arbeit effizienter und wirksamer machen (RefE, S. 1, 48). Die FSK solle sich zu einer „zentralen Prüfungs- und Ermittlungsbehörde“ fortentwickeln und ihre „Aufgabenwahrnehmung ... im Sinne einer qualitativen Verdichtung zielgerichteter, moderner, digitaler und schlagkräftiger“ ausgerichtet werden (RefE, S. 2, 50). Die FSK könne ihr Potential derzeit noch nicht vollständig ausschöpfen, wie insbesondere die Evaluierung des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch von 2019 gezeigt habe, die in der Begründung noch als „zurzeit laufend“ bezeichnet wird (RefE, S. 2), aber bereits fertiggestellt und veröffentlicht ist (s. BT-Drucks. 20/13850). Grund dafür seien der „noch ausstehende Personalauslauf“ und „rechtliche Anpassungsbedarfe“ (RefE, S. 2, 49). Das „bisher zugelaufene und künftig zulaufende Personal“ werde „zwangsläufig die verbesserten und geänderten Prüf- und Ermittlungsbefugnisse nach diesem Gesetz anwenden“ (RefE, S. 6).

Das umfangreiche Mantelgesetz sieht Änderungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (Art. 1), der **Strafprozessordnung** (Art. 2), der Abgabenordnung (Art. 3), des Umsatzsteuergesetzes (Art. 4), des Wettbewerbsregistergesetzes (Art. 5), des Mindestlohngesetzes (Art. 6), des Arbeitsschutzgesetzes (Art. 7), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (Art. 8), des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (Art. 9), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (Art. 10), des Ersten, Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Art. 11 bis 13), des Bundeskriminalamtgesetzes (Art. 14), des Zollfahndungsdienstgesetzes (Art. 15) und Zollverwaltungsgesetzes (Art. 16) vor. Folgeänderungen an weiteren Gesetzen finden sich in Art. 17. Inkrafttreten soll das Gesetz im Wesentlichen am Tag nach seiner Verkündung (Art. 18). Die Änderungen des Mindestlohngesetzes (Art. 6), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sollen teilweise erst sechs Monate nach der Verkündung in Kraft treten. Entfallen sind die im vorangegangenen Regierungsentwurf enthaltenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes (ehemals Art. 2), die in ein anderes Trägersgesetz überführt und inzwischen in Kraft getreten sind.

Eine wesentliche Änderung gegenüber dem vorangegangenen Regierungsentwurf ist die in Art. 2 vorgesehene Ausweitung

der Telekommunikationsüberwachungsbefugnisse (s. dazu unten 3.).

Die Neuregelungen könnten laut der Gesetzesbegründung „rein rechnerisch ein[en] Anstieg der von der FKS aufgedeckten Gesamtschadenssumme auf bis zu 155 Prozent (1,14 Mrd. Euro) des Mittelwertes der gesamten Schadenssumme der FKS aus den letzten fünf Jahren von 2020 bis 2024 (735 Mio. Euro) ergeben“ (RefE, S. 59). Bei den Ländern rechne man mit potentiellen Einnahmen durch die Nacherhebung von Gemeinschaftssteuern und Vereinnahmung von Geldstrafen im Jahr 2026 von rund 16 Mio. Euro, im Jahr 2027 von rund 23,7 Mio. Euro, im Jahr 2028 von rund 175,8 Mio. Euro und im Jahr 2029 von rund 188,2 Mio. Euro (RefE, S. 60). Gleichzeitig würden die Justizhaushalte der Länder jährlich um ca. 59 Mio. Euro entlastet (RefE, S. 60, 83 f.). Denn wegen der Erweiterung der FSK-Kompetenzen zur selbständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren müssten die Staatsanwaltschaften zukünftig viele Fälle nicht mehr selbst bearbeiten (RefE, S. 83; s. dazu unten bei 4.).

1. Modernisierung und Digitalisierung

Der Entwurf will die gesetzlichen Grundlagen für einen „risikoorientierten Prüfungsansatz“ der FSK schaffen. Dazu soll § 2 SchwarzArbG folgenden neuen Abs. 5 erhalten:

„(5) Die Entscheidung über die Durchführung von Prüfungen nach Absatz 1 liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörden der Zollverwaltung. Die Prüfungen werden auf Grundlage eines risikoorientierten Ansatzes durchgeführt. Die Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte erfolgt anhand einer Risikobewertung auf der Grundlage von Risikokriterien. Bei der Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte berücksichtigen die Behörden der Zollverwaltung die Risikohinweise nach § 26 Absatz 5 Satz 4. Die Auswahl einer hinreichenden Anzahl von Prüfungen von Sachverhalten, zu denen keine Risikohinweise vorliegen, wird durch die Behörden der Zollverwaltung gewährleistet.“

Zugleich soll die Generalzolldirektion zur Zentralstelle der Behörden der Zollverwaltung für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung gemacht werden (§ 24 SchwarzArbG-E) und die Hauptzollämter durch ein „zentrales Risikomanagement“ unterstützen (§ 24 Abs. 2 Nr. 4 SchwarzArbG-E). Zum zentralen Risikomanagement gehörten die Branchenbeobachtung sowie die operative Informations- und Datenanalyse (RefE, S. 121). Die Branchenbeobachtung diene „der Analyse und Bewertung von Erkenntnissen im Zusammenhang mit neuen Begehungs- und Verschleierungsformen sowie auffälligen Häufungen von Delikten und dem Auftreten neuer Tätergruppierungen“ (RefE, S. 121). Aus der Analyse und Bewertung dieser Erkenntnisse können allgemeine branchenbezogene Risiken ohne personenbezogene Daten abgeleitet werden (RefE, S. 121).

Das operative Informations- und Datenanalyzesystem ist in § 26 SchwarzArbG-E geregelt. Es soll personenbezogene Daten verarbeiten und dadurch „konkrete Prüfobjekte identifizieren“. Dafür soll auch auf Steuerdaten zugegriffen werden können (§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SchwarzArbG-E, § 31a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AO-E; RefE, S. 124, 140). Risikohinweise werden an das zentrale Informationssystem für die FKS (§ 16 SchwarzArbG-E) übermittelt und sind wiederum nach § 2 Abs. 5 SchwarzArbG-E von den Behörden der Zollverwaltung „bei der Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte zu berücksichtigen“ (RefE, S. 121). Die Zentralstelle darf dabei auch selbstlernende oder automatisierte Systeme einsetzen; automatisierte Systeme, die eigenstän-

dig Gefährlichkeitsaussagen über Personen treffen können, sind allerdings unzulässig (§ 26 Abs. 4 SchwarzArbG-E).

Der Entwurf will außerdem Prüfungen „noch moderner und digitaler“ ermöglichen (S. 51). Identitäten von Personen soll die FSK künftig eigenständig und in einem schnellen und digitalen Verfahren überprüfen können (RefE, S. 51). Außerdem sollten in Zukunft mehr Prüfungen „an Amtsstelle“ stattfinden, während das SchwarzArbG bisher stark auf Prüfungen vor Ort abstelle (RefE, S. 51).

Weiter nennt die Entwurfsbegründung als wesentliche Änderung, dass das Friseur- und Kosmetikgewerbe in den Katalog der für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besonders anfälligen Branchen aufgenommen wird (RefE, S. 51).

2. Schein- und Abdeckrechnungen sollen strafbar werden

Der Entwurf will außerdem das Straf- und Bußgeldrecht besser handhabbar machen (RefE, S. 52) und dazu das Herstellen und Inverkehrbringen von unrichtigen Belegen von einer Ordnungswidrigkeit (§ 8 Abs. 4, 5 SchwarzArbG) zu einer Straftat hochstufen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. Die Vorschrift (Art. 1 Nr. 14; § 9 SchwarzArbG-E) soll folgenden Wortlaut haben:

§ 9 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 8 Abs. 4 bezeichnete Handlung begeht und gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

Die Regelung baut mit § 8 Abs. 4 SchwarzArbG auf einen bereits geltenden Ordnungswidrigkeitentatbestand auf. Bußgeldbeehrt ist danach das Ausstellen oder Inverkehrbringen von unrichtigen Belegen, die das Erbringen oder Ausführenlassen einer Dienst- oder Werkleistung vorspiegeln, wenn dadurch Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung ermöglicht wird. Neu gegenüber dem vorangegangenen Regierungsentwurf ist, dass der Referentenentwurf den Ordnungswidrigkeitentatbestand seinerseits ändern und um das Vorspiegeln der Erbringung einer Lieferung erweitern will (was zugleich zu einer Erweiterung des neuen Straftatbestands in § 9 SchwarzArbG-E führt). Die Begründung führt dazu aus, dass gewerbsmäßig im erheblichen Umfang auch inhaltlich falsche Schein- oder Abdeckrechnungen z.B. über Materiallieferungen in den Umlauf gebracht und von Scheinfirmen wie eine Ware am Markt gehandelt würden (RefE, S. 103). Die Regelung soll zukünftig folgenden Wortlaut haben:

§ 8 Bußgeldvorschriften

(...)

(4) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einen Beleg ausstellt, der in tatsächlicher Hinsicht nicht richtig ist und das Erbringen oder Ausführenlassen einer Dienst- oder Werkleistung oder einer Lieferung vorspiegelt, oder
2. einen in Nr. 1 genannten Beleg in den Verkehr bringt und dadurch Schwarzarbeit i.S.d. § 1 Abs. 2 oder illegale Beschäftigung i.S.d. § 1 Abs. 3 ermöglicht.

(...)

Der geltende Ordnungswidrigkeitentatbestand für das Handeln aus grobem Eigennutz bzw. als Mitglied einer Bande (§ 8 Abs. 5 SchwarzArbG) wird dagegen gestrichen (Art. 1 Nr. 13 Buchst. c; RefE, S. 85); zu weiteren Änderungen bei den Bußgeldtatbeständen s. Art. 1 Nr. 13.

Der neue Straftatbestand (der auch schon zuvor aus der Praxis gefordert wurde, s. *Sackreuther*, NZWiSt 2021, Heft 12, Editorial) wird damit begründet, dass Schein- und Abdeckrechnungen die Erhebung von Steuern und Sozialabgaben in besonderem Maße gefährdeten und vielfach erst Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung ermöglichten (RefE, S. 103). Die strafrechtliche Ausgestaltung des Herstellens und Inverkehrbringens von unrichtigen Belegen bilde den hohen Unrechtsgehalt der Tathandlungen ab (RefE, S. 52), während die geltenden Bußgeldtatbestände in § 8 SchwarzArbG dem erhöhten Unrechtsgehalt nicht gerecht würden und nicht geeignet seien, Kettenbetrugssachverhalte effektiv und nachhaltig zu bekämpfen (RefE, S. 104). In diesen Fällen würden gewerbsmäßig inhaltlich falsche Schein- oder Abdeckrechnungen in den Umlauf gebracht, die von Scheinfirmen wie eine Ware am Markt gehandelt würden (RefE, S. 104). Die Betreiber der professionell organisierten Servicefirmen handelten mit Schein- oder Abdeckrechnung (auch über Materiallieferungen) im Millionenbereich und bedienten damit eine große Anzahl von Unternehmen (RefE, S. 104). Dabei würden über Servicefirmengeflechte gleich mehrere Servicefirmen mit Strohmännern als Geschäftsführer hintereinandergeschaltet und regelrechte Abdeckrechnungsketten erzeugt (RefE, S. 104). Mittlerweile sei in diesem Bereich eine regelrechte Industrie entstanden, die unlautere Unternehmen gegen Provision mit Schein- oder Abdeckrechnungen versorge und dazu auch weitere „Serviceleistungen“ anbiete; dazu gehöre etwa, dass Servicefirmen die Arbeitnehmer der Rechnungsbezieher zum Schein in geringem Umfang über die Servicefirmen zur Sozialversicherung anmelden (RefE, S. 104).

3. Telekommunikationsüberwachung

Neu gegenüber dem früheren Regierungsentwurf ist die in Art. 2 vorgesehene Änderung der Strafprozessordnung, mit der der neue Straftatbestand nach § 9 SchwarzArbG-E in den Katalog des § 100a StPO aufgenommen wird (neuer § 100a Abs. 2 Nr. 12 StPO-E).

Außerdem wird die Befugnis zur Telekommunikationsüberwachung bei Straftaten nach § 266a StGB erweitert (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. q StPO-E), die bisher nur für § 266a Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 StGB gilt (Handeln als Mitglied einer Bande, die sich zum fortgesetzten Vorenthalten von Beiträgen zusammengeschlossen hat und die zur Verschleierung der tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse unrichtige, nachgemachte oder verfälschte Belege vorhält). Nach der Neuregelung soll die Telekommunikationsüberwachung auch bei § 266a Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 StGB möglich sein. Nach dieser Norm muss der Täter selbst nicht bandenmäßig handeln. Er muss aber fortgesetzt Beiträge vorenthalten und sich zur Verschleierung der tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse unrichtige, nachgemachte oder verfälschte Belege von einem Dritten verschaffen, der diese gewerbsmäßig anbietet.

Zur Aufnahme von § 266a Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 StGB führt die Begründung aus, dass § 100a StPO bislang nicht die in der Praxis häufig vorkommenden Fälle erfasse, in denen Gewerbetreibende zur Erbringung der von ihnen angebotenen Leistungen in großem Umfang Personal schwarz beschäftigten und die Schwarzlöhne in ihrer Buchhaltung durch Rechnungen ohne tatsächlichen Leistungshintergrund abdeckten, die sie von pro-

fessionell organisierten Servicefirmen erhielten (RefE, S. 138). In diesen Fällen agierten in der Regel nicht die Leistungserbringer, die die Schwarzarbeiter beschäftigen, selbst als Bande, sondern vielmehr die Personen, die hinter dem Betrieb der professionell organisierten Servicefirmen stünden (RefE, S. 138). Diese Personen handelten in vielen Fällen mit sog. Abdeckrechnungen im zwei- bis dreistelligen Millionenbereich und bedienten eine große Anzahl von Unternehmen, die ihrerseits in großem Umfang Personal schwarz beschäftigten (RefE, S. 138). Sie trügen daher in einem ganz erheblichen Umfang dazu bei, professionell betriebene Schwarzarbeit erst zu ermöglichen (RefE, S. 138).

Die Aufnahme der neuen Strafvorschrift des § 9 SchwarzArbG-E bezeichnet die Begründung als „sachlogische Ergänzung“ zu der ebenfalls vorgesehenen Aufnahme von § 266a Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 StGB (RefE, S. 140). Mit den beiden Erweiterungen gebe man Ermittlern die notwendigen Befugnisse, um durch Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung verborgene Strukturen aufzudecken und ein vollständiges Bild vom Netzwerk der Servicefirmen und der steuernden Hintermänner zu erhalten (RefE, S. 140).

4. Mehr Befugnisse und Beteiligungsrechte für die FKS

Der Entwurf will auch die Befugnisse der Zollverwaltung zur selbständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren (§§ 14a-14c SchwarzArbG) erweitern, nachdem die Staatsanwaltschaften die bisherigen Regelungen vielerorts als keine echte Entlastung angesehen hätten (RefE, S. 52). Mit den Neuregelungen sollen die Ermittlungsverfahren in einem größeren Anwendungsbereich direkt durch die Hauptzollämter bearbeitet werden, ohne dass diese zuvor an die Staatsanwaltschaften übersendet und von diesen wieder an die Hauptzollämter zur abschließenden Bearbeitung abgegeben werden müssen (RefE, S. 52).

Nach dem neuen § 14a Abs. 1 SchwarzArbG-E ist daher für die selbständige Bearbeitung durch die FSK anders als bisher nicht mehr erforderlich, dass „die Staatsanwaltschaft die Strafsache an die Behörden der Zollverwaltung abgegeben hat“. Außerdem soll in § 14 Abs. 1 neben dem bisherigen Straftatbestand des Vorenthalten und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) der Straftatbestand des Betruges (§ 263 StGB) für bestimmte und auf den Bereich der Schwarzarbeit begrenzte Fälle aufgenommen werden. Die Norm hätte danach folgenden Wortlaut:

§ 14a Selbständige Durchführung von Ermittlungsverfahren

(1) Die Behörden der Zollverwaltung führen in den Fällen, in denen ihnen die Befugnisse nach § 14 zustehen, die Ermittlungsverfahren nach Maßgabe dieser Vorschrift und in den Grenzen des § 14b selbstständig durch, wenn die Tat eine Straftat darstellt nach

1. § 266a des Strafgesetzbuches oder

2. § 263 des Strafgesetzbuches, bei der auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen oder der Vortäuschung von Dienst- oder Werkleistungen Sozialleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu Unrecht bezogen werden oder wurden.

§ 14a Abs. 2 SchwarzArbG regelt bisher, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht an das Hauptzollamt abgibt, „wenn besondere Umstände angezeigt erscheinen lassen, dass das Ermittlungsverfahren unter der Verantwortung der Staatsanwaltschaft fortzuführen ist“. Zu diesen besonderen Umständen gehört insbesondere, dass Maßnahmen nach §§ 99, 100a, 102, 103 oder 104 StPO beantragt worden sind (§ 14a Abs. 2 Nr. 1,

2 SchwarzArbG). Nachdem eine Abgabe jetzt nicht mehr vorgesehen ist, sondern die Verfahren direkt durch die Hauptzollämter bearbeitet werden sollen, muss diese Regelung angepasst werden. Nach dem neuen Wortlaut soll die grundsätzlich vorgesehene unmittelbare Bearbeitung durch das Hauptzollamt nach § 14a Abs. 1 SchwarzArbG-E nicht greifen, wenn besonderen Umstände vorliegen. Zu diesen besonderen Umständen sollen (anders als bisher) Maßnahmen nach §§ 99, 102, 103 und 104 StPO in Zukunft nicht mehr gehören. Diese Maßnahmen sollen die Hauptzollämter selbst beantragen bzw. bei Gefahr im Verzug selbst anordnen können (RefE, S. 107 ff.). Es bleibt aber dabei, dass Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO weiterhin ein Umstand sind, der die selbständige Bearbeitung durch die Hauptzollämter ausschließt (§ 14a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SchwarzArbG-E), was mit Blick auf die Erweiterung der Befugnisse nach § 100a StPO (s. oben bei 3.) bedeutsam ist. Ist sich die Zollbehörde unsicher, ob ein Ermittlungsverfahren unter der Verantwortung der Staatsanwaltschaft zu führen ist, so soll die Zollbehörde das Verfahren der Staatsanwaltschaft vorlegen, die dann entscheidet, ob sie es in eigener Zuständigkeit weiterführt (§ 14a Abs. 2 S. 3, 4 SchwarzArbG).

Ein **neuer § 14b Abs. 6 SchwarzArbG** soll die Beteiligungsrechte der FKS stärken. Bislang fehle für die FKS-Bediensteten ein Äußerungs- oder Fragerecht innerhalb der Hauptverhand-

lung (wie es § 407 AO für die Straf- und Bußgeldsachenstellen kennt; RefE, S. 110). Die Regelung soll folgenden Wortlaut haben:

§ 14b Rechte und Pflichten bei der selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren

(...)

(6) Das Gericht gibt den Behörden der Zollverwaltung Gelegenheit, diejenigen Gesichtspunkte vorzubringen, die aus ihrer Sicht für die Entscheidung von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn das Gericht erwägt, das Verfahren einzustellen. Der Termin zur Hauptverhandlung und der Termin zur Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter nach den §§ 223 und 233 der Strafprozessordnung werden den Behörden der Zollverwaltung mitgeteilt. Ihre Vertretung erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. Ihr ist zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu richten. Das Urteil und andere das Verfahren abschließende Entscheidungen sind den Behörden der Zollverwaltung mitzuteilen.

Mit dieser Ergänzung würden Fachexpertise und Aktenkenntnis der FKS-Bediensteten auch für das gerichtliche Verfahren vollständig zur Verfügung stehen (RefE, S. 110). Ein gerichtliches Verfahren könne sich z.B. anschließen, wenn gegen einen von der Zollverwaltung beantragten Strafbefehl Einspruch eingelegt werde (RefE, S. 110).

Der Text gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

© C. F. Müller GmbH

Bericht aus der Gesetzgebung (9/25)

Neuer Anlauf zur Umsetzung der Richtlinie Sanktionsstrafrecht und 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat am 14.8.2025 seinen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union vorgelegt und den Ländern und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 29.8.2025 gegeben. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union (Richtlinie Sanktionsstrafrecht). Die zweijährige Umsetzungsfrist ist bereits am 20.5.2025 abgelaufen. Der jetzt vorgelegte Entwurf ist inhaltlich nahezu identisch mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (BT-Drucks. 20/13958), der mit dem vorzeitigen Ende der 20. Legislaturperiode im März 2025 der Diskontinuität anheimgefallen ist. Gestrichen worden sind die damals in Art. 5 vorgesehenen Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (s. dazu jetzt BR-Drucks. 377/25, S. 16).

Zur Richtlinie Sanktionsstrafrecht s. *Bernardini*, EuCLR 2024, 4; *Busch*, wistra 2023, Register S. 31, wistra 2024 Register S. 39 ff., S. 57; *Pelz*, ZASA 2024, 579; *Wolff/Ackermann*, jurisPR-Compl 5/2024 Anm. 5; zu den Russlandsanktionen s. *Herrmann/Abel*, EuZW 2024, 589; zum vorangegangenen Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (BT-Drucks. 20/13958) s. *Busch*, wistra 2024, Register S. 79; zum vorangegangenen Referentenentwurf s. ebenfalls *Pelz*, ZASA 2024, 579.

Die Neuregelungen passen die Straftatbestände des § 18 AWG an die Vorgaben der Richtlinie Sanktionsstrafrecht an (RefE, S. 1 f., 19). Dazu gehören die Strafbewehrung von Sanktionen aus dem Finanzbereich sowie von Transaktionsverboten, die Strafbewehrung von Vermögensverschleierungen (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b AWG-E), die Erweiterung der Meldepflichten (§ 18 Abs. 5a AWG-E) einschließlich der Strafbewehrung von Verstößen gegen Jedermannspflichten (§ 18 Abs. 5a Nr. 2 AWG-E), die Schaffung von besonders schweren Fällen von Umgehungshandlungen (§ 18 Abs. 6a AWG-E), die Strafbewehrung des leichtfertigen Verstoßes gegen bestimmte Sanktionsverbote bei Dual-Use-Gütern (§ 18 Abs. 8a AWG-E), eine Strafbefreiung bei humanitärer Hilfe für bedürftige Personen (§ 18 Abs. 11 AWG-E) sowie Folgeänderungen. Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) soll zudem die Ermöglichung der Einreise einer gelisteten Person unter Strafe stellen (§ 95a AufenthG-E). Ferner wird für die vorsätzlichen AWG- und AufenthG-Straftaten das Höchstmaß der Verbandsgeldbuße gem. § 30 Abs. 2 S. 1 OWiG von 10 Mio. Euro auf 40 Mio. Euro heraufgesetzt (§ 19 Abs. 7 AWG-E, § 98 Abs. 7 AWG-E). Die neue Höchstgrenze soll auch bei vorsätzlichen Aufsichtspflichtverletzungen (§ 130 OWiG) gelten, wenn diese in einer AWG- oder AufenthG-Straftat münden (§ 19 Abs. 8 AWG-E, § 98 Abs. 8 AWG-E). Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (Art. 5).

Trotz der inhaltlichen Identität unterscheidet sich der Regelungsteil des jetzt vorliegenden Entwurfs gesetzgebungstechnisch

von dem vorangegangenen Regierungsentwurf. Grund dafür ist die Anpassung der Regelungstechnik an die neuen Vorgaben des **Handbuchs der Rechtsförmlichkeit** (Handbuch), dessen vierte, vollständig überarbeitete Auflage das Bundesministerium der Justiz im Oktober 2024 herausgegeben hat. Das Handbuch ist das „zentrale Standardwerk der Legistik“ (Handbuch, S. 5) und die Bundesregierung hat es in ihrer Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) für die rechtsförmliche Gestaltung von Gesetzentwürfen verbindlich gemacht (§ 42 Abs. 4 GGO). Das Handbuch wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht (BAnz AT 31.10.2024 B4) und ist im Internet in elektronischer Form kostenlos verfügbar. Der an die Vorgaben der Neuauflage angepasste Referentenentwurf soll zum Anlass genommen werden, die wesentlichen Änderungen gegenüber der Voraufgabe darzustellen.

1. Vorgaben des neuen Handbuchs der Rechtsförmlichkeit

(a) Eine wesentliche Neuerung ist der **Grundsatz „Revision vor Binnenrevision“**. Danach soll die zu ändernde Gliederungseinheit eines Gesetzes stets komplett ersetzt werden, und zwar selbst dann, wenn lediglich einzelne Angaben wie Wörter, Ziffern oder Zeichen gestrichen, eingefügt oder ersetzt werden (Handbuch, Rz. 464). Ein Beispiel hierfür findet sich in Art. 1 Nr. 2 Buchst. a RefE, mit dem die Überschrift von § 13 AWG geändert wird. Im RegE (dort ebenfalls Art. 1 Nr. 2 Buchst. a) lautete der Änderungsbefehl noch:

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „; Vollzug von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“ angefügt.

Im Referentenentwurf wird die Gliederungseinheit (hier die Überschrift) komplett durch die Neufassung ersetzt und der Änderungsbefehl lautet daher:

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

§ 13

Zuständigkeiten für den Erlass von Verwaltungsakten und für die Entgegennahme von Meldungen; Vollzug von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen.

Bei dieser Regelungstechnik erscheine eine Änderung in ihrem Kontext, der die rechtliche Bedeutung erkennen lasse (Handbuch, Rz. 464). Die Ersetzung sei außerdem weniger fehleranfällig als punktuelle Änderungen (Handbuch, Rz. 464). Tatsächlich sieht der Leser bei einer Revision sogleich den kompletten neuen Text der Gliederungseinheit, während man bei einer Binnenrevision den geltenden Regelungstext neben den Änderungsbefehl legen und gedanklich die Änderungen einarbeiten muss, um sich die Neuregelung zu erschließen. Bei der Revision ist allerdings nicht auf Anheb zu erkennen, was sich geändert hat. Das ist bei der Binnenrevision anders, wie das Beispiel zeigt. Mit

dem Änderungsbefehl „anfügen“ wird klar, dass der bisherige Text der Überschrift unverändert erhalten bleibt und nur am Ende um den im Änderungsbefehl wiedergegebenen Text ergänzt wird. Der Leser muss also auch bei der Revision den geltenden Regelungstext heranziehen und Wort für Wort mit der Neufassung vergleichen, um die Änderung nachvollziehen können. Sehr hilfreich sind daher Synopsen, die nach § 42 Abs. 1 GGO allen Gesetzentwürfen der Bundesregierung beigelegt werden sollen und die aktuelle Rechtslage den geplanten Änderungen gegenüberstellen, ohne selbst Bestandteil des rechtsverbindlichen Texts der Gesetzesvorlage zu werden.

Es bleibt nach dem Handbuch weiter zulässig, mit einer Binnenrevision gezielt lediglich einzelne Angaben wie Wörter, Ziffern oder Zeichen innerhalb von Gliederungseinheiten zu streichen, einzufügen oder zu ersetzen. Dies komme z.B. in Betracht bei Folgeänderungen, durch die ein und dieselbe Bezeichnung oder Verweisung an vielen Stellen geändert werden muss, oder wenn eine andere nur punktuelle Änderung besonders hervorgehoben werden soll (Handbuch, Rz. 464). Beispiele hierfür finden sich auch im Referentenentwurf (s. etwa Art. 1 Nr. 3 Buchst. b, c, d, f, g, j).

(b) Eine weitere Änderung gibt es bei **Verweisen auf EU-Rechtsakte**, die gerade im Nebenstrafrecht (so auch im AWG) eine wichtige Rolle spielen. Es soll nur noch in der Kurzform zitiert werden und der statische Verweis (der im Strafrecht die Regel ist) durch den Zusatz „in der Fassung vom ...“ gekennzeichnet werden (Handbuch, Rz. 194). Dynamische Verweisungen werden nicht mehr gekennzeichnet (Handbuch, Rz. 205). Diese Änderungen erlauben kürzere Zitiernamen und machen die verweisenden Normen besser lesbar. So lautet bspw. § 18 Abs. 3 AWG bisher:

(3) Ebenso wird bestraft, wer gegen die **Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 28), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2149 vom 9. Dezember 2020 (ABl. L 428 vom 18.12.2020, S. 38) geändert worden ist**, verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 3 Rohdiamanten einführt oder
2. entgegen Artikel 11 Rohdiamanten ausführt.

Mit der neuen Zitierweise sieht die Vorschrift so aus (s. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b RefE):

(3) Ebenso wird bestraft, wer gegen die **Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 in der Fassung vom 27. Juli 2022** verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 3 Rohdiamanten einführt oder
2. entgegen Artikel 11 Rohdiamanten ausführt.

Das Vollzitat wird am Ende des Gesetzes unter der Überschrift „EU-Rechtsakte“ angegeben (Handbuch, Rz. 195; s. S. 14 ff. RefE).

(c) Weitere Änderungen betreffen eher **Feinheiten der Gesetzgebungstechnik**. So wird nur noch der Änderungsbefehl „streichen“ verwendet und nicht mehr zwischen „streichen“, „aufheben“ und „außer Kraft setzen“ unterschieden (Handbuch, Rz. 469, 482 ff., 490). Die Änderungsbefehle „voranstellen“, „einfügen“ und „anfügen“ werden zukünftig nur noch

mit „einfügen“ bezeichnet (Handbuch, Rz. 469, 492 ff., 499), die Änderungsbefehle „fassen“ und „ersetzen“ mit „ersetzen“ (Handbuch, Rz. 464). Die Unterscheidung zwischen „Angaben“, „Wörtern“ und „Absatzbezeichnung“ wird zugunsten von „Angabe“ aufgegeben (Handbuch, Rz. 477).

(d) Die vollständig überarbeiteten Empfehlungen zur **sprachlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften** verweisen auf § 42 Abs. 5 S. 1 GGO, wonach Gesetzentwürfe „sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich gefasst“ sein sollen. Das Handbuch rät zu möglichst einfachen Formulierungen sowie klaren Beziehungen zwischen den verschiedenen Satz- und Textelementen, da dies den Regelungsgehalt deutlich hervortreten lasse und eine gute inhaltliche Orientierung ermögliche (Handbuch, Rz. 250). Dies sei durch verschiedene sprachliche Mittel erreichbar, z.B. durch einen klaren Satzbau, durch strukturelle Orientierungshilfen und begriffliche Einheitlichkeit sowie durch die Wahl gebräuchlicher und treffender Wörter (Handbuch, Rz. 250). Unnötig komplizierte Formulierungen erforderten unnötigerweise mehrfaches Lesen und sollten daher vermieden werden (Handbuch, Rz. 250). Zugleich solle die Wortwahl redlich sein und Sachverhalte weder verschleiern noch beschönigen (Handbuch, Rz. 300). Kürzungen (z.B. von Leistungen) oder Erhöhungen (z.B. von Gebühren) dürften nicht hinter Ausdrücken wie „Dynamisierung“ oder „Anpassung“ versteckt werden, sondern seien klar zu benennen (Handbuch, Rz. 300).

Zum Umgang mit Personenbezeichnungen verweist das Handbuch auf § 4 Abs. 3 Satz 1 Bundesgleichstellungsgesetz sowie § 42 Abs. 5 S. 2 GGO, die vorgeben, dass die **Gleichstellung von Frauen und Männern** in Rechtsvorschriften auch **sprachlich ausgedrückt** werden solle, ohne aber festzulegen, wie dies zu geschehen habe (Handbuch, Rz. 318). Der dadurch eröffnete Gestaltungsspielraum solle so genutzt werden, dass Personenbezeichnungen sinnvoll, präzise und konsistent verwendet würden (Handbuch, Rz. 318). In seinem Vorwort zur Neuauflage erklärt der damalige Bundesminister *Buschmann* zudem, dass man nicht auf das generische Maskulinum verzichte und keine sog. Genderzeichen wie Doppelpunkt, Unterstrich oder Sternchen verwende (Handbuch, S. 5). Der Staat habe kein Mandat, um der laufenden gesellschaftlichen Debatte über angemessene geschlechterinklusive Bezeichnungen „sprachnormierend vorzugreifen“ (Handbuch, S. 5).

2. Straftatbestände

a) Verstöße gegen sektorale Sanktionen (Art. 1 Nr. 3; § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a-g AWG-E)

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AWG-E soll Art. 3(1)(e) Richtlinie Sanktionsstrafrecht umsetzen, der eine Strafbewehrung von Verstößen gegen Ein- und Ausfuhrverbote verlangt. Zu den bisher schon in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AWG geregelten Strafbarkeiten kommt als Auffangtatbestand der Verstoß gegen Handelsverbote hinzu und es wird das Beförderungsverbot ausdrücklich genannt (RefE, S. 23). § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AWG-E bewehrt Verstöße gegen warenbezogene Dienstleistungsverbote (RefE, S. 23) und setzt ebenfalls Art. 3(1)(e) Richtlinie Sanktionsstrafrecht um.

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c AWG-E stellt Verstöße gegen Finanzdienstleistungsverbote unter Strafe und setzt Art. 3(1)(f) Richtlinie Sanktionsstrafrecht um. Die Einbeziehung sonstiger

Finanzdienstleistungen und sonstiger Finanztätigkeiten soll Verstöße gegen sanktionsrechtliche Verbote im Finanzbereich umfassend abdecken (RefE, S. 23). Teilweise waren diese Verstöße bislang nur gem. § 82 AWV mit Geldbuße bewehrt und werden jetzt zu Straftaten hochgestuft (RefE, S. 23; zu den Folgeänderungen in der AWV s. Art. 2).

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d AWG-E soll Art. 3(1)(g) der Richtlinie Sanktionsstrafrecht Rechnung tragen, der eine Pönalisierung bei Verstößen gegen sonstige, nicht in Buchst. f genannten Dienstleistungsverbote vorgibt. Aus Transparenzgründen (RefE, S. 24) nennt die Neuregelung einige konkrete Beispiele für sonstige Dienstleistungen wie Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. Erfasst sind zudem aber auch alle „gleichartigen Dienstleistungen“. Bei den „Vertrauensdiensten“ soll es sich um Aufsichts- und Organfunktionen gem. Art. 5aa (1a)(1b) der Verordnung (EU) 833/2014 handeln (Pelz, ZASA 2024, 579, 582).

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e AWG-E pönalisiert den Verstoß gegen sonstige Transaktionsverbote und nennt ausdrücklich Verstöße gegen Miet- und Pachtverbote. Solche Verbote sind z.B. in Art. 20(1) Verordnung (EU) 833/2014 vorgesehen und bisher nur mit Geldbuße bewehrt (s. § 82 Abs. 12 Nr. 6, 7 AWV, den Art. 2 Nr. 1 Buchst. j aufhebt; RefE, S. 12). Die Vorschrift setzt Art. 3(1)(d) Richtlinie Sanktionsstrafrecht um (RefE, S. 24). Hintergrund der ausdrücklichen Nennung von Miet- und Pachtverträgen soll der Fall um den Betrieb eines Hostels auf dem Gelände der Botschaft Nordkoreas in Berlin sein (Pelz, ZASA 2024, 579, 581). Die Vorschrift greift nur bei Transaktionen mit Drittstaaten sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Organisationen (RefE, S. 24), zu denen auch Kultur- und Forschungseinrichtungen sowie staatliche Unternehmen und religiöse Einrichtungen gehören können (Pelz, ZASA 2024, 579, 581); sie gilt also nicht bei Verboten von Transaktionen mit gelisteten Privatpersonen (RefE, S. 24; s. Pelz, ZASA 2024, 579, 580 f., der die Norm im Falle von Vermietungen als eine „privilegierende lex specialis“ versteht).

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f AWG-E dient wie Buchst. e der Umsetzung von Art. 3(1)(d) Richtlinie Sanktionsstrafrecht (RefE, S. 24) und pönalisiert die verbotene öffentliche Auftrags- und Konzessionsvergabe an Drittstaaten und diesen gleichgestellte Stellen. Die Vorschrift soll eine Sonderregelung gegenüber den warenbezogenen Tatbeständen in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AWG-E sein, soweit es um die Vergabe öffentlicher Kaufverträge geht (Pelz, ZASA 2024, 579, 581; zur fehlenden Bewehrung von fahrlässigem Handeln s. bei 3.).

Die in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g AWG-E vorgesehene Strafbewehrung von Investitionsverboten ist bislang teilweise in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AWG geregelt und wird aus systematischen Gründen neu verortet, so dass sich Buchst. a nunmehr auf Ein- und Ausfuhrverbote konzentriert (RefE, S. 22). Da die neue Vorschrift für sämtliche Investitionsverbote gilt, werden die bisherigen Ordnungswidrigkeitentatbestände gestrichen (RefE, S. 22). Die Strafbewehrung gehe über die Vorgaben der Richtlinie Sanktionsstrafrecht hinaus, da Investitionsverbote nicht im Katalog von Art. 3(1) enthalten seien (RefE, S. 24). Verlangt werde von der Richtlinie aber eine Pönalisierung von verbotenen investitionsbezogenen Dienstleistungen, deren Unrechtsgehalt mit verbotenen Investitionen vergleichbar sei (RefE, S. 24).

b) Verstöße gegen Finanzsanktionen (Art. 1 Nr. 3 Buchst. a; § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h, Nr. 2 AWG-E)

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h AWG-E enthält eine Strafbewehrung des Bereitstellungsverbots, die bisher in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AWG verortet war. Sanktionssystematisch sei das Bereitstellungsverbot aber den Individualsanktionen (den sog. Listungen) zuzuordnen (RefE, S. 24). Die Regelung setzt Art. 3(1)(a) Richtlinie Sanktionsstrafrecht um.

§ 18 Abs. 1 Nr. 2 AWG-E setzt Art. 3(1)(b) Richtlinie Sanktionsstrafrecht um, der eine Pönalisierung des versäumten „Einfrierens“ von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen von gelisteten Personen verlangt. Der Tatbestand greift auf die Definition des „Einfrierens“ in Art. 2(5) Richtlinie Sanktionsstrafrecht zurück und bewehrt eine Verletzung der Pflicht, zu verhindern, dass Gelder und wirtschaftliche Ressourcen gelisteter Personen verwendet werden. Diese Umformulierung des bislang in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c AWG enthaltenen Verfügungsverbots sei lediglich eine redaktionelle Klarstellung, ohne den Tatbestand substantiell zu verändern (RefE, S. 23). Anders als der strafrechtliche Sprachgebrauch nahelegt, bedarf das „Einfrieren“ keiner Verwaltungshandlung (RefE, S. 26), sondern meint die von Gesetzes wegen bestehende Pflicht, den Zugriff gelisteter Personen auf Gelder zu verhindern. Die Begründung (RefE, S. 25) stellt zudem klar, dass Jedermann Normadressat sein könne und die Strafandrohung auch die gelistete Person selbst treffe (zu dieser im Referentenentwurf aus der letzten Legislaturperiode noch offengelassenen Frage s. Pelz, ZASA 2024, 579, 580).

c) Verstöße gegen Umgehungsverbote (Art. 1 Nr. 3 Buchst. a; § 18 Abs. 1 Nr. 3 AWG-E)

§ 18 Abs. 1 Nr. 3 AWG-E pönalisiert die Verfügung über eingefrorene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen (Buchst. a) sowie falsche oder irreführende Informationen (Buchst. b), wenn damit die Gelder bzw. wirtschaftlichen Ressourcen oder deren Eigentümer oder Begünstigte verschleiert werden sollen. Die Regelung setze die in Art. 3(1)(h)(i)(ii) Richtlinie Sanktionsstrafrecht genannte Konkretisierung des in sämtlichen EU-Sanktionsverordnungen enthaltenen allgemeinen Umgehungsverbots um (RefE, S. 26). Das „generische sanktionsrechtliche Umgehungsverbot“ sei für eine Strafbewehrung zu unbestimmt. Die beiden Tatbestandsvarianten konkretisierten das Umgehungsverbots aber so, dass dieses einer Kriminalisierung zugänglich werde (RefE, S. 26; zu dem „schillernden und konturlosen Begriff der Umgehung“ s. Pelz, ZASA 2024, 579, 582). Dabei soll Buchst. a (Verfügung, um Gelder oder Ressourcen zu verschleiern) Verschleierungskonstellationen erfassen, die nicht bereits als Verstoß gegen das „Einfrieren“ (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 AWG-E) mit Strafe bedroht seien. Das sei bei wirtschaftlichen Ressourcen denkbar, bei denen das Einfriergebot (anders als bei Geldern) nicht jegliche Verwendung verbiete. Mit § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a AWG-E werde nun jede Verwendung strafbar, soweit sie mit Verschleierungsabsicht durchgeführt werde (RefE, S. 24 f.; kritisch dazu Pelz, ZASA 2024, 579, 582).

Buchst. b erfasst Konstellationen, in denen jemand falsche oder irreführende Informationen, einschließlich unvollständiger Informationen, verbreitet, um den eigentlichen Eigentümer oder Begünstigten von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen zu

verschleiern (RefE, S. 25). Während die Begründung mit Art. 3 (1)(h)(ii) Richtlinie Sanktionsstrafrecht vom „eigentlichen Eigentümer“ spricht (der dem wirtschaftlich Berechtigten des § 3 Abs. 1 GwG ähneln dürfte), nennt der Tatbestand nur den „Eigentümer“. Gegenüber wem die falschen oder irreführenden Informationen bereitgestellt werden und ob die intendierte Verschleierung gelingt, ist unerheblich. Die Begründung hebt hervor, dass die Strafbewehrung von (schriftlichen) Lügen über die Eigentümer- oder Besitzereigenschaft von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen als Vergehenstatbestand mit einer erhöhten Mindeststrafe eine im gesamten Nebenstrafrecht außergewöhnlich hohe Sanktion darstelle und es „daher an dieser Stelle unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zwingend erforderlich [sei], den Straftatbestand so eng wie unionsrechtlich möglich zu fassen“ (RefE, S. 26; zur Versuchsstrafbarkeit s. bei 4.; zu den weiteren Verschleierungstatbeständen des Art. 3[1][h][iii][iv] Richtlinie Sanktionsstrafrecht s. bei e).

d) Verstöße gegen Genehmigungspflichten (Art. 1 Nr. 3 Buchst. a; § 18 Abs. 1 Nr. 4 AWG-E)

§ 18 Abs. 1 Nr. 4 AWG-E bedroht den Verstoß gegen Genehmigungspflichten mit Strafe. Die bisher in § 18 Abs. 1 Nr. 2 AWG enthaltene Regelung wird dabei den Änderungen in § 18 Abs. 1 Nr. 1 AWG-E entsprechend angepasst (RefE, S. 27; Folgeänderung in Art. 1 Nr. 3 Buchst. j, § 18 Abs. 9 AWG-E).

e) Verstöße gegen Meldepflichten (Art. 1 Nr. 3 Buchst. e; § 18 Abs. 5a AWG-E)

Die Regelung setzt die (weiteren) Umgehungstatbestände in Art. 3(1)(h)(iii)(iv) Richtlinie Sanktionsstrafrecht um (RefE, S. 27). Der neue Tatbestand bewehrt in seiner Nr. 1 die Pflicht von gelisteten Personen zur Meldung ihrer Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen. Er erstreckt die bisher auf den Verstoß gegen Meldepflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 beschränkte Strafbarkeit auf sämtliche EU-Meldepflichten von gelisteten Personen (RefE, S. 27; zu den ergänzenden nationalen Meldepflichten s. § 10 SanktDG; *Busch*, wistra 2022, Register S. 67, 71).

Die Nr. 2 gilt für Verstöße gegen die Pflicht, Informationen zur Umsetzung einer Sanktionsmaßnahme (insbesondere Informationen über mögliche Sanktionsverstöße) an die zuständigen Stellen zu melden, die jedermann trifft, sofern Informationen in Ausübung einer Berufspflicht erlangt werden und einzufrierende Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen betreffen (RefE, S. 27) Die bisherige Bußgeldbewehrung von Meldepflichtverstößen (§ 19 Abs. 5 AWG), die keinen einschränkenden Berufspflichtenbezug vorsieht, stehe zukünftig „aufgrund von Spezialität in Gesetzeskonkurrenz zu § 19 Abs. 5 Nummer 1 AWG“ und könne daher unverändert fortgelten (RefE, S. 27). Nicht bestraft werden unter der neuen Nr. 2 rechtsberatende Berufsheimlichkeitsinhaber, soweit ihnen die an sich zu meldende Information in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt wird (§ 18 Abs. 13 AWG-E, RefE, S. 19). Der in § 18 Abs. 13 AWG für den geltenden § 18 Abs. 5a AWG bisher vorgesehene Strafausschlussgrund der freiwilligen Nachholung einer Meldung entfällt, da er mit der Richtlinie nicht vereinbar sei (RefE, S. 20).

f) Verstöße gegen Einreiseverbote (Art. 4; § 14 Abs. 3, §§ 95a, 98 Abs. 7, 8 AufenthG-E)

Zur Umsetzung von Art. 3(1)(c) Richtlinie Sanktionsstrafrecht soll es ein neuer § 14 Abs. 3 AufenthG-E verbieten, einem gelisteten Ausländer die Einreise in oder die Durchreise durch das Bundesgebiet zu ermöglichen. Verstöße soll ein neuer § 95a AufenthG-E mit Strafe bewehren. Die einreisende gelistete Person soll selbst nicht Täter der neuen Straftat sein können (RefE, S. 33).

3. Vorsatz und Fahrlässigkeit

Die Straftaten nach § 18 AWG setzen weiterhin grundsätzlich vorsätzliches Handeln voraus. Bei dem Umgehungstatbestand des § 18 Abs. 1 Nr. 3 AWG-E ist nach der Begründung Verschleierungsabsicht erforderlich (RefE, S. 26; s. *Pelz*, ZASA 2024, 579, 583). Eine Ausnahme von der ausschließlichen Vorsatzstrafbarkeit gilt nur für Verstöße gegen Ausfuhrverbote (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, b, Nr. 4 Buchst. a, b AWG-E), die nach dem neuen § 18 Abs. 8a AWG-E auch bei Leichtfertigkeit strafbar sind – allerdings nur, sofern es sich um Rüstungs- oder Dual-Use-Güter handelt (Art. 1 Nr. 3 Buchst. i; RefE, S. 28). Diese Leichtfertigkeitstrafbarkeit schreibt Art. 3(3) Richtlinie Sanktionsstrafrecht vor (RefE, S. 28).

Die fahrlässige Begehungsweise ist in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a-e, g, h, Nr. 2, 4 Buchst. a-e, g, h sowie Abs. 3, 4 und 5 AWG-E eine Ordnungswidrigkeit (Art. 1 Nr. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 1 AWG-E). Bei bloßer Fahrlässigkeit nicht beehrt sind dagegen Meldepflichtverstöße (§ 18 Abs. 5a AWG-E) sowie die verbotene öffentliche Auftragsvergabe an staatliche Stellen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f, Nr. 4 Buchst. f AWG-E). Eine Ahndung erscheine in Fällen der öffentlichen Auftragsvergabe unangemessen, „da fahrlässige Pflichtverletzungen in Ausübung eines öffentlichen Amtes ohnehin bereits heute durch eigene Strafbewehrungen belegt“ seien (RefE, S. 29). Bei Meldepflichten könnten durch eine Bußgeldbewehrung auch fahrlässige Verstöße gegen den strafbewehrten Teil der Jedermannspflicht (§ 18 Abs. 5a Nr. 2 AWG-E) mit Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden, was wegen des geringfügigen Unrechts unangemessen erscheine (RefE, S. 29).

4. Versuch (Art. 1 Nr. 3 Buchst. g; § 18 Abs. 6 AWG-E)

Der Versuch soll in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, Abs. 1a bis 5 und Abs. 5b AWG-E strafbar sein (§ 18 Abs. 6 AWG-E). Damit ist auch bereits der mit Verschleierungsabsicht vorgenommene Versuch von Vermögensverfügungen oder Falschangaben (Umgehungstatbestand gem. § 18 Abs. 1 Nr. 3 AWG-E) strafbar, wie dies in Art. 4(2) Richtlinie Sanktionsstrafrecht vorgegeben ist. Der Versuch der verbotenen Ein- bzw. Durchreiseermöglichung wird ebenfalls strafbar (§ 95a Abs. 2 AufenthG-E).

5. Strafausschluss bei humanitärer Hilfe (Art. 1 Nr. 3 Buchst. k; § 18 Abs. 11 AWG-E) und Wegfall der Schonfrist in Art. 18 Abs. 11 AWG

Im Einklang mit Art. 3(5) Richtlinie Sanktionsstrafrecht sind humanitäre Hilfe für bedürftige Personen und Tätigkeiten zur Unterstützung grundlegender menschlicher Bedürfnisse von

der Strafbarkeit ausgeschlossen. Dabei sind die Grundsätze der Unparteilichkeit, Menschlichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit und des humanitären Völkerrechts einzuhalten, so dass „Vermögenstransfers an Terroristen“ auch bei Bedürftigkeit des Empfängers strafbar bleiben (RefE, S. 28; zur abweichenden Version des Referentenentwurfs aus der letzten Legislaturperiode s. *Pelz*, ZASA 2024, 579, 584).

Die im geltenden § 18 Abs. 11 AWG vorgesehene Schonfrist will der Gesetzentwurf streichen, da sie mit der Richtlinie nicht vereinbar sei (RefE, S. 20). Nach der bisherigen Regelung wird nach § 18 Abs. 1, 6–8, 10 AWG nicht bestraft, wer bis zum Ablauf des zweiten Werktages handelt, der auf die Veröffentlichung eines einschlägigen EU-Rechtsakts folgt, und von einem Verbot oder von einem Genehmigungserfordernis zum Zeitpunkt der Tat keine Kenntnis hat.

6. Rechtsfolgen

Taten nach § 18 Abs. 1 AWG-E sind wie bisher mit **Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren** bedroht. **Verstöße gegen Meldepflichten** (§ 18 Abs. 5a AWG-E) werden mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe** geahndet. Der **Leichtfertigkeitstatbestand** des neuen § 18 Abs. 8a AWG-E sieht **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe** vor. Für **besonders schwere Fälle** von Verstößen gegen Ein- und Ausfuhrverbote (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 4 Buchst. a AWG-E) sieht ein neuer § 18 Abs. 6a AWG-E (Art. 1 Nr. 3 Buchst. d) **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren** vor. Als Regelbeispiele nennt die Vorschrift in Nr. 1 die Verschleierung von Verstößen durch unvollständige oder unrichtige Angaben gegenüber einer öffentlichen Stelle bezüglich eines Warenvorgangs und in Nr. 2 die Nutzung einer Drittstaat-Gesellschaft, auf die der Täter unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübt (kritisch dazu *Pelz*, ZASA 2024, 579, 585). Die Verbrechenstatbestände in § 18 Abs. 7, 8 AWG bleiben unverändert.

Nach der Richtlinie Sanktionsstrafrecht wäre es zulässig, die für die Delikte nach Art. 3(1)(a)(b)(d) bis (i) vorgegebenen Mindesthöchststrafen erst ab einem Schwellenwert von 100.000 € anzudrohen. Von dieser Abstufungsmöglichkeit will der RefE aber keinen Gebrauch machen, da sie „dem AWG fremd und nicht umsetzbar“ sei (RefE, S. 20 f.).

Die **Verbandsgeldbuße** (§ 30 OWiG) soll bei Straftaten nach § 18 Abs. 1 AWG-E und § 95a AufenthG-E sowie bei Aufsichtspflichtverletzungen (§ 130 OWiG), die zu solchen Straftaten führen, zukünftig nicht 10, sondern **40 Mio. Euro** betragen (§ 19 Abs. 7, 8 AWG-E, § 98 Abs. 7, 8 AufenthG-E). Dadurch wird Art. 7(2) Richtlinie Sanktionsstrafrecht umgesetzt, der für Straftaten und Aufsichtspflichtverletzungen gilt (Art. 6 [2], Art. 7[2]) und den Mitgliedstaaten die Wahl lässt zwischen einer Festbetragsgeldbuße von im Höchstmaß mindestens 40 bzw. 8 Mio. Euro und einer umsatzbezogenen Geldbuße von 5 % bzw. 1 %. Der geringere Mindesthöchstbetrag bzw. Mindesthöchstbruchteil von 8 Mio. Euro bzw. 1 % gilt nur für die Umgehungstatbestände (Art. 3[1][h][iii][iv] Richtlinie Sanktionsrecht), die durch die Meldepflichtverstöße des § 18 Abs. 5a AWG-E umgesetzt werden; für alle übrigen Tatbestände ist der höhere Betrag bzw. Bruchteil von 40 Mio. Euro bzw. 5 % vorzusehen. Der RefE optiert für die Festbetragsvariante und kann damit bei den Meldepflichtverstößen die geltende Verbands-

geldbuße von 10 Mio. Euro (§ 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 OWiG bzw. – für Aufsichtspflichtverletzungen – § 30 Abs. 2 S. 2, 3, § 130 Abs. 3 S. 2 OWiG) unverändert lassen, da dieser Höchstbetrag das Mindesthöchstmaß von 8 Mio. Euro bereits übersteigt (RefE, S. 29). Bei fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzungen soll es bei der Halbierung des Höchstmaßes auf 20 Mio. bzw. 5 Mio. Euro nach § 17 Abs. 2 OWiG bleiben, da die Richtlinie „fahrlässige Verletzungen nicht erfasst und die juristische Person bei einer fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung nicht schlechter stehen sollte als bei einer von der Leitungsperson selbst begangenen fahrlässigen Straftat“ (s. zur Problematik der fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen *Bock*, *Criminal Compliance*, 2011, S. 365; s. auch ErWG 23 Richtlinie Sanktionsstrafrecht).

Unverändert bleibt die Einziehungsvorschrift des § 20 AWG, so dass auch bei den neuen bzw. geänderten AWG-Straftaten und AWG-Ordnungswidrigkeiten Tatmittel und Tatobjekte eingezogen werden können (zur Tatobjekteinziehung von nicht-gemeldeten Vermögensgegenständen s. *Busch*, wistra 2022, Register S. 72 f.; *Wegner* in: Deutscher Bundestag, Finanzausschuss, Protokoll-Nr. 20/34, S. 73). Außerdem gehören die vorsätzlichen AWG-Straftaten zu dem Anlasstatenkatalog der selbständigen Einziehung (§ 76a Abs. 4 S. 3 Nr. 5 StGB).

7. Sonstige Regelungen

Ein neuer § 13 Abs. 7 AWG-E (Art. 1 Nr. 2) soll regeln, dass bei der Sanktionsdurchsetzung „einem priorisierenden Ansatz“ gefolgt werden kann, der die Berücksichtigung der Bedeutung des Verstoßes, der Häufigkeit von Verstößen oder des Wertes der betroffenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen ermöglicht. Andernfalls träge Amtsträger im Verwaltungsvollzug ein Verfolgungsdruck, der sogar über den von Staatsanwaltschaften hinausginge, zumal der Straftatbestand des § 18 Abs. 1 Nr. 2 AWG-E (Verstöße gegen das „Einfrieren“) weitreichende Handlungspflichten normiere (RefE, S. 22).

Im Zollfahndungsdienstgesetz soll der Gesetzentwurf eine Rechtsgrundlage dafür schaffen, dass das ZKA die behördliche Zuständigkeit für die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Sanktionsdurchsetzungsbehörden im Zollfahndungsdienstgesetz übernehmen kann (Art. 3; § 3 Abs. 13 ZfDG-E).

Vorsätzliche Straftaten nach § 18 AWG sind Katalogtaten der Telekommunikationsüberwachung (s. § 100a Abs. 2 Nr. 6 StPO). Die Neufassung von § 18 AWG wirkt sich daher mittelbar auch auf den Umfang der entsprechenden Befugnisse aus. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zu dem vorangegangene RegE vorgeschlagen, Taten nach dem neuen § 18 Abs. 5a AWG-E (Verstoß gegen Meldepflichten) und nach dem geltenden § 18 Abs. 5b AWG (Anbieten und Bewerben von Gütern), die beide eine Freiheitsstrafe von (nur) einem Jahr vorsehen, aus dem Katalog des § 100a StPO herauszunehmen (BT-Drucks. 20/13958, S. 31). Die damalige Bundesregierung hielt das Anliegen für berechtigt und wies auf den insoweit ebenfalls betroffenen § 18 Abs. 8a AWG-E hin (BT-Drucks. 20/13958, S. 32.).

Der Text gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

Bericht aus der Gesetzgebung (10/25)

GwG-Meldeverordnung erlassen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 26.8.2025 seine „Verordnung über die Form von und die erforderlichen Angaben in Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 43 Absatz 1 und § 44 des Geldwäschegesetzes (GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV)“ erlassen (BGBl. 2025 I Nr. 200 vom 1.9.2025). Die Verordnung tritt nach ihrem § 5 am 1.3.2026 in Kraft.

Zu dem vom BMF am 22.4.2025 vorgelegten Referentenentwurf der Verordnung s. *Brückel*, BKR 2025, 753; *Busch*, wistra 2025, Heft 6 R8; *Zumpf*, WM 2025, 1223.

Die Verordnung enthält nähere Bestimmungen über die Form von und die erforderlichen Angaben in elektronischen Meldungen, die Verpflichtete bzw. Aufsichtsbehörden gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Zentralstelle [FIU]) abgeben müssen (§ 1 GwGMeldV). Formvorgaben sind in § 2 GwGMeldV enthalten, Anforderungen an die Angaben in § 3 GwGMeldV. Ferner sieht § 4 GwGMeldV vor, dass die Zentralstelle technische Verfahren einsetzen kann, um zu überprüfen, ob Meldungen in der vorgeschriebenen Form gem. § 2 GwGMeldV abgegeben worden sind und sie die erforderlichen Angaben nach § 3 Abs. 1–3 GwGMeldV enthalten.

Idealerweise kann die Verordnung dazu beitragen, dass Verpflichtete und Aufsichtsbehörden eine bessere Vorstellung davon bekommen, welche Angaben die Zentralstelle in Meldungen erwartet, und damit den Meldeprozess vereinfachen. Davon würde auch die Qualität der Meldungen profitieren, was zugleich den Ergebnissen der Deutschlandprüfung der FATF aus dem Jahr 2022 Rechnung tragen könnte, die Verbesserungen des Meldewesens empfohlen hatte (vgl. Executive Summary Priority Actions lit. h, Chapter 5 Recommended Actions a) b. und c) c., Overall conclusions on IO.4). Die Notwendigkeit einer Meldeverordnung ist in den Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf allerdings auch in Frage gestellt worden, weil die neue Europäische Geldwäschebehörde (Authority for Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism – AMLA) ohnehin technische Durchführungsstandards mit einem EU-weiten Meldeformat ausarbeiten muss. Sie hat ihre Entwürfe dafür bereits am 10.7.2026 der Kommission vorzulegen (Art. 69 Abs. 3 Richtlinie [EU] 2024/1624; s. DIHK-Stellungnahme vom 6.5.2023, S. 3, die in diesem Zusammenhang unnötige Bürokratie kritisiert; VAB-Stellungnahme vom 30.4.2025, S. 1).

Die jetzt erlassene Verordnung unterscheidet sich erheblich von der Entwurfsfassung, so dass die Entwurfsbegründung nur noch eingeschränkt herangezogen werden kann. Da es bei Verordnungen (anders als bei Gesetzen) keinen Referenten- und Regierungsentwurf gibt, sondern der geänderte Entwurf unmittelbar als Verordnung erlassen werden kann, wird auch keine überarbeitete Begründung vorgelegt. Begründungen von Verordnungsentwürfen können im Bundesanzeiger veröffentlicht werden (s. § 76 Abs. 3 Nr. 3, § 68 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien). Davon wurde z.B. bei der Begründung zur Verordnung zur Änderung der Geldwäschegesetz-

setzmeldepflichtverordnung-Immobilien Gebrauch gemacht (BAnz AT 29.1.2025 B1). Die Begründung des Entwurfs der vorliegenden Verordnung ist dagegen nicht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die Zentralstelle hat am 1.9.2025 in einer Mitteilung auf ihrer Internetseite allerdings angekündigt, dass sie „in wenigen Wochen den Verpflichteten und Aufsichtsbehörden praktische Hinweise zur Anwendung und Auslegung der Verordnung bereitstellen und hierüber gesondert informieren“ werde.

1. Formanforderungen

Die Formanforderungen finden sich in § 2 GwGMeldV. Danach müssen die Meldenden das von der Zentralstelle vorgegebene elektronische Datenverarbeitungsverfahren nutzen, und zwar auch dann, wenn sie von sich aus oder auf Anforderung der Zentralstelle nachträglich eine Meldung um erforderliche Angaben ergänzen (§ 2 Abs. 1 S. 1, 2 GwGMeldV). Die Regelung stellt implizit klar, dass die Zentralstelle Ergänzungen von Meldungen verlangen kann, was sie auch schon heute regelmäßig tun wird (s. *Barreto da Rosa* in Herzog GWG 5. Aufl. 2023, § 56 Rz. 89, wonach in der Praxis fehlende Unterlagen in der Regel folgenlos von der Zentralstelle oder den Strafverfolgungsbehörden nachgefordert werden). Die im Verordnungsentwurf (dort § 6 Abs. 2) noch vorgesehene Möglichkeit, dass die Zentralstelle Meldungen, die den Form- oder Inhaltsanforderungen der Verordnung nicht genügen, zurückweist, ist dagegen entfallen.

Die Meldenden müssen ihre Angaben im strukturierten maschinenlesbaren Dateiformat XML einreichen oder in die in dem Datenverarbeitungsverfahren jeweils dafür vorgesehenen Felder eintragen (§ 2 Abs. 2 GwGMeldV). In der ersten Variante können Meldende eine Datei „hochladen“. Voraussetzung dafür, dass es sich um eine XML-Datei handelt, die mit dem Datenverarbeitungsverfahren der Zentralstelle (goAML) kompatibel ist. In der zweiten Variante tragen die Meldenden ihre Angaben in die Felder einer Online-Meldemaske ein.

Die Form der einer Meldung beizufügende **Anlagen** regelt eine Soll-Vorschrift. Während nach § 2 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs Anlagen stets „in einem automatisiert auswertbaren oder einem elektronisch durchsuchbaren Format, das für das von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Verfügung gestellte IT-Verfahren zugelassen ist, bereitzustellen“ gewesen wären, heißt es jetzt, dass die Meldenden etwaige Anlagen in diesem Format beifügen „sollen“ (§ 2 Abs. 3 GwGMeldV). In begründeten Ausnahmefällen können Anlagen damit auch in einem anderen Format beigebracht werden. Die strikten Formanforderungen für Anlagen waren in den Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf kritisiert worden. Automatisiert auswertbare oder elektronisch durchsuchbare Formate wären bei Scans von nur in Papierform vorhandenen Dokumenten eine Herausforderung gewesen, da sich solche Scans nicht ohne weiteres umformatieren lassen (s. BNotK, Stellungnahme vom 30.4.2024, S. 3; Die Deutsche Kreditwirtschaft [DK], Stellungnahme vom 30.4.2025, S. 5; DNotV, Stel-

lungnahme vom 30.4.2025, S. 3, 6). Angemerkt wurde darüber hinaus, dass goAML gegenwärtig Anhänge über einer bestimmten Größe nicht zulasse (vgl. DK, Stellungnahme vom 30.4.2025, S. 6).

Die Regelung für den Fall, dass elektronische Meldungen aus technischen Gründen nicht möglich sein sollten, findet sich jetzt in § 2 Abs. 4 GwGMeldV. Meldungen können dann auf den alternativen Wegen übermittelt werden, über die die Zentralstelle auf ihrer Internetseite informiert. Die gesetzliche Regelung in § 45 Abs. 1 S. 3, 4, Abs. 3 GwG, dass bei Störungen der elektronischen Datenübermittlung die Übermittlung auf dem Postweg zulässig und dafür der amtliche Vordruck zu verwenden ist, bleibt als höherrangiges Recht daneben anwendbar. Die Verordnung stellt zudem ausdrücklich klar, dass auch § 45 Abs. 2 GwG (Ausnahmen von der elektronischen Übermittlungspflicht bei unbilligen Härten) unberührt bleibt.

2. Erforderliche Angaben

Weitreichende Änderungen gegenüber dem Verordnungsentwurf gab es bei den in § 3 GwGMeldV geregelten erforderlichen Angaben. Die Verordnung nennt in § 3 Abs. 1 zunächst die Angaben, die jede Meldung enthalten muss. Dazu gehören Aktenzeichen, Angaben über ggf. vorangegangene Meldungen, Meldegründe sowie ggf. Angaben über Strafanzeigen und Auskunftersuchen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1–6 GwGMeldV). Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 1–9 GwG (also insbesondere Banken und Versicherungen) müssen darüber hinaus noch Angaben zu möglichen Meldungen an die BAFin machen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 GwGMeldV). Sachverhalte, die verschiedene natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften betreffen, dürfen nur dann in einer Meldung zusammengefasst werden, wenn die Sachverhalte miteinander zusammenhängen (§ 3 Abs. 4 GwGMeldV).

Die zentrale Vorschrift für den weiteren Inhalt der Meldung findet sich in § 3 Abs. 2 S. 1 GwGMeldV. Danach muss die Meldung eine Sachverhaltsdarstellung enthalten und darin die Tatsachen beschreiben, aus denen sich die Meldepflicht des Verpflichteten (§ 43 Abs. 1 S. 1 GwG) bzw. der Aufsichtsbehörde (§ 44 GwG) ergibt (§ 3 Abs. 2 S. 1 GwGMeldV). Zu den dabei stets erforderlichen Angaben gehören nach § 3 Abs. 2 S. 2 GwGMeldV bei Verpflichteten insbesondere die in Bezug auf Vertragspartner und ggf. für diese auftretende Personen erhobenen Daten (§ 11 Abs. 4 GwG), die in Bezug auf einen wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Daten (§ 11 Abs. 5 GwG) und eingeholte Informationen über den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG).

Außerdem müssen die Meldenden die in einer Anlage zu § 3 Abs. 3 GwGMeldV genannten **Angaben** machen, „soweit bei ihnen diese Informationen vorliegen und **diese zur Darstellung des Sachverhalts erforderlich sind**“. Die Anlage, die im Verordnungsentwurf noch nicht vorgesehen war, listet teilweise die zuvor noch in §§ 2–5 vorgeschriebenen Angaben auf. Der Verordnungsentwurf hatte dabei unterschieden zwischen „Mindestangaben“ (§ 2 Abs. 2 S. 3 VO-E), darüber hinaus „im Einzelfall mindestens“ zu machenden Angaben (§ 3 Abs. 1 VO-E), „Mindestangaben bei Meldungen, denen eine Transaktion zugrunde liegt“ (§ 4 VO-E) und „Mindestangaben bei Meldungen, die Kryptowerte betreffen“ (§ 5 VO-E). Gemeinsam war diesen Regelungen der Entwurfsfassung, dass die je-

weiligen Angaben bei Vorliegen der entsprechenden Informationen stets bzw. „im Einzelfall“ zu machen gewesen wären, und zwar unabhängig davon, ob sie zur Darstellung des Sachverhalts erforderlich sind oder nicht. Davon rückt die erlassene Verordnung ab. Sie verlangt Angaben nur, soweit sie zur Darstellung des Sachverhalts erforderlich sind. Welche Angaben das insbesondere sein können, listet die Anlage unter den Kategorien „Allgemeine Angaben“, „Zusätzliche Angaben bei Transaktionen im Sinne des § 1 Abs. 5 GwG“ und „Zusätzliche Angaben bei Kryptowerten im Sinne des § 1 Abs. 29 GwG“ auf. Zugleich wurde der Umfang der Angaben reduziert und bspw. die bürokratisch anmutende Abfrage des „Datums der Meldung“ (das bei einer elektronischen Meldung wohl automatisch erfasst wird) gestrichen. **Die Anlage hat folgenden Wortlaut:**

A) Allgemeine Angaben

1. Bei einer Geschäftsbeziehung: Datum des Beginns und der etwaigen Beendigung der Geschäftsbeziehung,
2. bei einem Konto:
 - a) gegenwärtige und frühere Kontoinhaber,
 - b) gegenwärtige und frühere Verfügungsberechtigte,
 - c) kontoführendes Institut,
 - d) Kontonummer, bei Zahlungskonten gemäß § 1 Absatz 17 des Zahlungsdienststeuergesetzes in Form der internationalen Nummer des Zahlungskontos (IBAN),
 - e) Kontoart,
 - f) Währung, in der das Konto geführt wird,
 - g) Datum der Eröffnung und gegebenenfalls der Auflösung des Kontos,
 - h) letzter Kontostand,
3. bei einem Schließfach: Inhaber und Schließfachnummer,
4. Angaben zu Vermögensgegenständen im Sinne des § 1 Absatz 7 des Geldwäschegesetzes,
5. bei einer Immobilie im Sinne des § 1 Absatz 7a des Geldwäschegesetzes:
 - a) Grundbuchamt,
 - b) Grundbuchblatt,
 - c) aus dem Bestandsverzeichnis des Grundbuchblattes:
 - aa) laufende Nummer der Immobilie,
 - bb) Gemarkung, Flur und Flurstück,
 - cc) Wirtschaftsart und Lage,
 - dd) Größe,
 - d) Kaufpreis.

B) Zusätzliche Angaben bei Transaktionen im Sinne des § 1 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes

1. Transaktionsnummer, im Fall mehrerer in einer Meldung zusammengefasster Transaktionen für jede Transaktion gesondert, bei Transaktionen mit Kryptowerten im Sinne des § 1 Absatz 29 des Geldwäschegesetzes tritt an die Stelle der Transaktionsnummer die Transaktionsidentifikationsnummer als Transaction-ID,
2. Transaktionsverfahren,
3. an der Transaktion Beteiligte,
4. bei Transaktionen mit mehr als zwei Beteiligten: Land des Wohnsitzes oder Sitzes sowie die jeweilige Rolle der Beteiligten,
5. Datum der Transaktion,
6. Betrag der Transaktion in Zahlen unter Angabe der Währung, bei Transaktionen mit Kryptowerten im Sinne des § 1 Absatz 29 des Geldwäschegesetzes tritt an die Stelle des Betrags die Angabe des Kryptowertes und des Wechselkurses,
7. Art der Transaktion,
8. Art des Vermögenswertes, der Gegenstand der Transaktion ist oder mit ihr im Zusammenhang steht,
9. bei Transaktionen mit dem Verfahren der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT):
 - a) kontoführendes Institut,
 - b) in fortlaufender Schreibweise ohne Leerzeichen,

- aa) internationale Nummer eines Zahlungskontos des Zahlungsdienstnutzers,
 - bb) internationale Bankleitzahl (Business Identifier Code – BIC),
10. bei Transaktionen mit anderen Kontonummernsystemen als SWIFT:
- a) kontoführendes Institut,
 - b) Kontonummer,
 - c) Bankleitzahl,
11. Herkunfts- und Zielland der Transaktion (soweit nicht bereits aus Nummer 9 oder 10 ersichtlich).

C) Zusätzliche Angaben bei Kryptowerten im Sinne des § 1 Absatz 29 des Geldwäschegesetzes

1. Name des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Artikel 3 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2023/1114,
2. Inhaber und Bevollmächtigte des betreffenden Kryptowertekontos,
3. weitere Informationen zur Unterscheidung unterschiedlicher Kryptowertekonten,
4. bei einem Kryptowertetransfer im Sinne des § 1 Absatz 30 des Geldwäschegesetzes:
 - a) Blockchain-Transactions-ID,
 - b) Transaktionsbetrag in Einheiten des Kryptowertes und des Wechselkurses.

Die gesetzlichen Regelungen zur Meldepflicht (§ 43 Abs. 1 S. 1, § 44 GwG) enthalten keine Kriterien zur Beurteilung, ob eine Information zur Darstellung des Sachverhalts erforderlich ist. Auch die Verordnung äußert sich dazu nicht. § 43 GwG verlangt, dass Verpflichtete „diesen Sachverhalt“ melden, während nach § 44 Abs. 1 S. 1 GwG „diese Tatsache“ zu melden ist. Verordnungsrecht könnte die so bestehende Leerstelle allenfalls nur sehr begrenzt füllen. Verordnungen können eine gesetzliche Pflicht konkretisieren, den Zweck der Sachverhalts- bzw. Tatsachenschilderung und einen daraus abzuleitenden Maßstab für deren Vollständigkeit müsste aber wohl (soweit dies überhaupt möglich ist) der Gesetzgeber näher festlegen. Die Begründung des Verordnungsentwurfs hatte ausgeführt, dass durch die Sachverhaltsschilderung die Zentralstelle „unmittelbar in die Lage versetzt [werden soll], ihre Analyse vorzunehmen“ (Verordnungsentwurf, S. 12; ähnlich BeckOK GwG/Pelz, 22. Ed. 1.6.2025, GwG § 56 Rz. 100: „alle für die Beurteilung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung relevanten Informationen“ sind mitzuteilen). Demgegenüber regeln § 43 Abs. 1 S. 1 bzw. § 44 GwG die Meldepflicht eher aus

Sicht der Meldenden, die den Sachverhalt darlegen sollen, der sie zur Meldung veranlasst, und die die Meldung unverzüglich abgeben müssen. Was aus Sicht der Verpflichteten bzw. der Aufsichtsbehörden die Meldepflicht auslöst und was der Zentralstelle idealerweise für ihre (teilweise automatisierten) Einzelfall-, Struktur- und strategischen Analysen vorliegen sollte, muss nicht unbedingt deckungsgleich sein. Das Informationsinteresse der Zentralstelle werden die Meldenden oft nicht einschätzen bzw. nur mit Aufwand und Verzögerungen erfüllen können (s. BNotK, Stellungnahme vom 30.4.2025, S. 2, 4). Ausreichend dürfte es andererseits jedenfalls nicht sein, wenn der Zentralstelle lediglich meldepflichtauslösende Anzeichen (etwa die in der GwGMeldV-Immobilien festgelegten Anhaltspunkte) „zugerufen“ werden. Die Sachverhaltsschilderung verlangt ein Mindestmaß an Informationen zum Kontext, das sich aber möglicherweise nur von Fall zu Fall bestimmen lässt.

Welche **Anlagen bei einer Meldung** erforderlich sind, regelt § 4 Abs. 5 GwGMeldV, der aber nur für die Verpflichteten gilt. Beifügen müssen die Verpflichteten danach ihre Unterlagen über die bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und die eingeholten Informationen über Vertragspartner bzw. (bei Vermittlungstätigkeiten) über die Vertragsparteien sowie über Stellvertreter und wirtschaftlich Berechtigte (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. a GwG). Dazu gehören auch Aufzeichnungen über die Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten sowie die Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur (§ 12 Abs. 4 S. 1 GwG). Weiter sind von der Verpflichteten beizufügen: Aufzeichnungen über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, insbesondere Transaktionsbelege (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. b GwG) sowie die ihnen vorgelegten Nachweise zur Einhaltung des Barzahlungsverbots beim Erwerb von Immobilien (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, § 16a Abs. 2 GwG). Auch für Anlagen gilt, dass sie nur beizufügen sind, wenn dies „zur Darstellung des Sachverhalts erforderlich ist“ (§ 4 Abs. 5 GwGMeldV).

Der Text gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

© C. F. Müller GmbH

Bericht aus der Gesetzgebung (11/25)

Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie Umweltstrafrecht

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 17.10.2025 seinen Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt“ vorgelegt und den Ländern und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme bis 17.11.2025 gegeben. Das umfangreiche Mantelgesetz sieht Änderungen im StGB (Art. 1), im OWiG (Art. 2), im BNatSchG (Art. 3), BJagdG (Art. 4) und weiteren Fachgesetzen (Art. 5 bis 14) vor. Art. 15 enthält Folgeänderungen. Inkrafttreten soll das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung (Art. 16). Die Frist zur Umsetzung der zugrunde liegenden Richtlinie (RL Umweltstrafrecht) läuft am 21.5.2026 ab (Art. 28 RL Umweltstrafrecht).

Zur Richtlinie s. *Boes / Runge*, NuR 2025, 653; *Burgert / Veljovic*, ZUR 2024, 156; *Busch*, wistra 2024, Register S. 31, wistra 2022, Register S. 49; *Federmann*, CCZ 2025, 101; *Haak / Pawel*, Wj 2024, 60; *Heghmanns*, ZfStW 2025, 256; *Kuhn*, ZfPC 2025, 98; *Lenk*, NStZ 2025, 521; *Pfohl*, ZWH 2025, 1 (Teil 1), 45 (Teil 2); *Sina*, Die Umsetzung der „Ökozid“-Regelung der überarbeiteten Umweltstrafrechts-Richtlinie in deutsches Recht, 2025; *Weiß*, wistra 2025, 365; *Winkler / Brisson*, wistra 2025, 278.

Das deutsche Strafrecht erfülle die Richtlinienvorgaben bereits teilweise, so die Entwurfsbegründung (RefE, S. 59). Noch erforderlich seien die Ausgestaltung von Straftatbeständen als potentielle Gefährungsdelikte (Eignungsdelikte), die Erstreckung von Tatbeständen auf die „Einleitung, Abgabe oder Einbringung von Energie“ (Art. 3[2][a]), die Einbeziehung des „Ökosystems“ (definiert in Art. 2[2] [c]) als Schutzgut, die Schaffung einer Qualifikation für Fälle mit „katastrophalen Auswirkungen“ (Art. 3[3]), zusätzliche Versuchsstrafbarkeiten (Art. 4[2]) und höhere Strafandrohungen (Art. 5). An neuen Straftatbeständen seien durch die Richtlinie vor allem das Inverkehrbringen umweltgefährdender Produkte (Art. 3[2][b]), die Durchführung von umweltverträglichkeitspflichtigen Projekten ohne Genehmigung (Art. 3[2][e]) sowie Handlungen in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung (Art. 3[2][r]) hinzugekommen.

I. Änderungen im StGB

1. Boden, Wasser und Luft

Die Strafbarkeit der Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft regelt die RL Umweltstrafrecht einheitlich in ihrem Art. 3 (2)(a). Danach ist unter Strafe zu stellen:

„die Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen, Energie oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen“.

Das StGB sieht demgegenüber jeweils unterschiedliche Tatbestände vor. Die **Gewässerverunreinigung** ist nach § 324

StGB strafbar, der sehr weit formuliert ist und jedwede unbefugte Verunreinigung der in § 330d Abs. 1 Nr. 1 StGB legaldefinierten Gewässer erfasst, ohne dass daraus eine Gefährdung oder Schädigung von Mensch oder Natur folgen muss. Die **Bodenverunreinigung** findet sich in § 324a StGB und lässt für die Strafbarkeit eine bloße nachteilige Veränderung des Bodens nicht genügen, sondern verlangt zudem, dass die Veränderung durch Einbringen oder Freisetzen von Stoffen herbeigeführt wird und dass die Veränderung entweder einen bedeutenden Umfang erreicht oder geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen. Die **Luftverunreinigung** findet sich in § 325 StGB, der gleich fünf Tatbestände mit unterschiedlichen Voraussetzungen enthält. Der Gesetzesentwurf hält an dieser Regelungsstruktur fest und nimmt jeweils bei den einzelnen Tatbeständen die nach der Richtlinie erforderlichen Anpassungen vor.

Der weite Straftatbestand der **Gewässerverunreinigung** (§ 324 StGB) entspricht bereits den Vorgaben von Art. 3(2)(a) RL Umweltstrafrecht. Allerdings muss zur Umsetzung von Art. 3 (2)(m) RL Umweltstrafrecht eine **neue Tatbestandsvariante des unbefugten Entnehmens von Wasser** hinzugefügt werden (§ 324 Abs. 1 S. 2 StGB-E). Nachteilige Veränderungen von Gewässern durch Absenken des Wasserspiegels sind bereits nach geltendem Recht jedenfalls dann strafbar, wenn ein Gewässer trockengelegt und völlig entfernt wird (RefE, S. 64 f.). Die Ergänzung soll klarstellen, dass für die Strafbarkeit auch jede sonstige nachteilige Veränderung durch Wasserentnahme ausreicht (RefE, S. 74).

Der Straftatbestand der **Bodenverunreinigung** (§ 324a StGB) soll zukünftig nicht nur durch Stoffe verwirklicht werden können, sondern auch durch Geräusche, Erschütterungen, thermische Energie und nichtionisierende Strahlen (§ 324a Abs. 1 StGB-E; für ionisierende Strahlung werden die Richtlinienvorgaben bereits durch Straftatbestand des Freisetzens ionisierender Strahlen gem. § 311 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllt [RefE, S. 54]). Außerdem wird in den Tatbestand das „**Ökosystem als weiteres Schutzgut**“ neben Gesundheit, Sachen, Tieren, Pflanzen, Gewässern und Luft aufgenommen. Nach der geplanten Legaldefinition in § 330d Abs. 1 Nr. 2 StGB-E ist ein Ökosystem „ein ökologisch bedeutendes, komplexes, dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt in einer funktionellen Einheit, die Lebensraumtypen, Lebensräume von Arten und Artenpopulationen umfasst.“ Das Merkmal „ökologisch bedeutsam“ soll verdeutlichen, dass kleinere Einheiten, wie z.B. ein Bienenstock, ein Ameisenhaufen oder ein Baumstumpf, für sich alleine noch kein eigenständiges Ökosystem darstellen (RefE, S. 84).

Das Merkmal „Ökosystem“ wird im StGB außerdem aufgenommen in § 309 Abs. 6 Nr. 4, § 311 Abs. 1, 3 Nr. 1, § 324a Abs. 1 Nr. 1, § 325 Abs. 1 Nr. 3, § 325a Abs. 2, § 326 Abs. 1, Nr. 4 Buchst. b, Abs. 6, § 327 Abs. 2, § 327a, § 328 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, § 330 Abs. 2, § 330d Abs. 2 StGB-E (RefE, S. 54). Im

Nebenstrafrecht findet sich das Merkmal zukünftig in: § 69 Abs. 6 Nr. 1, § 69b Abs. 5 Nr. 1, § 69c Abs. 1, 3 BNatSchG-E, § 38 Abs. 4 Nr. 1 BJagdG, § 68 Abs. 7 Nr. 1, § 68a Abs. 2, 4 Nr. 1 Pflanzenschutzgesetz-E, § 27 Abs. 2, § 27c Abs. 2, § 27f Abs. 1 Nr. 1 Chemikaliengesetz.

Wesentliche Änderungen soll der Tatbestand der **Luftverunreinigung** (§ 325 StGB) erfahren. Die bisherige Unterscheidung zwischen Luftveränderungen beim Betrieb einer Anlage (Abs. 1, 2 StGB) und der sonstigen Schadstofffreisetzung (Abs. 3) soll ebenso entfallen wie die Anknüpfung an und die Definition von Schadstoffen (Abs. 2, 3, 6) und das Fahrzeugprivileg (Abs. 7), was die Regelung erheblich vereinfacht und dem Vorbild der §§ 324, 324a StGB folgt (RefE, S. 75). Der neue Verunreinigungstatbestand hat folgenden Wortlaut:

§ 325 Luftverunreinigung

(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Veränderungen der Luft in bedeutendem Umfang verursacht, die geeignet sind,

1. die Gesundheit eines anderen oder Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen,
2. nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder
3. erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen oder einem Ökosystem herbeizuführen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Die Formulierung „Veränderungen der Luft verursacht“ erfasst sämtliche von der Richtlinie vorgegebene Schädigungshandlungen einschließlich der Einbringung von Energie (RefE, S. 75). Das Merkmal „nachhaltig“ bringt zum Ausdruck, dass die Veränderung einen erheblichen Umfang haben und für längere Zeit anhalten muss (RefE, S. 75). Die Strafandrohung soll bei Vorsatztaten (Abs. 1) einheitlich auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe lauten, während sie bei dem nicht-anlagenbezogenem Straftatbestand des geltenden § 325 Abs. 3 StGB nur drei Jahre oder Geldstrafe beträgt. Statt der Fahrlässigkeit ist nur noch die Leichtfertigkeit strafbar, was mit der Ausweitung des Tatbestands begründet wird (RefE, S. 76). Zum Wegfall des Fahrzeugprivilegs (§ 325 Abs. 7 StGB) s. sogleich unter 2.

2. Inverkehrbringen von Erzeugnissen/ Produkthaftungstatbestand

Nach Art. 3(2)(b) RL Umweltstrafrecht ist das rechtswidrige Inverkehrbringen von Erzeugnissen unter Strafe zu stellen, wenn deren Verwendung im großen Umfang zu einer Einwirkung auf Luft, Boden oder Wasser führt und dadurch Menschen oder der Umwelt schaden kann. Die Regelung dürfte insbesondere die in dem Kommissionsvorschlag (BR-Drucks. 27/22, 7) erwähnten „schwerwiegenden Verstöße gegen Verbote der Verwendung von Abschaltvorrichtungen“ („Diesel-Fälle“) im Blick haben, bei denen nicht schon die Abgase eines einzelnen Autos zu einer erheblichen Schädigung führen, wohl aber die Abgase der Masse der in den Verkehr gebrachten Fahrzeuge. Im Richtlinienatbestand heißt es dementsprechend ausdrücklich, dass die Verwendung in größerem Umfang „die Verwendung des Erzeugnisses von mehreren Nutzern ungeachtet ihrer Anzahl“ meint.

Nach dem objektiven Tatbestand des Art. 2(2)(b) RL Umweltstrafrecht muss die Strafbarkeit nicht schon mit dem Inver-

kehrbringen eines potentiell schädlichen Erzeugnisses einsetzen, sondern erst dann, wenn es durch die anschließende Verwendung des Erzeugnisses tatsächlich zu Einwirkungen auf Luft, Boden oder Wasser gekommen ist, die Mensch oder Natur gefährden. Der RefE will daher zur Umsetzung die bestehenden und jetzt anzupassenden Tatbestände der Wasser-, Boden- und Luftverunreinigung (§§ 324, 324a, 325 StGB) heranziehen und **keinen eigenen strafrechtlichen Produkthaftungstatbestand** schaffen (RefE, S. 55). Der Straftatbestand der Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB) erfasst bereits sämtliche denkbaren Möglichkeiten, Gewässereigenschaften nachteilig zu verändern, also auch durch das Inverkehrbringen und Verwenden von Erzeugnissen (RefE, S. 55). Dies gilt entsprechend für die Bodenverunreinigung (§ 324a StGB-E; RefE, S. 55). Der neue Luftverunreinigungstatbestand (§ 325 StGB-E) pönalisiert zukünftig Luftveränderungen in bedeutendem Umfang, zu denen es auch durch das zahlreiche Inverkehrbringen und Verwenden von Erzeugnissen kommen kann (RefE, S. 55).

Nach dem geltenden § 325 StGB würde bei dem Inverkehrbringen bspw. von Autos allerdings eine Strafbarkeit nach dem anlagenbezogenen Tatbestand des Abs. 1 an Abs. 7 scheitern, da danach der anlagenbezogene Tatbestand des § 325 Abs. 1 StGB für Fahrzeuge von vornherein nicht anwendbar ist. Für den bisherigen zweiten anlagenbezogenen Tatbestand (§ 325 Abs. 2 StGB) gilt dieses Fahrzeugprivileg zwar nicht. Der Tatbestand setzt aber einen Schadstoffausstoß beim Betrieb „einer“ Anlage voraus, lässt also das Zusammenwirken mehrerer Anlagen nicht genügen. Der bisherige subsidiäre Tatbestand des § 325 Abs. 3 StGB soll auf Luftverunreinigungen durch Autos wiederum nicht anwendbar sein, da es sich bei Fahrzeugen um Anlagen im Sinne des bisherigen Abs. 2 handelt (BT-Drucks. 17/5391, 17) und damit Abs. 1 bzw. 2 vorgehen (BT-Drucks. 17/5391, 17; strittig, vgl. LK/StGB/Heghmanns 13. Aufl., § 325 Rz. 51; Pfohl in Kloepfer/Heger, das Umweltstrafgesetzbuch nach dem 54. Strafrechtsänderungsgesetz, 2015, S. 65, 67 f.). Daher soll nach dem Gesetzentwurf das Fahrzeugprivileg gestrichen werden. Für Autofahrer bringt dies keine Verschärfung, da die Strafbarkeit zum einen eine Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten voraussetzt (woran es bei einer gültigen Betriebserlaubnis fehlt) und sie zum anderen eine Veränderung der Luft in bedeutendem Umfang verlangt, zu der es durch Abgase eines einzelnen Autos nicht kommen kann (RefE, S. 55 f.).

3. Geräusche, Erschütterungen, thermische Energie und nichtionisierende Strahlen

Der Gesetzentwurf ändert im Einklang mit der RL Umweltstrafrecht auch § 325a StGB. Abs. 1 der Vorschrift bleibt unverändert, während der erweiterte Abs. 2 es unter Strafe stellt, wenn beim Betrieb einer Anlage Geräusche, Erschütterungen, thermische Energie oder nichtionisierende Strahlen verursacht werden. Die Vorschrift wird zu einem Eignungsdelikt umgestaltet, das dem Schutz der Umwelt (einschließlich Ökosysteme) vor Energie in vielfacher Form dient (RefE., S. 77). Es wird eine Versuchsstrafbarkeit eingeführt und die Strafandrohung wird auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe erhöht. Der Anlagenbezug soll beibehalten werden, da die einschlägigen umweltgefährdenden oder -schädigenden Tathandlungen ohne Nutzung von (weit zu verstehenden) Anlagen nicht vorstellbar seien (RefE, S. 76). Das Fahrzeugprivileg

(§ 325a Abs. 4 StGB) soll demgegenüber wie bei § 325 StGB-E gestrichen werden.

4. Abfälle

Bei § 326 StGB (Unerlaubter Umgang mit Abfällen) sieht der Gesetzentwurf nur kleinere Korrekturen vor (RefE, S. 77). Bei der Tatbestandsvariante des § 326 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b StGB soll entsprechend Art. 3(2)(f)(ii) RL Umweltstrafrecht das einschränkende Merkmal gestrichen werden, dass die Abfälle geeignet sein müssen, „einen Bestand von Tieren oder Pflanzen“ zu gefährden (RefE, S. 77). Mit § 326 Abs. 2 StGB-E will der Entwurf eine neue, einheitliche Strafbarkeit für die Abfallverbringung schaffen und Art. 3(2)(g) RL Umweltstrafrecht umsetzen (RefE, S. 77). Anpassungen beim Strafrahen (Abs. 3, 5) sind ebenso erforderlich wie die Schaffung einer Versuchsstrafbarkeit (Abs. 3). Gestrichen wird außerdem das Merkmal „wegen der geringen Menge der Abfälle“ in Abs. 6, da es für den Strafbarkeitsausschluss auf die Umweltschädlichkeit ankomme, die sich nicht nur aus der Menge, sondern auch aus Art und Beschaffenheit des Abfalls ergeben könne (RefE, S. 78).

5. Betreiben von Anlagen und Ausführen von Vorhaben

Der Straftatbestand des Unerlaubten Betriebens von Anlagen (§ 327 StGB) entspricht den Richtlinienvorgaben (Art. 3[2][j]) schon weitgehend (RefE, S. 79). Sein Abs. 2 soll aber in ein Eigentumsdelikt umgeformt werden, so dass Schäden nicht eintreten müssen, sondern die Tathandlung lediglich dazu geeignet sein muss, erhebliche Schäden hervorzurufen. Der Strafrahen des Abs. 2 wird zudem von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erhöht und in Abs. 3 wird eine Versuchsstrafbarkeit eingeführt.

Mit § 327a StGB-E wird ein **neuer Tatbestand** eingeführt, der der Umsetzung von Art. 3(3)(e)(k) RL Umweltstrafrecht dient und folgenden Wortlaut haben soll:

§ 327a Unerlaubte Ausführung von Vorhaben

Wer ein genehmigungsbedürftiges Vorhaben, für das nach

1. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
2. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder
3. den landesrechtlichen Vorschriften

eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder zu einer Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ohne die erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder einen Verwaltungsakt, der den vorzeitigen Beginn des Vorhabens erlaubt, oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung in einer Weise ausführt, die geeignet ist, erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen, einem Gewässer, der Luft, dem Boden oder einem Ökosystem herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Strafbar ist danach die „Ausführung“ von UVP-pflichtigen Vorhaben bei Fehlen von Genehmigung und UVP. Zum Ausführen gehört nicht nur das Betreiben, sondern auch bereits das Errichten etwa einer Anlage, wobei aber stets eine Schädigungseignung hinzukommen muss (RefE, S. 58 unter Hinweis auf die kritische BR-Stellungnahme auf BT-Drucks. 27/22, 3 f.). Die Begründung hebt zudem hervor, dass kein Strafbarkeitsrisiko für die Träger von Verkehrsinfrastrukturen sowie die in ihrem Auftrag Handelnden bestehe, wenn sie Vorhaben entsprechend fachrechtlicher Vorschriften genehmigungsfrei

planen und durchführen (RefE, S. 80 unter Verweis auf §§ 4, 17 Fernstraßengesetz).

6. Schutzbedürftige Gebiete

Nach § 329 StGB soll zukünftig nicht nur die Schädigung von bestimmten Lebensräumen (§ 330 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E) strafbar sein, sondern auch die Störung von bestimmten Tierarten, die für das Schutzgebiet von erheblicher Bedeutung sind (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB-E).

7. Qualifikationstatbestand

Nach Art. 3(3) RL Umweltstrafrecht müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass eine vorsätzlich begangene Richtlinienstraftat eine „qualifizierte Straftat“ darstellt, wenn die Folgen katastrophale Ausmaße annehmen und mit einem Ökozid vergleichbar sind (Erwägungsgrund 21; zu den Strafandrohungen s. auch den JuMiKo-Beschluss von 2023 „Angemessene Ahndung besonders schwerer Fälle von Umweltstraftaten“). Zur Umsetzung soll der in **§ 330 Abs. 2 StGB** bereits vorhandene Qualifikationstatbestand ausgebaut werden und folgenden Wortlaut erhalten:

(2) Wer durch eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329

1. ein Ökosystem von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets zerstört oder derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann,
2. ein Gewässer, den Boden oder die Luft derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann, oder
3. einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder eine große Zahl von Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

II. Änderungen im Nebenstrafrecht

Im Nebenstrafrecht sind zahlreiche Änderungen erforderlich. So sind neue Straftatbestände zu schaffen (etwa zu invasiven Arten in § 69c BNatschG-E), Bewehrungslücken zu schließen und Delikte als Eignungsdelikte auszugestalten. Außerdem braucht es auch im Nebenstrafrecht Qualifikationstatbestände für Umweltstraftaten, die katastrophale Auswirkungen auf die Umwelt haben. Geändert werden folgenden Gesetze: Bundesnaturschutzgesetz (Art. 3), Bundesjagdgesetz (Art. 4), Bundeswildschutzverordnung (Art. 5), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 6), Abfallverbringungsgesetz (Art. 7), Pflanzenschutzgesetz (Art. 8), Chemikaliengesetz (Art. 9), Chemikalien-Sanktionsverordnung (Art. 10), Chemikalien-Ozonschichtverordnung (Art. 11), Chemikalien-Klimaschutzverordnung (Art. 12), Chemikalien-Verbotsverordnung (Art. 13) und Biozidrechts-Durchführungsverordnung (Art. 14).

Noch nicht umgesetzt werden soll Art. 3(2)(p) RL Umweltstrafrecht. Nach der Vorschrift sind Verstöße gegen Art. 3 der **Entwaldungsverordnung** (Verordnung [EU] 2023/115) unter Strafe zu stellen. Strafbar ist danach das Inverkehrbringen von Rohstoffen und Erzeugnissen, wenn diese nicht „entwaldungsfrei“ sind (also auf entwaldeten Flächen erzeugt wurden), bei ihrer Herstellung gegen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes (einschließlich Korruptionsbekämpfungsvorschriften) verstoßen wurde oder für sie keine Sorgfaltserklärung vorliegt. Es muss eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren auch schon

dann vorgesehen werden, wenn Rohstoffe oder Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden und dabei vorsätzlich (nur) gegen die Pflicht zum Nachweis der Entwaldungsfreiheit verstoßen wird (Art. 5[2][d] RL Umweltstrafrecht). Die Geltung des Art. 3 Entwaldungsverordnung hat allerdings noch nicht begonnen und es ist derzeit ungewiss, wann dies der Fall sein wird. Die Umsetzung der zugehörigen Strafbewehrung soll daher einem gesonderten Vorhaben vorbehalten bleiben (RefE, S. 66).

III. Verwaltungsakzessorietät

Die RL Umweltstrafrecht hält an der Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts fest. Sie verlangt eine Strafbarkeit also nur für Handlungen, die gegen EU-Umweltrecht oder darauf beruhende nationale Regelungen bzw. Behördenentscheidungen verstoßen und damit „rechtswidrig“ (Art. 3 [1] RL Umweltstrafrecht) sind. Anders als bei der alten Richtlinie aus dem Jahr 2008 gilt die Verwaltungsakzessorietät aber nicht ausnahmslos, sondern wird **in bestimmten Fällen durchbrochen**. So kann sich der Täter nicht darauf berufen, dass er eine umweltrechtliche Genehmigung für seine Tätigkeit hatte, wenn die Genehmigung auf betrügerische Weise oder durch Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt wurde. Dem entspricht im geltenden Recht bereits § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB (künftig § 330d Abs. 1 Nr. 7 StGB-E). Der RefE will zur Richtlinienumsetzung Verweise auf § 330d Abs. 1 Nr. 7 StGB-E in § 69b Abs. 9 BNatschG-E sowie in Art. 12 S. 1 des Ausführungsgesetzes Seerechtsübereinkommen (Art. 15 Abs. 18 RefE) aufnehmen (RefE, S. 51). Ähnliche Regelungen finden sich bereits auch in § 18 Abs. 9 AWG, § 95 Abs. 6 AufenthaltG.

Nicht ausdrücklich Gegenstand von § 330d Abs. 1 Nr. 7 StGB-E ist allerdings die von der RL Umweltstrafrecht ebenfalls geforderte strafrechtliche **Unbeachtlichkeit einer Genehmigung bei einem offensichtlichen Verstoß gegen einschlägige materiellrechtliche Voraussetzungen**. Der RefE verweist insoweit auf § 44 Abs. 1 VwVfG, wonach ein Verwaltungsakt nichtig ist, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Einer gesonderten Umsetzung im Strafrecht bedürfe es daher nicht (RefE, S. 51; ähnlich *Heghmanns*, ZfStW 2025, 260; a.A. *Sina*, Die Umsetzung der „Ökozid“-Regelung der überarbeiteten Umweltstrafrechts-Richtlinie in deutsches Recht, 2025, S. 9 ff.).

IV. Verbandsgeldbuße

Bei juristischen Personen gibt die RL Umweltstrafrecht ein Mindesthöchstmaß für die Sanktionen vor (Art. 7). Sie lässt den Mitgliedstaaten dabei die Wahl, ob sie als Höchstmaß einen festen Geldbetrag vorsehen oder ob sie das Höchstmaß umsatzbezogen festlegen. Der Mindesthöchstbetrag liegt bei 40 bzw. 24 Millionen Euro und der Mindestumsatzbruchteil bei 3 % bzw. 5 % (Art. 7[3]). Das deutsche Recht folgt bei der Verantwortlichkeit von juristischen Personen und Personenvereinigungen wegen Straftaten traditionell dem Festbetragsansatz

(anders dagegen bei der Verantwortlichkeit wegen Ordnungswidrigkeiten, wo bereits vielfach umsatzbezogene Geldbußen angedroht sind). Der Entwurf will daran festhalten und § 30 Abs. 2 S. 1 OWiG folgenden neuen Wortlaut geben:

Das Höchstmaß der Geldbuße beträgt

1. im Falle einer vorsätzlichen Straftat vierzig Millionen Euro und
2. im Falle einer fahrlässigen Straftat zwanzig Millionen Euro.

Die Regelung würde für sämtliche Straftaten von Leitungspersonen gelten, also nicht nur für die Umweltstraftaten nach der Richtlinie, und sie würde nicht entsprechend der Schwere der Straftat zwischen Höchstgeldbußen von 40 bzw. 24 Mio. Euro differenzieren. Die Begründung verweist darauf, dass es auch in anderen Bereichen des Strafrechts bereits entsprechende EU-Vorgaben gebe (z.B. Art. 7[2][b] Richtlinie [EU] 2024/1226 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union) und in Zukunft mit weiteren zu rechnen sei (RefE, S. 85; zu den entsprechenden Vorgaben in der geplanten RL Korruptionsbekämpfung s. *Busch*, wistra 2024, Register S. 57 ff.). Die Anhebung des Höchstbetrags für sämtliche Straftaten solle Wertungswidersprüche und eine Zerfaserung des Sanktionsrahmens vermeiden. Für eine solche Anhebung spreche auch der JuMiKo-Beschluss vom 25./26.5.2023, der die Auffassung vertrete, dass das geltende Recht für die Bekämpfung von Unternehmenskriminalität nicht in jeder Hinsicht ausreiche und damit im Grundsatz einen Bedarf für die Ausweitung der Sanktionsmöglichkeiten anerkenne. Weiter habe auch die OECD-Arbeitsgruppe für Auslandsbestechungsfragen (OECD-WGB) Deutschland bereits im Jahr 2018 eine umfassende Reform der Unternehmenssanktionen einschließlich der Erhöhung des Höchstmaßes der Verbandsgeldbuße empfohlen (s. dazu *Burkhart / Busch*, wistra 2022, 189).

Angehoben (von fünf auf zwanzig Mio. Euro) wird auch die Verbandsgeldbuße für fahrlässige Straftaten von Leitungspersonen, was mit dem Rechtsgedanken des § 17 Abs. 2 OWiG begründet wird (RefE, S. 86). Unverändert bleibt die Verbandsgeldbuße dagegen im Falle einer zu einer Straftat führenden Aufsichtspflichtverletzung (§ 130 OWiG). Sie beträgt wie bisher zehn Millionen Euro bei vorsätzlichen Aufsichtspflichtverletzung bzw. fünf Millionen Euro bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung (§ 130 Abs. 3 S. 1, 2, § 30 Abs. 2 S. 3, § 17 Abs. 2 OWiG). Eine Anhebung ist von der RL Umweltstrafrecht nicht vorgegeben, da sich ihre Vorgaben zur Verbandsgeldbuße in Art. 7(3) nur auf Straftaten von Leitungsperson beziehen (Art. 6[1] RL Umweltstrafrecht).

Art. 7(4) RL Umweltstrafrecht verlangt außerdem strengere strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen und Maßnahmen für die besonders schweren Straftaten nach Art. 3(3) RL Umweltstrafrecht. Umsetzungsbedarf besteht nicht, da in diesen Fällen über die Verbandsgeldbuße hinaus bereits heute auch ein Vergabeausschluss nach § 124 Abs. 1 Nr. 1, 3 GWB zulässig ist (RefE, S. 69).

Der Text gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

© C. F. Müller GmbH

Bericht aus der Gesetzgebung (12/25)

JuMiKo zu illegalem Glücksspiel und strafrechtlichem Schutz vor Identitätsdiebstahl/Übereinkommen des Europarats über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht

I. JuMiKo will konsequente Verfolgung von illegalem Glücksspiel

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) hat sich bei ihrer Herbsttagung im November 2025 in Leipzig für eine konsequente Strafverfolgung des illegalen Glücksspiels und insbesondere „die Bekämpfung des Phänomens der Nutzung von „Fungames-Automaten““ ausgesprochen. Die JuMiKo sieht beim illegalen Glücksspiel erhebliche Gewinnpotentiale für die organisierte Kriminalität und ist besorgt, dass zunehmend „Fungames-Automaten“ für die Veranstaltung von illegalem Glücksspiel verwendet würden, die sich äußerlich häufig als erlaubnisfreie Unterhaltungs- oder Geschicklichkeitsspiele darstellten, bei denen tatsächlich aber Gewinne in bar als sog. „hand-pay-outs“ ausgezahlt würden, was sich nur selten nachweisen lasse. Die JuMiKo stellt sich gegen eine Abschaffung der einschlägigen Straftatbestände (§§ 284, 285, 287 StGB) und bezieht sich damit implizit auf ein Eckpunktepapier zur Modernisierung des Strafrechts, das das BMJ im November 2023, also in der zurückliegenden Legislaturperiode, vorgelegt hatte und das u.a. den Vorschlag enthielt, die §§ 284 ff. StGB aufzuheben, da „kein Rechtsgut erkennbar [ist], das die Aufrechterhaltung dieser Strafnormen rechtfertigen würde“ und „[e]ntsprechende Verstöße schon heute als Ordnungswidrigkeit gemäß § 28a des Glücksspielstaatsvertrags der Länder geahndet werden [können], was nach Maßgabe des Ultima-Ratio-Grundsatzes ausreichend ist“ (kritisch dazu *Kümmel*, wistra 2024, 276; auch die Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hatte sich in einem Beschluss vom Dezember 2024 gegen den Vorschlag des Eckpunktepapiers ausgesprochen und gefordert, „die konsequente Strafverfolgung im Bereich des terrestrisch betriebenen illegalen Glücksspiels durch eine Anpassung des § 284 StGB insbesondere zur Beseitigung von Beweisschwierigkeiten im Bereich der sogenannten Fun-Games-Automaten zu ermöglichen“). Statt illegales Glücksspiel zu entkriminalisieren, solle das BMJV eine „Ausweitung der rechtlich zulässigen Ermittlungsmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden und eine Erhöhung des Strafrahmens, jedenfalls bei der gewerbsmäßigen und bandenmäßigen unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels gemäß § 284 Abs. 3 StGB“ prüfen. Die geltende Strafandrohung beträgt dort Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

II. Strafrechtlicher Schutz vor Identitätsmissbrauch

Mit einem weiteren Beschluss ihrer Herbstkonferenz bittet die JuMiKo das BMJV, zu prüfen, ob beim strafrechtlichen Schutz vor Identitätsmissbrauch gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, und ggf. einen Gesetzentwurf vorzulegen. Im Zeitalter digitaler Kommunikation und sog. sozialer Medien hätten Fäl-

le von Identitätsmissbrauch erheblich an Bedeutung gewonnen und könnten für die Betroffenen gravierende Konsequenzen haben. Es gebe zwar vielfältige Regelungen, nach denen der Identitätsmissbrauch im Einzelfall strafbar sein könne. Angesichts der wachsenden Bedeutung der Interaktion im digitalen Raum und den hieraus resultierenden Gefahren für einen Missbrauch von Identitätsdaten sei es aber angezeigt, das geltende Strafrecht auf den Prüfstand zu stellen.

Bereits 2023 hatte die Europäische Kommission eine Studie zum Identitätsdiebstahl vorgelegt (Europäische Kommission, „Study on online identity theft and identity-related crime“, 2023), die zu einem besseren Verständnis des Phänomens beitragen sollte und eine Bestandsaufnahme der gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Identitätsdiebstahl enthält. Die Studie gibt Empfehlungen zum Opferschutz, zur Prävention sowie zu Ermittlung und Strafverfolgung bei Identitätsdiebstahl (S. 94 ff.). Ein gesetzgeberisches Tätigwerden empfiehlt sie nicht.

III. Übereinkommen des Europarats über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht

Das Ministerkomitee des Europarats hat am 14.5.2025 das neue Übereinkommen des Europarats über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht angenommen. Es wird am 3.12.2025 in Straßburg zur Zeichnung aufgelegt. Eine von der Europäischen Kommission erstellte deutsche Textfassung findet sich in den Beschlussvorschlägen der Kommission zur Unterzeichnung bzw. zum Abschluss (Ratifizierung) – im Namen der EU – des Übereinkommens (COM[2025] 433 final und COM[2025] 434 final, jeweils Anhang 1; diese Textfassung unterliegt noch einer Revision und verbindlich für die EU werden ggf. die dem vom Rat angenommenen Beschluss beigefügten Sprachversionen sein). Das Übereinkommen wird begleitet von einem Erläuternden Bericht (Europaratsdokument CM [2025]52-addfinal), der nur in den Europaratssprachen Englisch und Französisch vorliegt.

Die Verhandlungen über das Übereinkommen wurden von einem dafür eigens eingesetzten Ausschuss (Committee of Experts on the Protection of the Environment through Criminal Law [PC-ENV]) im April 2023 aufgenommen und im Oktober 2024 beendet. Beratungsgrundlage war ein vom Sekretariat des Europäischen Ausschusses für Strafrechtsfragen (European Committee on Crime Problems – CDPC) erstellter Übereinkommensentwurf (PC-ENV[2023]04).

1. Das Vorgängerübereinkommen von 1998

Das Übereinkommen ersetzt das gleichnamige Europaratsübereinkommen von 1998 (Sammlung Europäischer Verträge, Nr. 172; s. dazu *Knaut*, Die Europäisierung des Umweltstraf-

rechts, 2005, S. 243 ff.), das nur von einem Staat (Estland) ratifiziert wurde, daher nie in Kraft getreten ist und als gescheitert gilt. Zum Inkrafttreten hätten mindestens drei Staaten ratifizieren müssen. Unterzeichnet haben das Übereinkommen insgesamt 14 Staaten einschließlich Deutschland.

Das Scheitern seines ersten Anlaufs hat den Europarat weitgehend unbeeindruckt gelassen. Die Organisation habe Pionierarbeit beim Umweltstrafrecht geleistet und sei für die Schaffung eines neuen Übereinkommens besonders gut aufgestellt, da ihre Konventionen generell als effizient gelten, heißt es in einer „Feasibility Study“, die der CDPC im Jahr 2022 zur Vorbereitung der Übereinkommensverhandlungen erstellt hatte (CDPC, Feasibility Study on the Protection of the Environment through Criminal Law, CDPC[2021]9 FIN, Abs. 22). Die Feasibility Study sollte auch der Frage nachgehen, warum das Vorgängerübereinkommen gescheitert ist, konnte darauf aber keine umfassende Antwort geben, da viele Mitgliedstaaten die Gründe für das Ausbleiben ihrer Unterzeichnung bzw. Ratifizierung nicht mehr hätten nachvollziehen können (Feasibility Study, Abs. 11). Viele Delegation hätten angegeben, dass die Arbeiten der EU an ihrer ersten umweltstrafrechtlichen Richtlinie, die 1999 (also noch vor der Vergemeinschaftung des Strafrechts durch den Vertrag von Lissabon) erlassen wurde und die erste strafrechtliche EU-Richtlinie überhaupt war, die Europaratskonvention möglicherweise überschattet hätten (Feasibility Study, Abs. 11). Auch aus Sicht der Bundesregierung war das Übereinkommen durch die EU-Richtlinie überholt (s. BT-Drucks. 20/427, s. auch die deutsche Stellungnahme im Feasibility Report, S. 32). Die Feasibility Study betont daher den Bedarf für eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung mit der EU, die ihre von der Kommission am 15.12.2021 vorgeschlagene neue umweltstrafrechtliche Richtlinie am 11.4.2024, also gut ein halbes Jahr vor Abschluss der Europaratsverhandlungen, angenommen hatte.

Für den Erfolg oder Misserfolg des neuen Europaratsübereinkommens könnte jedoch noch ein weiterer Aspekt des Umweltstrafrechts wichtig sein: die Verwaltungsakzessorität. Die Feasibility Study hebt hervor, dass das nationale Umweltstrafrecht der Europaratsmitgliedstaaten verwaltungsakzessorisch ausgestaltet sei („ancillary to administrative environmental law“), wobei es (wenige) Ausnahmen gebe, bei denen nicht auf die Verwaltungsrechtswidrigkeit des Handelns, sondern auf den eingetretenen Schaden abgestellt würde (Abs. 26). Das Übereinkommen solle ebenfalls einem verwaltungsakzessorischen Ansatz folgen, so die Feasibility Study (Abs. 26). Es muss dabei jedoch nur an das nicht harmonisierte Umweltverwaltungsrecht seiner Vertragsstaaten anknüpfen, da der Europarat (anders als die EU) das Umweltverwaltungsrecht seiner Mitgliedstaaten nicht harmonisiert. Das Übereinkommen kann seinen Vertragsstaaten daher nur vorgeben, dass sie bestimmte Verstöße gegen ihr nationales Umweltverwaltungsrecht pönalisieren müssen. Wie streng die zu bewehrenden umweltverwaltungsrechtlichen Vorschriften ausgestaltet sind bzw. ob sie überhaupt geschaffen werden, ist sehr weitgehend Sache der Vertragsstaaten (bzw. der EU im Falle der EU-Mitgliedstaaten), die damit das Ob und Wie der Strafbarkeit grundsätzlich selbst in der Hand behalten. Die Anknüpfung der Strafbewehrung an Verstöße gegen nicht harmonisiertes Umweltverwaltungsrecht stellt die Übereinkommensvorgaben damit unter einen umfassenden Vorbehalt des nationalen Rechts und schwächt die angestrebte Angleichung des Um-

weltstrafrechts erheblich. Die durch das Übereinkommen entstehenden Pönalisierungsverpflichtungen könnte Vertragsstaaten später sogar davon abhalten, Umweltverwaltungsrecht zu schaffen oder zu verschärfen, um so als zu weitreichend empfundene Straftatbestände zu vermeiden. Die Feasibility Study (Abs. 13) deutet diese Herausforderung an und verweist auf die teilweise „autonom“ ausgestalteten Straftatbestände des Vorgängerübereinkommens („the lack of connection between the ... [criminal law and administrative law] in the 1998 Convention may have hindered its success“), setzt sich damit aber nicht weiter auseinander.

Die Frage der Verwaltungsakzessorität wäre auch bei einem etwaigen VN-Übereinkommen zum Umweltstrafrecht ein Thema. Die Vertragsstaatenkonferenz des VN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC) hat im Jahr 2024 in einer Resolution das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) gebeten, die Möglichkeit, Machbarkeit und Verzögerungen eines umweltstrafrechtlichen Zusatzprotokolls zu prüfen (Conference of the Parties to the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, Resolution 12/4, OP 5[c]).

2. Rolle der EU bei den Verhandlungen

Die von der Feasibility Study empfohlene enge Einbindung der EU bei den Übereinkommensverhandlungen hat stattgefunden. Der Rat der EU hat der Kommission ein Mandat erteilt, für die EU an den Verhandlungen teilzunehmen, was diese auch getan hat (Beschluss [EU] 2023/2170 des Rates vom 28.9.2023 zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über ein Übereinkommen des Europarates teilzunehmen, das das Übereinkommen von 1998 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht [SEV-Nr. 172] aufhebt und ersetzt; ABl. L 2023/2170 v. 16.10.2023).

Das Gewicht der EU bei den Verhandlungen ist nicht zu unterschätzen. Die EU stellt mit ihren 27 Mitgliedstaaten fast 60 % der 46 Mitgliedstaaten des Europarats. Zugleich verfügte die EU aufgrund der bereits fortgeschrittenen Arbeiten an der Richtlinie Umweltstrafrecht über eine intern abgestimmte und von den Mitgliedstaaten sehr weitgehend mitgetragene inhaltliche Position zum Umweltstrafrecht, die die EU durch ein Europaratsübereinkommen kaum in Frage stellen lassen konnte und wollte. Wesentliche Diskrepanzen zwischen Übereinkommen und Richtlinie hätten Nachverhandlungen bei der Richtlinie erforderlich machen können, was keine ernsthafte Option gewesen wäre. Bei den Übereinkommensverhandlungen sind zudem nicht alle Europaratsmitgliedstaaten gleichermaßen aktiv engagiert oder auch nur vertreten, was das Gewicht des mit einer Stimme sprechenden EU-Blocks noch weiter erhöht.

3. Wesentliche Inhalte

Wenig überraschend ähnelt das Übereinkommen daher sehr stark der EU-Richtlinie. Es dürfte für Deutschland keine über die Richtlinie hinausgehenden Umsetzungsmaßnahmen erfordern.

Das Übereinkommen ist in 11 Kapitel mit insgesamt 58 Artikeln unterteilt.

- Nach Kapitel I (Zweck, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Nichtdiskriminierung) ist Zweck des Überein-

kommens, die Umweltkriminalität wirksam zu verhüten und zu bekämpfen, die innerstaatliche und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Umweltkriminalität zu fördern und auszubauen, Mindestvorschriften festzulegen, die den Staaten als Richtschnur für ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften dienen, und dadurch den Schutz der Umwelt zu fördern und zu verbessern (Art. 1).

- Um seine wirksame praktische Umsetzung durch die Vertragsparteien sicherzustellen, sieht dieses Übereinkommen ein Monitoring (Überwachungsmechanismus) vor (Art. 1 [2]), das aber deutlich schwächer ausgestaltet ist als noch im Übereinkommensentwurf vorgesehen (s. PC-ENV[2023]04, Art. 41) und kein eigenes Evaluierungsgremium und Evaluierungsverfahren vorsieht. Vielmehr soll der Ausschuss der Vertragsstaaten das Monitoring übernehmen und ein Verfahren für die Bewertung der Durchführung des Übereinkommens festlegen (Art. 48[1]).
- Die Regelung, dass das Übereinkommen in Friedenszeiten und in Situationen von bewaffneten Konflikten, Krieg oder Besatzung Anwendung findet (Art. 2[2]), ist für ein strafrechtliches Übereinkommen ungewöhnlich und dürfte auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine zurückgehen.
- Art. 3(1) enthält Definitionen der Begriffe „rechtswidrig“, „Wasser“, „Ökosystem“ und „Abfälle“. Nach der Rechtswidrigkeitsdefinition wird die Verwaltungsakzessorität durchbrochen bei Genehmigung, die auf betrügerische Weise oder durch Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt worden sind. Eine Regelung zur Unbeachtlichkeit von Genehmigungen, die offensichtlich gegen die einschlägigen materiellrechtlichen Anforderungen verstoßen, wie sie in Art. 3(2) der EU-Richtlinie vorgesehen ist, fehlt in dem Übereinkommen.
- Kapitel II ist „Integrierten Leitlinien und Datenerhebung“ gewidmet und gibt insbesondere die Erstellung von Strategien zur Verhütung und Bekämpfung von Umweltkriminalität vor (Art. 6). Außerdem sollen die Vertragsstaaten Leitlinien verabschieden, Koordinierung und Informationsaustausch auf strategischer und operativer Ebene sicherstellen (Art. 5) sowie für Ressourcen (Art. 7), Fortbildung (Art. 8), Statistiken und Forschung (Art. 10) sorgen.
- Kapitel III regelt die Prävention und verlangt insbesondere Informations- und Sensibilisierungskampagnen (Art. 11).
- Kern des Übereinkommens ist Kapitel IV (Materielles Strafrecht) mit seinen in sechs Abschnitte unterteilten Pönalisierungsvorgaben. Weitere Abschnitte behandeln die „Besonders schwere Straftat“ und die „Allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen“. Voraussetzung für die Strafbarkeit ist in allen Fällen, dass die Handlung „rechtswidrig“ (Art. 3[a]) ist (Verwaltungsakzessorität) und dass sie geeignet ist, schwere, genauer bezeichnete Schäden hervorzurufen.
- Die Mitgliedstaaten müssen unter diesen Voraussetzungen Handlungen unter Strafe stellen, die sich beziehen auf: rechtswidrige Umweltverschmutzung (Art. 12), Inverkehrbringen von Erzeugnissen unter Verstoß gegen Umweltanforderungen (Art. 13), chemische Stoffe (Art. 14), radioaktives Material bzw. radioaktive Stoffe (Art. 15), Quecksilber (Art. 16), ozonabbauende Stoffe (Art. 17), fluoridierte Treibhausgase (Art. 18), Sammlung, Behandlung, Beför-

derung, Verwertung, Beseitigung bzw. Verbringung von Abfällen (Art. 19), Betrieb bzw. Schließung von Anlagen, in denen eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird (Art. 20), Betrieb bzw. Schließung von Anlagen, in denen sich gefährliche Stoffe befinden (Art. 21), Recycling von Schiffen (Art. 22), von Schiffen ausgehende Einleitung von Schadstoffen (Art. 23), Entnahme von Oberflächen- bzw. Grundwasser (Art. 24), Handel mit rechtswidrig geschlagenem Holz (Art. 25), Bergbau (Art. 26), Beeinträchtigung von und Handel mit geschützten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten (Art. 27, 28), Schädigung von Lebensräumen innerhalb eines geschützten Gebietes (Art. 29) und invasive gebietsfremde Arten (Art. 30).

- Darüber hinaus definiert das Übereinkommen ähnlich wie die EU-Richtlinie eine „besonders schwere Straftat“ (Art. 31), die gegeben ist, wenn ein Ökosystem von beträchtlicher Größe oder ökologischem Wert oder ein Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets oder die Luft-, Boden- oder Wasserqualität zerstört oder entweder irreversibel oder dauerhaft großflächig und erheblich geschädigt wird. Ein „Ökozid-Tatbestand“ wird nur in der Präambel erwähnt, die auf eine Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zur Anerkennung eines solchen Tatbestands hinweist.
- Die Verantwortlichkeit juristischer Personen ist in Art. 34 nach dem üblichen Muster von Europaratsübereinkommen geregelt (s. CDPC, Model Provisions for Council of Europe Criminal Law Convention, CDPC [2014] 17 Fin, S. 16 f.) dem das deutsche Recht (§§ 30, 130 OWiG) entspricht.
- Die Regelungen zu den Rechtsfolgen für natürliche und juristische Personen sind wenig konkret. Verlangt werden wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen, die der Schwere der Straftat Rechnung tragen (Art. 35[1][2]). Vorgaben zur Mindesthöhe von Höchststrafen für natürliche bzw. Höchstgeldbußen für juristische Personen, wie sie die EU-Richtlinie enthält, fehlen. Bei den Regelungen für juristische Personen werden neben wahlweise strafrechtlichen und nicht strafrechtlichen Geldsanktionen weitere Maßnahmen aufgezählt, die die Mitgliedstaaten vorsehen können, aber nicht vorsehen müssen (Art. 35[2]). Auch die Schaffung von Regelungen zur Wiederherstellung der Umwelt müssen die Vertragsstaaten nur in Erwägung ziehen (Art. 35[4]). Bei den erschwerenden Umständen (Art. 36) müssen die Mitgliedstaaten zumindest eines der aufgezählten Kriterien vorsehen. Regelungen zur Berücksichtigung von einschlägigen Vorstrafen aus anderen Vertragsstaaten sind nur in Erwägung zu ziehen (Art. 37).
- Weitere Regelungen betreffen Anstiftung, Beihilfe und Versuch (Art. 32) und die Gerichtliche Zuständigkeit (Art. 33), also das Rechtsanwendungsrecht in grenzüberschreitenden Fällen.
- Kapitel V gilt „Ermittlung, Strafverfolgung und Verfahrensrecht“ und enthält Regelungen zur Einleitung und Fortsetzung von Verfahren (Art. 38) und zum Recht auf Teilnahme an einem Verfahren (Art. 39).
- Das Kapitel VI „Internationale Zusammenarbeit“ enthält Regelungen zur strafrechtlichen Rechts- und Vollstreckungshilfe, zum Informationsaustausch und zum Datenschutz (Art. 40 bis 42).

- Die „Schutzmaßnahmen“ in Kapitel VII betreffen die „Stellung der Opfer bei strafrechtlichen Ermittlungen und in Strafverfahren“ (Art. 43) sowie den Zeugen- und Hinweisgeberschutz (Art. 44, 45).
- Kapitel VIII (Überwachungsmechanismus) regelt Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses der Vertragsparteien. Neben den Vertragsparteien können als Beobachter an den Ausschusssitzungen auch Vertreter der Zivilgesellschaft (insbesondere NGOs) teilnehmen (Art. 47).
- Kapitel IX regelt das Verhältnis zu anderen Quellen des Völkerrechts.
- Kapitel X enthält das Verfahren zur Änderung des Übereinkommens.
- Zu den Schlussbestimmungen (Kapitel XI) gehört mit Art. 51(2) eine sog. „disconnection clause“. Diejenigen Vertragsparteien, die EU-Mitgliedstaaten sind, wenden in ihren Beziehungen untereinander die EU-Vorschriften an, die die in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Fragen betreffen.
- Inkraft treten wird das Übereinkommen, sobald es zehn Staaten unterzeichnet und ratifiziert haben, wobei mindestens acht davon Mitgliedstaaten des Europarats sein müssen (Art. 53[3]). Weitere Regelungen betreffen die Beilegung von Streitigkeiten (Art. 52), den Beitritt zu dem Übereinkommen, der grundsätzlich auch für Staaten möglich ist, die nicht Mitglied des Europarats sind (Art. 54), den räumlichen Geltungsbereich (Art. 55) sowie Vorbehalte (Art. 56), die nach Art. 56(2) hinsichtlich der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit (also der Anwendbarkeit des nationalen Strafrechts) bei von eigenen Staatsangehörigen begangenen Straftaten (Art. 33[1][d]) sowie für EU-Mitgliedstaaten nach Art. 56(3) hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale „rechtswidrig“, „innerstaatliches Recht“, „innerstaatliche Bestimmungen“, „geschützt“ und „Anforderung“ (Art. 13, 14, 19 bis 22, 26 bis 30) möglich sind.

4. Unterzeichnung und Ratifizierung

Die Kommission hat dem Rat bereits Vorschläge für Beschlüsse zur Unterzeichnung bzw. zum Abschluss (Ratifizierung) – im Namen der EU – des Übereinkommens vorgelegt (COM [2025] 433 final bzw. COM[2025] 434 final). Die Kommission nimmt dabei eine ausschließliche EU-Zuständigkeit an, die nach Art. 3(2) AEUV gegeben ist „für den Abschluss internationaler Übereinkünfte ..., soweit der Abschluss gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte“. Bei einer ausschließlichen Zuständigkeit wird nur die EU-Vertragspartei („EU-only Agreement“), nicht dagegen die EU-Mitgliedstaaten. In diesem Fall könnte Deutschland das Übereinkommen weder unterzeichnen noch ratifizieren und wäre damit z.B. auch nicht selbst bei der Vertragsstaatenkonferenz vertreten, was ein Novum für den Bereich der strafrechtlichen Übereinkommen wäre.

Die Kommission begründet die ausschließliche EU-Kompetenz damit, dass sich der Anwendungsbereich des Europaratsüber-

einkommens weitgehend mit dem der EU-Richtlinie Umweltstrafrecht decke und daher das Übereinkommen gemeinsame Regeln der Union beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte (COM[2025] 433 final und COM[2025] 434 final, jeweils S. 8 f.). Tatsächlich sind die Übereinstimmungen zwischen Richtlinie und Übereinkommen sehr groß. Stellt man darauf ab, dass Übereinkommen und Richtlinie dieselben Gegenstände regeln, dann wäre eine Beeinträchtigungsfahr und damit eine ausschließliche Zuständigkeit zu bejahen. Ein Übereinkommen, das das Umweltstrafrecht regeln soll, kann dies anders tun als die Richtlinie. Weichen die Regelungen voneinander ab oder widersprechen sie sich gar, so kommen die Mitgliedstaaten in die Situation, dass sie sich entweder an die Richtlinie oder das Übereinkommen halten können. Gerade das soll die ausschließliche EU-Zuständigkeit vermeiden. Stellt man dagegen auf die konkreten Regelungen ab, dann schließt eine inhaltliche Übereinstimmung von Richtlinie und Übereinkommen eine Beeinträchtigung aus. Hinzu kommt, dass sowohl das Übereinkommen als auch die Richtlinie nur Mindestregelungen enthalten, über die die Vertrags- bzw. Mitgliedstaaten jeweils hinausgehen können. Wenn das Übereinkommen weniger ambitioniert ist als die Richtlinie, so führt das nicht zu Konflikten, da das Übereinkommen die Vertragsstaaten nicht daran hindert, weitergehende Tatbestände und empfindlichere Rechtsfolgen vorzusehen. Der EuGH hat 1993 in einem Gutachten gem. Art. 228 EGV zur ausschließlichen EU-Zuständigkeit für den Abschluss eines Arbeitsschutzübereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO-Übereinkommen über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit von 1990) zur Beeinträchtigungsfahr bei Mindestregelungen ausgeführt (ECLI:EU:C:1993:106/ECLI:EU:C:1993:106, Rz. 18):

„Erlässt nämlich die Gemeinschaft weniger strenge Rechtsvorschriften, als sie ein IAO-Übereinkommen vorsieht, so können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 118a Absatz 3 Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen treffen oder zu diesem Zweck das IAO-Übereinkommen anwenden. Erlässt andererseits die Gemeinschaft strengere Normen, als sie ein IAO-Übereinkommen vorsieht, so steht der vollen Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten nichts entgegen, da die Mitglieder der IAO nach Artikel 119 Absatz 8 der IAO-Verfassung weitergehende Maßnahmen treffen können, als sie Übereinkommen und Empfehlungen der IAO vorsehen.“

Wendet man diese Grundsätze auf das Europaratsübereinkommen an, so dürfte sich eine ausschließliche EU-Zuständigkeit nur schwer begründen lassen und es würde bei einer geteilten Zuständigkeit von EU und Mitgliedstaaten bleiben (Art. 4[2][j] AEUV – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts).

Mit Blick auf den Zeichnungstermin am 3.12.2025 hat sich der Rat am 1.12.2025 mit dem Dossier und einem Beschlussvorschlag des Ausschusses der Ständigen Vertreter befasst (Ratsdokumente 15840/25, 15512/25 + Add 1, 15294/25, 15396/25).

Der Text gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

© C. F. Müller GmbH

